



Geschäftsverteilung
des
Landgerichts Hamburg
für das
Geschäftsjahr 2022

Die Kammern des Landgerichts Hamburg sind in folgenden Gebäuden untergebracht:

Ziviljustizgebäude

(Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg)

Alle Zivilkammern und alle Kammern für Handelssachen
Alle Kleinen und Großen Wirtschaftsstrafkammern
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen
Kammer für Baulandsachen
Entschädigungs- und Rehabilitierungskammer
Wiedergutmachungskammer
Wiedergutmachungsamt

Strafjustizgebäude

(Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg)

Alle übrigen Großen und Kleinen Straf-kammern

Telefonanschlüsse

040 42843 – xxxx

Telefaxanschlüsse

040 4279 – xxxx

Fristwahrende Telefaxanschlüsse

Gemeinsame Annahmestelle des Amts- und Landgerichts:

040 42843 4318

040 42843 4319

Alle übrigen im Geschäftsverteilungsplan angegebenen Telefaxanschlüsse haben keine fristwahrende Wirkung.

Inhaltsverzeichnis

Randziffer	
100 ff.	Allgemeines
101	Präsident des Landgerichts
102	Geschäftsleiter
103	Präsidium des Landgerichts
104	Präsidialrichter
105	Spruchkörper
106	Verfahren vor dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO
107	Richterrat
108	Sitzungssaalplan in Zivilsachen
200 ff.	Zivilverfahren
201 ff.	Grundsatzregeln
205 ff.	Sachgebietszuständigkeit
211 ff.	Besondere Zuständigkeiten
225 ff.	Regeln für die Verteilung nach Namen
246 ff.	Besondere Regeln für die Verteilung nach Namen bei den Kammern für Handelssachen
249 ff.	Rotationsverfahren in Zivilsachen / KfH
262 ff.	Verteilung von in das Rotationsverfahren fallende Beschwerden
265 ff.	Sachzusammenhang
276 f.	Abgabeverfahren bei Unzuständigkeit
278 ff.	Sonderfälle
281	Ausgleich innerhalb der Kammern für Handelssachen
282 ff.	Zuständigkeitsdefinitionen
300 ff.	Zivilkammern
351	Kammer für Baulandsachen
352	Entschädigungs- und Rehabilitierungskammer
353	Wiedergutmachungskammer
354	Wiedergutmachungsamt
400 ff.	Kammern für Handelssachen
500 ff.	Strafverfahren
501 ff.	Grundsatzregeln
511 ff.	Regeln für die Verteilung nach Namen
522 ff.	Zurückverweisung und Wiederaufnahme
530	Geschlossene Kammern
531 ff.	Rotationsverfahren in Strafsachen
548 ff.	Abgabeverfahren
555 ff.	Beschwerdeverfahren
557 ff.	Zuständigkeitsdefinitionen
600 ff.	Große Strafkammern
650	Ergänzungsrichter
651	Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
700 ff.	Kleine Strafkammern
740	Beisitzer bei den erweiterten Kleinen Strafkammern
800 ff.	Vertretungsregelungen
900 ff.	Anlagen
901	Rotationsverfahren Zivilkammern / KfH
902	Rotationsverfahren Kleine Strafkammern
903	Rotationsverfahren Große Strafkammern
904	Rotationssystem für Beschwerden
905	Wiederaufnahme in Strafsachen

100

Allgemeines

101 Präsident des Landgerichts

Präsident des Landgerichts Lübbe	Ziviljustizgebäude Telefon 2630	Raum B042
Vorzimmer Frau Kabel	Ziviljustizgebäude Telefon 2629	Raum B040
Vizepräsidentin des Landgerichts Meyerhoff	Ziviljustizgebäude Telefon 4706	Raum B038

102 Geschäftsleiter des Landgerichts

RiLG Dr. Wehsack	Ziviljustizgebäude Telefon 2628	Raum B036
VPräs'inLG Meyerhoff (1. Vertreterin)	Ziviljustizgebäude Telefon 4706	Raum B038
Ri'inLG Paffhausen (2. Vertreterin)	Ziviljustizgebäude Telefon 2732	Raum B046

103 Präsidium des Landgerichts

PräsLG	Lübbe
VRiLG	Böttcher
VRiLG	Dr. L. Clausen
RiLG	Daniels
VRi'inLG	Koerner
Ri'inLG	Kötter-Domroes
VRi'inLG	Mithoff
VRiLG	Philipp
VRiLG	Dr. Steinmann
VRiLG	Vymer
VRi'inLG	Wandel

104 Präsidialrichter

1. Präsidialrichter:

RiLG Daniels	Ziviljustizgebäude Telefon 2634	Raum B037
--------------	------------------------------------	-----------

(Richterpersonal- und
Geschäftsverteilungsangelegenheiten)

2. Präsidialrichter:

RiLG Dr. Brand
Ziviljustizgebäude Raum B021
Telefon 4168

(Fortbildung, Notarsachen, Schöffen,
Assessorenbetreuung, Referendarangelegenheiten)

3. Präsidialrichterin:

Ri'inLG Paffhausen
Ziviljustizgebäude Raum B046
Telefon 2732

(Fragen im Zusammenhang mit der Coronapandemie, Auslegung des GVP, IT-
Angelegenheiten, Statistik)

4. Präsidialrichterin:

Ri'inLG Dr. Rieken
Ziviljustizgebäude Raum B135b
Telefon 3780

(Dienstaufsicht, Bibliotheksangelegenheiten, Einzelaufgaben)

105 Spruchkörper

Auf Grund der im Rahmen seiner Zuständigkeit vom Präsidenten des Landgerichts, dem Präsidium und den sonst zuständigen Institutionen gefassten Beschlüsse bestehen beim Landgericht für das Geschäftsjahr 2022:

- 37 Zivilkammern (Rz. 300 ff.)
- 14 Kammern für Handelssachen (Rz. 400 ff.)
- 1 Kammer für Baulandsachen (Rz. 351)
- 1 Entschädigungs- und Rehabilitierungskammer (Rz. 352)
- 1 Wiedergutmachungskammer (Rz. 353)
- 1 Wiedergutmachungsamt (Rz. 354)
- 36 Große Strafkammern (Rz. 600 ff.)
- 25 Kleine Strafkammern (Rz. 700 ff.)
- 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (Rz. 651)

106 Verfahren vor dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO

Für die Durchführung von Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO sind zuständig:

Ri'inFG	Barche
Ri'inLG	U. Becker
RiLG	Daniels
Ri'inLG	Dr. Forsblad
Ri'inLG	Dr. A. Hoffmann
VRi'inLG	Dr. Klaassen
Ri'inLG	Kötter-Domroes
VRiLG	Krausnick
VRiLG	Lass
Ri'inLG	Lübbe
VRi'inLG	Mithoff
Ri'inLG	Mittler
VRi'inLG	Dr. Oertzen
VRi'inLG	Palder
VRi'inLG	Paust-Schlote
VRiLG	Dr. Pellens
Ri'inLG	Schreiber
Ri'inLG	Dr. Schwital
VRi'inLG	Thein
VRi'inLG	Wandel
RiLG	Dr. Willemer

Die Verteilung der Güteverfahren erfolgt nach Absprache mit den Güterichtern.

Zuständig sind

1. VRi'inLG Dr. Klaassen
2. VRi'inLG Mithoff

sofern für ein Verfahren keiner der übrigen Güterichter zur Verfügung steht.

Geschäftsstelle für Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO:

Frau Wanzek Ziviljustizgebäude Raum A251 Telefon 4272

107 Richterrat

VRi'inLG	Dr. Geffers (Vorsitzende)
Ri'inLG	U. Becker (1. stellv. Vorsitzende)
VRi'inLG	Paust-Schlote (2. stellv. Vorsitzende)
VRi'inLG	Dr. Spiegelhalder
VRiLG	Ruholl

108 Sitzungssaalplan in Zivilsachen

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
ZK 1	A206		A206	A202	
ZK 2	A230	A230	A230		A230
ZK 3		A209, A244			A213
ZK 4	A213		A213	A213	A206
ZK 5	A275			A230	B215
ZK 6		A202	A315		A272
ZK 7		A289	A286	A289	
ZK 8			A234		B223
ZK 9	A209	A237		A206, A272	
ZK 10	A265	A272	A265	A265	
ZK 11	A289	A213			A289
ZK 12		B335			
ZK 13	A272, A244			A209	
ZK 14			A289	A303	A303
ZK 15			B335		
ZK 16		A275	A272	A275	A265
ZK 17	A237		A209		A234
ZK 18	B223		A237		A286, A315
ZK 19			A303	B221, B217	
ZK 20		B137		B137	B137
ZK 21	A227	A227			A237
ZK 22	A234	A206	A227		A209
ZK 23	B217			B335	A227
ZK 24					B335
ZK 25	B221	A286		A286	
ZK 26			B217	B215	B221
ZK 27		A234		A234	B227
ZK 28	A315	A303		A315	
ZK 29	A286		A275		A275
ZK 30	B335	A265, B219		A227	
ZK 31	A202		A202, B215		A202, B225
ZK 32		B217	B227		B217
ZK 33		B215, B221		A237	
ZK 34		A315		B219	
ZK 35	A303, B215			A244	
ZK 36	B219		B223		

Grundsatzregeln

- 201** Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer sind der Zeitpunkt des Einganges einer Sache beim Landgericht und die zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsverteilung. Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels der Vorschaltstelle.
- 202** Die einmal begründete Zuständigkeit wird weder durch eine Verfahrenstrennung noch durch eine Rücknahme der Klage hinsichtlich einzelner Streitgenossen oder durch Hinzutritt weiterer Streitgenossen geändert oder aufgehoben. Dies gilt nicht für die Verfahrenstrennung bei Kapitalanlageverfahren.
- 203** Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßen Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen oder an die die Sache weitergegeben worden ist.
- 204** Unaufschiebbare Maßnahmen sind im Falle einer Abgabe wegen Unzuständigkeit oder Vorlage wegen Streits über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan durch die abgebende oder vorliegende Kammer vor der Abgabe oder Vorlage zu treffen.

Sachgebietszuständigkeit

- 205** Die Sachgebietszuständigkeit richtet sich nach dem klagbegründenden Sachverhalt; die Sachgebietszuständigkeiten sind im weitesten Sinne aufzufassen.
- 206** An die Kammern mit besonderer Sachgebietszuständigkeit gelangen auch die erst- und zweitinstanzlichen Honorarprozesse der Rechtsanwälte und Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverhältnissen in solchen Rechtsgebieten, in denen die Kammer auf Grund ihrer Spezialzuständigkeit zu entscheiden hat. Dies gilt entsprechend für Schadensersatzansprüche, die sich gegen einen vom Gericht bestellten Sachverständigen richten (§ 839a BGB).
- 207** Die Zuständigkeit nach Sachgebieten ist auch gegeben, wenn in einem Rechtsstreit mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer die Zuständigkeit der Kammer begründen würde, es sei denn, dass dieser Anspruch im Verhältnis zu dem gesamten Rechtsstreit unwesentlich ist.
- 208** Begründet ein Rechtsstreit verschiedene Sachgebietszuständigkeiten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden besonderen Sachgebietszuständigkeit.

209 Die Abgabe einer Sache, die nicht im Rotationsverfahren zugeteilt wird, ist wegen geschäftsverteilungsplanmäßiger Unzuständigkeit einer Kammer nicht mehr zulässig, wenn sie

- (1) in erstinstanzlichen Sachen später als zwei Wochen nach Beendigung eines frühen ersten Termins oder im schriftlichen Vorverfahren später als einen Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderung erfolgt (die Anzeige der Verteidigungsabsicht genügt insoweit nicht);
- (2) in erstinstanzlichen, an das Landgericht verwiesenen Sachen, in denen ein früher erster Termin bereits stattgefunden hat oder eine Klagerwiderung im schriftlichen Vorverfahren bei Eingang der Sache beim Landgericht schon vorliegt, später als einen Monat nach Eingang der Sache beim Landgericht erfolgt;
- (3) in Berufungs- und Beschwerdesachen später als einen Monat nach Eingang der materiellen Begründung des Rechtsmittels erfolgt; liegt die Akte der Kammer noch nicht vor, so beginnt diese Frist erst mit dem Akteneingang;
- (4) in selbstständigen Beweisverfahren nach der Einnahme des Augenscheins, der Vernehmung eines Zeugen oder der Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt.

210 Die Regelungen nach Rz. 205 und Rz. 207 bis 209 gelten nicht, wenn in einem vor der allgemeinen zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit die Klage, in Berufungs- und Beschwerdesachen die materielle Rechtsmittelbegründung, nachträglich auf Rechtsgebiete gestützt wird, die gem. Rz. 315 Ziff. 1.8 oder gem. Rz. 415 Ziff. 5 zur Zuständigkeit der Zivilkammer 15 oder der Kammer 15 für Handelssachen gehören. Das gleiche gilt, wenn ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand (vgl. Rz. 315 Ziff. 1.8, 415 Ziff. 5) oder der zur Zuständigkeit der Zivilkammern 3, 23 oder 36 führende Einwand fehlerhafter Heilbehandlung erhoben wird. Zusätzlich gilt Rz. 202 nicht, wenn die Sache durch Hinzutritt eines weiteren Streitgenossen zu einer Heilbehandlungssache i. S. d. Rz. 282 wird.

Die zeitlichen Einschränkungen nach Rz. 209 gelten nicht für Streitigkeiten aus den in § 72a Abs. 1 GVG genannten Sachgebieten.

Besondere Zuständigkeiten

211 Die Sachen nach §§ 34, 64, 584, 717 Abs. 2, 731, 767, 795, 893 und 945 ZPO gelangen an die Kammer, bei der die frühere Sache anhängig war (bzw. noch ist) oder die zur Abwicklung einer aufgelösten Kammer bestellt ist. Beschwerden gelten nicht als frühere Sache in diesem Sinne.

212 Die Sachen nach §§ 771 und 805 ZPO gelangen in den Fällen, in denen sich die Zuständigkeit nach Namen richtet, an die Zivilkammer, die für den Schuldner zuständig ist. Das gilt auch für Schadensersatz- und Bereicherungsklagen nach beendeter Zwangsvollstreckung.

Ausgenommen sind Fiskussachen gem. Rz. 285 und IPR-Sachen gem. Rz. 327. Diese gelangen im Rotationsverfahren an die Zivilkammern 3 und 36 bzw. an die Zivilkammer 27.

- 213** Zuständig für Vollstreckbarerklärungen von Anwaltsvergleichen (§§ 796a, 796b ZPO) ist die Kammer, die nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung zuständig wäre für Klagen gegen den aus dem Anwaltsvergleich verpflichteten Schuldner.
- 214** Geht der Klage ein Verfahren über einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein selbstständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO voraus, so gelangt die Hauptsache an die Kammer, vor der das erste Verfahren anhängig ist oder war.
- 215** Entsteht während eines schwebenden Prozesses ein Verfahren über einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein selbstständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO, so ist für dieses Verfahren die Kammer der Hauptsache zuständig.
- 216** Klagen auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten, die den Streitgegenstand eines Arrest-, Verfügungs- oder selbstständigen Beweisverfahrens nach §§ 485 ff. ZPO betreffen, gelangen an die Kammer, vor der das erste Verfahren anhängig ist oder war.
- 217** Geht einer Klage oder einer Berufung ein selbstständiges Verfahren auf Prozesskostenhilfe voraus, so gelangt die Klage oder die Berufung an die Kammer, bei der das Prozesskostenhilfverfahren anhängig war oder ist. Das gilt auch dann, wenn von mehreren Streitgenossen des Verfahrens auf Prozesskostenhilfe derjenige ausgeschieden ist, der die Zuständigkeit der Kammer des Prozesskostenhilfverfahrens begründet hat. Die Regelungen zum Sachzusammenhang gem. Rz. 265 ff. gehen dieser Regelung vor.
- 218** Wird nach Ablehnung eines Antrages auf Prozesskostenhilfe ein neues Prozesskostenhilfegesuch in derselben Sache gestellt, so ist die Kammer zuständig, die das erste Gesuch bearbeitet hat.
- 219** Ebenso bleibt die mit einem selbstständigen Verfahren auf Prozesskostenhilfe bereits befasste Kammer zuständig, wenn das Verfahren auf weitere Antragsgegner ausgedehnt wird. Die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer geht vor.
- 220** Wird nach einer Klagrücknahme die Klage neu erhoben, ist die Kammer für die neue Klage zuständig, die für die zurückgenommene Klage zuständig war.
- 221** Ist die Kammer, bei der eine frühere Sache anhängig war, aufgelöst und ist eine Abwicklungskammer nicht bestellt, gelangen die Sachen gem. Rz. 211 ff. an die nach Rz. 301 ff. zuständige Kammer. Als Auflösung gilt auch die Umwandlung einer erstinstanzlichen Kammer in eine Berufungskammer und umgekehrt.

- 222** Die besonderen Zuständigkeiten nach Rz. 211 bis 220 gelten nicht, wenn die Sache ein Sachgebiet (Rz. 301 ff.) betrifft, für das die Kammer, bei der das frühere Verfahren anhängig war oder ist, nicht mehr zuständig ist.
- 223** Wird nach einem vorausgegangenem Mahnverfahren lediglich die Widerklage an das Landgericht verwiesen, so ist, falls die Sache nicht in das Rotationsverfahren fällt, die Kammer zuständig, die für den Namen des Widerbeklagten zuständig ist.
- 224** Ist bei einer Kammer in einer Sache eine Berufung anhängig oder anhängig gewesen, so ist die Kammer auch für weitere, dieselbe erstinstanzliche Sache betreffende Berufungen (z. B. nach Teil-, Zwischen- oder Schlussurteilen) zuständig.

Regeln für die Verteilung nach Namen

- 225** Soweit es nach der Geschäftsverteilung auf den Namen einer Person oder Partei ankommt, ist maßgebend:
- 226** - der im Zeitpunkt des Eingangs der Sache im Passivrubrum - bei zweitinstanzlichen Sachen im Passivrubrum der ersten Instanz - aufgeführte Name der Partei, nicht der des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters, wobei Vornamen, frühere Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- bzw. Verwandtschaftsbezeichnungen auch dann außer Betracht bleiben, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden mit dem Namen ein Wort oder sind mit dem Namen durch Apostroph (und nicht durch Bindestrich) verbunden;
- 227** - bei Personen mit mehreren Namen oder Doppelnamen der erste Name; Umlaute stehen den betreffenden Vokalen + E gleich, d. h. Ä = AE, Ö = OE, Ü = UE;
- 228** - bei Streitgenossen der dem Alphabet nach erste Name, der auch entscheidend bleibt, wenn die Sache nur gegen einzelne Streitgenossen in zweiter Instanz verfolgt wird;
- 229** - bei einem vorangegangenen Mahnverfahren die Namen der Streitgenossen, wegen derer das Verfahren an das Landgericht verwiesen ist;
- 230** - bei Klagen gegen Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter und Nachlasskonkursverwalter - nicht aber bei Klagen gegen die einzelnen Erben oder die Erbengemeinschaft - der Name des Erblassers;
- 231** - bei Klagen gegen Insolvenzverwalter, Konkursverwalter, Gesamtvollstreckungsverwalter, Sachverwalter in schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren oder Zwangsverwalter der

Name des Gemeinschuldners oder Eigentümers;

- 232** - bei Klagen gegen Treuhänder der Name desjenigen, dessen Vermögen verwaltet wird;
- 233** - bei herrenlosen Grundstücken der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers;
- 234** - bei Partenreedereien der Name des Korrespondentreeders, sonst der dem Alphabet nach erste Name des verklagten Partenreeders;
- 235** - bei Klagen gegen den Kapitän der Name des Reeders oder Korrespondentreeders oder des dem Alphabet nach ersten Partenreeders;
- 236** - bei eingetragenen Kaufleuten (Einzelkaufmann) sowie eingetragenen Firmen, juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaften, eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen und in Gründung befindlichen nicht eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder nicht rechtsfähigen Vereinen (Vereinigungen) der in der Reihenfolge erste, in dem entsprechenden Namen enthaltene Familienname, soweit er im Passivrubrum aufgeführt ist, auch wenn er nur als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes oder als Eigenschaftswort vorkommt; Rz. 226 und Rz. 227 gelten entsprechend.
- 237** Ist im Namen bzw. der geschäftlichen Bezeichnung der Partei ein Familienname nicht enthalten, ist maßgebend:
 - 238** - bei eingetragenen Kaufleuten (Einzelkaufmann) der Familienname des derzeitigen Geschäftsinhabers;
 - 239** - bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die als eigenständige Partei verklagt werden, der dem Alphabet nach erste Familienname eines Gesellschafters;
 - 240** - im Übrigen das erste Wort oder eine vorangestellte Abkürzung, wobei deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen, Konjunktionen, Bindestriche, Punkte und Zeichen sowie Bezeichnungen der Rechtsform (nicht der Organisationsform) und die Wörter "Firma", "Deutsch", "Arbeits- und Baugemeinschaft", "Arge", „Europäisch“, "Hamburgisch" und "Hamburger" (als Attribut) sowie „Gemeinnützig“ und (nicht in Worten wiedergegebene) Zahlen außer Betracht bleiben. Besteht der Name der Partei ausschließlich aus Bestandteilen, die hiernach außer Betracht bleiben, ist der dem Alphabet nach erste Familienname eines Geschäftsführers maßgebend.
- 241** Richtet sich die Klage daneben auch gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen gesetzlichen Vertreter oder Gründer oder Handelnden einer der in Rz. 236 aufgeführten Vereinigungen, ergibt sich die Zuständigkeit entgegen

Rz. 228 und Rz. 229 aus dem Namen der mitverklagten Vereinigung; Rz. 236 bis 240 finden Anwendung.

- 242** Bei Klagen gegen eine Partei in ihrer Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter oder Handelnder oder Gründer einer der in Rz. 236 genannten Vereinigungen ist maßgebend allein der Name bzw. die geschäftliche Bezeichnung der betreffenden Vereinigung, bei mehreren Vereinigungen allein der Name bzw. die geschäftliche Bezeichnung der dem Alphabet nach ersten Vereinigung, und zwar auch dann, wenn er im Passivrubrum nicht aufgeführt ist.
- 243** Rz. 242 gilt entsprechend für Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaften oder Vereinen und ihren Gesellschaftern, auch wenn sie nicht persönlich haften, oder ihren Mitgliedern oder zwischen diesen selbst, wenn der Anspruch ausschließlich auf dem Gesellschafts- oder Vereinsverhältnis beruht.
- 244** Ändern sich der Name oder die Anschrift der für die Zuständigkeit maßgebenden Partei im Laufe des Rechtszugs oder stellt sich heraus, dass die Partei anders heißt oder ihre Anschrift anders lautet, als bei Eingang der Klage, des Antrages oder des Rechtsmittels angenommen wurde, oder dass der Name oder die Anschrift anders, als in der Klage aufgeführt, geschrieben werden, so bleibt die Kammer zuständig, die bei Eingang der Klage, des Antrages oder des Rechtsmittels zuständig war.
- 245** Eine Änderung des Passivrubrums begründet auch bei subjektiver Klagänderung keine neue Zuständigkeit.

Besondere Regeln für die Verteilung nach Namen bei den Kammern für Handelssachen

- 246** Werden mehrere Versicherungsgesellschaften in einem Verfahren, das an eine Kammer für Handelssachen gelangt, aus derselben Police in Anspruch genommen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem führenden Versicherer, mangels einer Führung nach dem in der Police als erstem genannten Versicherer.
- 247** Bei einer Klage, die an eine Kammer für Handelssachen gelangt, gegen eine Partei, die allein aus einem Bürgschaftsrechtsverhältnis oder einer Schuldübernahme in Anspruch genommen wird, ist maßgebend der Name des Hauptschuldners; dies gilt auch für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung aufgrund des Bürgschaftsrechtsverhältnisses oder einer Schuldübernahme; Entsprechendes gilt bei einer selbstständigen Garantie.
- 248** In Abweichung von Rz. 240 sind für die Geschäftsverteilung der Kammern für Handelssachen nach Namen auch die Wörter "Deutsch", "Europäisch", "Hamburgisch" und "Hamburger" maßgeblich.

Rotationsverfahren in Zivilsachen / Kammern für Handelssachen

- 249** Die Verteilung der Zivilsachen erfolgt jeweils in einem Rotationsverfahren, soweit sich nicht aus Rz. 301 ff. und Rz. 401 ff. etwas anderes ergibt.
- 250** Die Zuteilung der Sachen im Rotationsverfahren wird von der Vorschaltstelle und der Zentralen Verteilungsstelle für die Zivilkammern vorgenommen. Die näheren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regelt eine Verwaltungsanordnung (siehe Rz. 901).
- 251** Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Vorschaltstelle maßgebend. Diese Reihenfolge wird beim Eingang eines Antrages auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung unterbrochen. Geht ein solcher Antrag ein, so wird die Sache unter Anrechnung auf den Turnus (Durchlauf) der Kammer zugeteilt, der im Turnus die nächste erstinstanzliche Sache zugewiesen werden müsste. Gehen mehrere dieser Anträge zugleich ein, so werden sie der nächsten, übernächsten usw. Kammer zugewiesen, die der Kammer folgt, der die erste Sache zugewiesen ist. Nach der Zuteilung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügungssache wird der jeweils unterbrochene Turnus fortgesetzt.
- 252** Gehen Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge nach dem Alphabet. Maßgebend ist der Name des Beklagten. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend. Bei gleichem Vornamen wird der Name bzw. Vorname des Klägers herangezogen. Die Regeln für die Verteilung nach Namen gemäß Rz. 225 bis 248 gelten entsprechend.
- 253** Am 1. Januar des neuen Geschäftsjahres beginnt die Zuteilung im Rotationsverfahren bei der Kammer, die am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre. Vorträge aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr werden in das neue Geschäftsjahr übertragen und fortgeschrieben.
- 254** Bei der Zuweisung im Turnus zählen die erstinstanzlichen Sachen und Berufungen 1 Punkt und die Beschwerden ½ Punkt, soweit nicht nachfolgend andere Werte festgelegt werden:

	Punkte
Bausachen gem. Rz. 284	2
Heilbehandlungssachen gem. Rz. 282	2
Sofortige Beschwerden nach §§ 45, 58 des WEG vom 15. März 1951 in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung (vgl. Rz. 318 Ziff. 2.1)	1
Beschwerden in <ul style="list-style-type: none">- Vormundschaftssachen- Betreuungssachen- Nachlasssachen- Sachen nach dem Personenstandsgesetz- Adoptionssachen- andere Beschwerden nach dem FGG/FamFG	$\frac{3}{4}$

sowie - Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (mit XIV- Az. des AG), soweit nicht die Zivilkammern 21, 14, 18 und 27 zuständig sind (vgl. Rz. 301 Ziff. 2.2 und Rz. 309 Ziff. 2.2)	
Sachen gem. Rz. 326 Ziff. 2.2	½
Notarhaftungssachen gem. Rz. 303 und 336 (jeweils lit. b) Spiegelstrich 2)	1 ½
Staatshaftungssachen (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG) und Sachen gemäß Rz. 303 und 336 (jeweils lit. b) Spiegelstrich 3)	1 ¼
Erstinstanzliche Verlags-, Urheberrechts- und Geschmacksmustersachen gem. Rz. 288	1 ½
erstinstanzliche IT-Sachen gem. Rz. 291	1 ½
erstinstanzliche Patent- und Arbeitnehmererfindungssachen gem. Rz. 315 Ziff. 1.1 und 1.5, Rz. 327 Ziff. 3.1 und 3.5	2
Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	5
Baulandsachen gem. Rz. 351 Ziff. 1	2
Musterverfahrensansträge nach KapMuG	0

- 255** Die einem selbstständigen Prozesskostenhilfeverfahren nachfolgende Klage oder Berufung gem. Rz. 217 gilt nicht als weitere Sache im Sinne der Rotation.

Das neue Prozesskostenhilfegesuch gem. Rz. 218 zählt als weitere Sache im Sinne der Rotation.

- 256** Erledigungen von Serien sind ab einer Zahl von 30 Verfahren dem Präsidium zu melden. Das Präsidium bestimmt dabei im Einzelfall eine anteilige Nachbelastung der Kammer, wobei die ersten 30 Verfahren jeweils außer Betracht bleiben. Klagserien sind dem Präsidium spätestens bei Erledigung des letzten Verfahrens einer Serie zu melden. Es steht den Kammern jedoch frei, auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt um eine angemessene Nachbelastung zu bitten. Dabei werden die meldenden Kammern gebeten, mit der Meldung einen Vorschlag für eine im Verhältnis zur eingetretenen Arbeitserleichterung angemessene Nachbelastung zu unterbreiten.

Eine Klagserie liegt vor, wenn 30 oder mehr Verfahren bei einer Zivilkammer anhängig sind, in denen im Wesentlichen gleichartige prozessuale Ansprüche aus im Wesentlichen gleichartigen Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden und diese durch Entscheidungen oder Hinweise im Wesentlichen gleichen Inhalts erledigt werden und aufgrund der im Wesentlichen gleichartigen Erledigung eine spürbare Arbeitserleichterung eingetreten ist. Im Zweifelsfall ist eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen.

- 257** Soweit die Kammerzuteilung dies zulässt, erhalten die Güterichter pro durchgeführtem Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO eine Entlastung

von einem Punkt, jeweils nachträglich nach Ablauf eines Quartals. Die beiden Koordinatoren der Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO erhalten jeweils eine Entlastung von zwei Punkten nachträglich nach Ablauf eines jeden Quartals.

- 258** Wird eine Sache kraft Sachzusammenhangs oder wegen einer besonderen Sachgebietszuständigkeit an eine andere Kammer abgegeben, so wird sie der Kammer, an die sie gelangt, im Turnus angerechnet. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt. Verbleibt es dagegen bei der Zuständigkeit der Kammer, die das Abgabeverfahren eingeleitet hatte, erhält die Kammer, welche die Sache bei der gem. Rz. 276 erfolgten neuerlichen Verteilung im Rotationsverfahren erhalten hatte, im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt. Wird eine Sache von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen abgegeben/verwiesen, so erhält die abgebende Kammer im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt, es sei denn, es handelt sich um ein Arrest-/Verfügungsverfahren, in dem die Zivilkammer bereits zuvor eine Entscheidung in der Sache getroffen hat. Die zusätzliche Zuteilung einer Sache nach den vorstehenden Regeln unterbleibt, wenn sich die Kammer im Vortrag befindet.
- 259** Die Abgabe einer von der Zentralen Verteilungsstelle innerhalb des Turnus irrtümlich falsch zugewiesenen Sache ist unzulässig, wenn seit dem Eingang der Sache bei der Kammer, an die sie gelangt ist, mehr als zwei Wochen vergangen sind. Bei Berufungs- und Beschwerdesachen ist maßgebender Zeitpunkt der Eingang der Akte des erstinstanzlichen Gerichts bei der Geschäftsstelle der Kammer des Landgerichts, bei Mahnsachen der Eingang der Anspruchsbegründung.
- 260** Ist innerhalb des Rotationsverfahrens eine Sache zugewiesen worden, für die die Kammer nicht zuständig ist, so ist die Abgabe nicht mehr zulässig, wenn sie:
- (1) in erstinstanzlichen Sachen später als zwei Wochen nach Beendigung eines frühen ersten Termins oder im schriftlichen Vorverfahren später als einen Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderung erfolgt (die Anzeige der Verteidigungsabsicht genügt insoweit nicht);
 - (2) in erstinstanzlichen, an das Landgericht verwiesenen Sachen, in denen ein früher erster Termin bereits stattgefunden hat oder eine Klagerwiderung im schriftlichen Vorverfahren bei Eingang der Sache beim Landgericht schon vorliegt, später als einen Monat nach Eingang der Sache beim Landgericht erfolgt;
 - (3) in Berufungs- und Beschwerdesachen später als einen Monat nach Eingang der materiellen Begründung des Rechtsmittels erfolgt; liegt die Akte der Kammer noch nicht vor, so beginnt diese Frist erst mit dem Akteneingang;

(4) in selbstständigen Beweisverfahren nach der Einnahme des Augenscheins, der Vernehmung eines Zeugen oder der Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt.

- 261** Abweichend von den Regelungen nach Rz. 260 ist die Abgabe ohne zeitliche Einschränkung zulässig, wenn in einem vor der allgemeinen zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit die Klage, in Berufungs- und Beschwerdesachen die materielle Rechtsmittelbegründung, nachträglich auf Rechtsgebiete gestützt wird, die gem. Rz. 315 Ziff. 1.8 und Rz. 415 Ziff. 5 zur Zuständigkeit der Zivilkammer 15 oder der Kammer 15 für Handelssachen gehören. Das gleiche gilt, wenn ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand (vgl. Rz. 210, 315 Ziff. 1.8, 415 Ziff. 5) oder der zur Zuständigkeit der Zivilkammern 3, 23 oder 36 führende Einwand fehlerhafter Heilbehandlung erhoben wird.

Die zeitlichen Einschränkungen nach Rz. 260 gelten nicht für Streitigkeiten aus den in § 72a Abs. 1 GVG genannten Sachgebieten.

Verteilung von in das Rotationsverfahren fallenden Beschwerden

- 262** Beschwerden in Betreuungssachen sowie Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (mit XIV-Az. des AG), soweit nicht die Zivilkammern 21, 14, 18, 27 und 29 zuständig sind, werden den zuständigen Kammern (ZK 1 und 9) in der Weise zugeteilt und auf den Turnus angerechnet, dass in einem ersten Durchlauf jede der zuständigen Kammern, in der Reihenfolge, wie sie sich nach dem Rotationsblatt ergibt, jeweils eine Sache erhält. Danach beginnt die Zuteilung erneut, die ZK 9 wird jedoch in dieser zweiten sowie jeder weiteren zweiten Zuteilung einmal übersprungen.
- 263** Beschwerden in Kostensachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Beschwerden in Aufwandsentschädigungs- und Vergütungsangelegenheiten gem. Rz. 314 Ziff. 2.2 und 2.3 sowie Rz. 322 Ziff. 2.2 und 2.3 werden den zuständigen Kammern in der Weise zugeteilt und auf den Turnus angerechnet, dass in einem ersten Durchlauf jede der zuständigen Kammern in der Reihenfolge, wie sie sich nach dem Rotationsblatt ergibt, jeweils eine Sache erhält. In einem zweiten Durchlauf erhalten die Zivilkammer 14 eine und die Zivilkammer 22 zwei Sachen. Danach beginnt die Zuteilung erneut und wird in der beschriebenen Weise fortgesetzt.
- 264** Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az. des Amtsgerichts), Beschwerden gem. § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO, sowie sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung gem. Rz. 319 Ziff. 2.2, 2.3, 3., 325 Ziff. 2 Spiegelstrich 2), 3), 4), 332 Ziff. 2.2 Spiegelstrich 2), 3), 4) werden den zuständigen Kammern in der Weise zugeteilt und auf den Turnus angerechnet, dass in einem ersten Durchlauf jede der zuständigen Kammern in der Reihenfolge, wie sie sich nach dem Rotationsblatt ergibt, jeweils eine Sache erhält. In einem zweiten Durchlauf erhalten sämtliche

zuständigen Kammern mit Ausnahme der Zivilkammer 19 in der genannten Reihenfolge eine Sache zugeteilt. Danach beginnt die Zuteilung erneut und wird in der beschriebenen Weise fortgesetzt.

Sachzusammenhang

265 Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Sachen gelangen kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder nach Durchführung eines Verhandlungstermins anderweitig erledigt ist.

Als dieselbe Rechtssache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn

- (1) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn
- (2) in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien prozessuale Ansprüche aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden oder wenn
- (3) die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, im rechtlichen Zusammenhang stehen.

Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne besteht nicht, wenn der den Sachzusammenhang begründende Teil des Rechtsstreits im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit unwesentlich ist.

Ein Sachzusammenhang ist bei Kapitalanlageverfahren nur dann zu bejahen, wenn bei den Streitigkeiten:

- (1) mindestens eine Prozesspartei identisch ist,
- (2) es sich um dieselbe Anlagegesellschaft handelt,
- (3) derselbe Prospekt streitgegenständlich ist (hierzu zählen auch Fortschreibungen des Prospektes)
- (4) und Prospektfehler gerügt werden (dies gilt auch, wenn darüber hinaus Beratungsfehler geltend gemacht werden).

266 Die Regelungen über den Sachzusammenhang (Rz. 265 bis 275) gelten nicht für die Kammern für Handelssachen.

267 Ein Sachzusammenhang besteht auch zwischen Regressprozessen gegen Rechtsanwälte und den Prozessen, auf deren Führung durch den Rechtsanwalt der Regressanspruch gestützt wird.

268 Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdenden Mietsachen gem. Rz. 287 gelangen kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das vorangegangene Verfahren noch nicht rechtskräftig

abgeschlossen ist.

- 269** Als dieselbe Rechtssache gelten mehrere Streitigkeiten in Mietsachen, wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern aus demselben Mietverhältnis handelt. Im Übrigen besteht zwischen Mietsachen kein Sachzusammenhang.
- 270** Ein Sachzusammenhang besteht unbeschadet der Regelung in Rz. 271 weder zwischen erst- und zweitinstanzlichen noch zwischen Berufungs- und Beschwerdesachen, ausgenommen bei Beschwerden gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe sowie Streitwertbeschwerden. Im Übrigen begründet eine Beschwerde unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs niemals eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs für eine Berufung.
- 271** Ein Sachzusammenhang besteht zwischen erst- und zweitinstanzlichen Verkehrszivilsachen, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt denselben Verkehrsunfall i. S. der Rz. 289 betrifft.
- 272** Zwangsvollstreckungsbeschwerden in derselben Sache mit denselben Parteien gelangen an die Kammer, bei der die erste Beschwerde noch anhängig, entschieden oder anderweitig erledigt worden ist.
- 273** Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnungen in derselben Sache gelangen an die Kammer, bei der die erste Beschwerde noch anhängig, entschieden oder anderweitig erledigt worden ist.
- 274** Eine Abgabe wegen Sachzusammenhangs ist nicht mehr zulässig, wenn sie:
- (1) in erstinstanzlichen Sachen später als zwei Wochen nach Beendigung eines frühen ersten Termins oder im schriftlichen Vorverfahren später als einen Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderung erfolgt (die Anzeige der Verteidigungsabsicht genügt insoweit nicht);
 - (2) in erstinstanzlichen, an das Landgericht verwiesenen Sachen, in denen ein früher erster Termin bereits stattgefunden hat oder eine Klagerwiderung im schriftlichen Vorverfahren bei Eingang der Sache beim Landgericht schon vorliegt, später als einen Monat nach Eingang der Sache beim Landgericht erfolgt;
 - (3) in Berufungs- und Beschwerdesachen später als einen Monat nach Eingang der materiellen Begründung des Rechtsmittels erfolgt; liegt die Akte der Kammer noch nicht vor, so beginnt diese Frist erst mit dem Akteneingang;
 - (4) in selbstständigen Beweisverfahren nach der Einnahme des Augenscheins, der Vernehmung eines Zeugen oder der Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt;
 - (5) zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Berichterstatter bzw. der

zuständige Einzelrichter der ersten Sache der Kammer, an die abgegeben werden soll, nicht mehr angehört.

Für die Abgabe im o. g. Sinne ist auf den Zeitpunkt der Abgabeverfügung abzustellen.

- 275** Ein Sachzusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Entscheidung oder anderweitige Erledigung des Verfahrens länger als drei Jahre zurückliegt. Ein Sachzusammenhang besteht ferner dann nicht mehr, wenn der Berichterstatter bzw. zuständige Einzelrichter der ersten Sache zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache(n) der Kammer, an die abgegeben werden soll, nicht mehr angehört.

In Kapitalanlageverfahren findet Rz. 265 Satz 3 keine Anwendung, wenn das erste Verfahren vor dem 22. Februar 2013 anhängig geworden ist.

Abgabeverfahren bei Unzuständigkeit

- 276** Wird der Sachzusammenhang oder die anderweitige Unzuständigkeit der Kammer erkannt, so ist die Sache an die Zentrale Verteilungsstelle zurückzugeben. Die Kammer, an die abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe im Rotationsverfahren wegen einer Spezialzuständigkeit anderer Kammern ist diese Zuständigkeit zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird der in der Rückgabebeschrift bezeichneten Kammer zugesandt oder über das Rotationsverfahren entsprechend der angegebenen Zuständigkeit erneut verteilt.
- 277** Hält sich die Kammer, der eine einmal abgegebene Sache zugesandt ist, für unzuständig, so ist sie dem Präsidium zur Einleitung des Auslegungsverfahrens zuzuleiten. Unzulässig ist eine Vorlage an das Präsidium, wenn seit dem Eingang bei der Kammer mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Sonderfälle

- 278** Wird eine Sache durch eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist grundsätzlich die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn eine vom Landgericht an das Amtsgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Landgericht gelangt. Die nach diesen Regeln eingehenden Sachen werden bei der Zuteilung im Rotationsverfahren berücksichtigt.
- 279** Fällt eine Sache einer Kammer zu, von deren Mitgliedern eines in dieser Sache als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache - ggf. im Vortrag - weiter an die im Rotationsverfahren als nächste zuständige Kammer. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich zuteilt.
- 280** Nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegte Sachen, die von den

Parteien neu betrieben werden, gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die früher mit ihnen befasste Kammer, bei geschlossenen Hilfszivilkammern an die Stammkammer.

Ausgleich innerhalb der Kammern für Handelssachen

- 281** Soweit innerhalb der Kammern für Handelssachen ein interner Ausgleich stattfindet, sind die in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG genannten Verfahren hiervon grundsätzlich ausgeschlossen; sie verbleiben ohne Anrechnung auf die abzuleitenden Sachen bei der zu entlastenden Kammer.

Zuständigkeitsdefinitionen

- 282** Heilbehandlungssachen:
Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG. Dies sind Streitigkeiten (erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden) über sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. Einbezogen sind dabei auch Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen.
- 283** Bankensachen:
Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG. Dies sind Streitigkeiten (erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden), an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind.
- 284** Bausachen:
Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG. Dies sind Streitigkeiten (erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden) über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat – unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag –, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren. Damit sind insbesondere auch Bauverträge (§ 650a BGB-E), Verbraucherbauverträge (§ 650i BGB-E), Architekten- und Ingenieurverträge (§ 650p BGB-E) und Bauträgerverträge (§ 650u BGB-E) umfasst. Zu dem Sachgebiet gehören darüber hinaus Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärterverträgen, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur

Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat.

285 Fiskussachen:

Staatshaftungssachen (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG) und sonstige erstinstanzliche Streitigkeiten, sowie Berufungen und Beschwerden, in denen die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft, sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Partei sind.

286 Harburger Sachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten, in denen der Beklagte – bei mehreren Beklagten mindestens die Hälfte – im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Harburg wohnt, sowie Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Amtsgerichts Hamburg-Harburg einschließlich der sofortigen Beschwerden bei Richterablehnungen.

287 Mietsachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden über das Bestehen von oder aus Miet- oder Pachtverträgen, auch gegen den Bürgen, (einschließlich Streitigkeiten aus Vorverträgen) und ähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnissen über Räume, Grundstücke oder Grundstücksteile, einschließlich solcher Verfahren wegen Beleidigungen oder sonstiger Belästigungen, bei denen der Streit auf derartige Beziehungen der Parteien zurückgeht. Nicht als "ähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse" gelten Streitigkeiten aus Kaufvertrag, Beherbergungsverträgen, Leihe, dem Familien-, Gesellschafts-, Erb- oder Erbbaurecht. Weiter zählen zu den Mietsachen: Beschwerden in Zwangsvollstreckungs- und Zwangsvollstreckungsschutzsachen in diesen Angelegenheiten; dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um die Vollstreckung aus einem auf Zahlung einer Geldsumme gerichteten Schuldtitel handelt; Streitigkeiten, die aus Vereinbarungen über Finanzierungsbeiträge zwischen Vermieter und Mieter über Wohn- oder Geschäftsräume entstehen.

288 Urheberrechtssachen:

Erstinstanzliche Sachen sowie Berufungen und Beschwerden aus den Rechtsgebieten Urheber-, Verlags- und Designrecht (einschließlich des Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts). Dazu gehören auch Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten sowie Streitigkeiten wegen verspäteter Rückgabe, Beschädigung oder Verlust zur Auswahl für eine Auswertung oder zur Auswertung überlassener Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Urheberrechtsgesetz oder Lichtbilder im Sinne des § 72 Urheberrechtsgesetz.

289 Verkehrszivilsachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden, die Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen zu Lande, zu Wasser und in der Luft betreffen. Verkehrsunfälle sind Unfälle, die mit Gefahren des öffentlichen Verkehrs oder einer Verletzung der

Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf öffentliche Wege, Straßen, Bahnhöfe und Flughäfen unmittelbar zusammenhängen. Soweit Kraftfahrzeuge beteiligt sind, gilt diese Regelung auch für Unfälle auf privatem Grund.

290 Versicherungssachen:

Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG. Dies sind Streitigkeiten (erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden) über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer. Umfasst sind auch Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.

291 IT-Sachen:

Erstinstanzliche Sachen sowie Berufungen und Beschwerden aus dem Gebiet des IT-Rechts. Das sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche:

- aus der Herstellung, Veräußerung, Wartung, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von Computern sowie Computer- und IT-Software, soweit sie nicht nur Zutaten oder Nebensachen von Maschinen und Anlagen sind,
- aus Unterrichtsverträgen betreffend die Benutzung von Computern (Hardware und Software),
- die den Zugang zum Internet oder dessen Betrieb betreffen,
- im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen (§ 3 Nr. 22 TKG), sofern der Schwerpunkt auf Fragen der Technologie liegt oder im TKG oder TMG geregelte Rechtsfragen betrifft.

292 Erbsachen:

Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG. Dies sind Streitigkeiten (erstinstanzliche Sachen sowie Berufungen und Beschwerden) nach der ZPO über erbrechtliche Angelegenheiten des 5. Buches des BGB (§§ 1922 – 2385 BGB).

293 Insolvenzsachen:

Insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG (erstinstanzliche Sachen sowie Berufungen und Beschwerden). Dies sind Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO), Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, insolvenzrechtliche Beschwerdesachen, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO,

Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie § 92 Absatz 2, § 93 Absatz 2 Nummer 6 des Aktiengesetzes oder §§ 130a, 177a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie Klagen, mit denen nach § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden. Des Weiteren gehören hierzu auch Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz. Nicht erfasst werden Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO.

300

Z i v i l k a m m e r n

301

ZK 1

Zivilkammer 1

(Kammer für Betreuungssachen)

Besetzung

VRiLG **Cors-Arndt**
(Vorsitzender)

RiLG **Dr. Kaiser**
(stellv. Vorsitzender)

Ri'inLG **Dr. Rückert**

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 215

Telefon: 3928 / 4657

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85080

Vertretung

Zivilkammern 9, 4, 3, 5

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 Beschwerden in

- Vormundschaftssachen
- Betreuungssachen
- Nachlasssachen
- Sachen nach dem Personenstandsgesetz
- Adoptionssachen
- andere Beschwerden nach dem FGG/FamFG

2.2 Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (mit XIV-Az. des AG), soweit nicht die Zivilkammern 21, 14, 18, 27 und 29 zuständig sind

2.3 Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

3. Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zivilkammer 2

(Banken-, Verkehrszivil- und Versicherungssachen)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu ½)**K. Schwarz**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)**Dr. A. Hoffmann**Ri'inLG
(zu ¾)**Roth**Ri'inLG
(zu ½)**Dr. Seiffert****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 259

Telefon: 2177 / 4643

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85259**Vertretung**

Zivilkammern 30, 10, 29, 8

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

9 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **3 Punkte** Bankensachen gem. Rz. 2832.2 **6 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289 und Versicherungssachen gem. Rz. 290, soweit sie Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen betreffen.

3. Abweichend hiervon erhält die ZK 2 im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 zwei Punkte weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 3

(Heilbehandlungs-, Fiskus- und Kammer für Insolvenzsachen)

Besetzung	Geschäftsstelle
VRiLG (Vorsitzender) Dr. L. Clausen	Ziviljustizgebäude Raum A 215 Telefon: 3929 / 3925 Telefax (nicht fristwährend): 040 4279-85080
Ri'inLG (stellv. Vorsitzende) (zu ¾) U. Becker	Vertretung Zivilkammern 36, 5, 37, 1
Ri Janus	

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
 - a) **5 Punkte** Heilbehandlungssachen gem. Rz. 282
 - b) **6 Punkte** Sachen aus folgenden Rechtsgebieten
 - Fiskussachen gem. Rz. 285 einschließlich Insolvenzsachen gem. Rz. 293 in Fiskussachen
 - Rechtsstreitigkeiten wegen Amtspflichtverletzungen eines Notars (§ 19 Bundesnotarordnung), auch wenn der Anspruch gegen eine Vertrauensschadenversicherung geltend gemacht wird, nach §§ 42, 62 Bundesnotarordnung
 - Rechtsstreitigkeiten nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
 - Es besteht keine Zuständigkeit der Kammer für Bankensachen gem. Rz. 283, Bausachen gem. Rz. 284, Mietsachen gem. Rz. 287, Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289, Versicherungssachen gem. Rz. 290
 - Die Zuständigkeit der Zivilkammer 12, der Zivilkammer 15, der Zivilkammer 18 Ziff. 2.2, der Zivilkammer 20 Ziff. 2 und 3, der Zivilkammer 24, der Zivilkammer 26 Ziff. 2.1, der Zivilkammer 27 Ziff. 3 und 4 geht vor.
2. Abweichend hiervon erhält die ZK 3 ab dem ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 über zwei Durchläufe jeweils einen Punkt weniger Heilbehandlungssachen und einen Punkt weniger Sachen aus den in Ziffer 1

lit. b) genannten Rechtsgebieten.

Zivilkammer 4

(Harburger Kammer und Kammer für Erb- und Insolvenzsachen)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Hinz

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ¾)

Karstaedt

Ri'inLG
(zu ¼)

Dr. Forsblad

N.N.

Ri'inLG

Juncker

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 217

Telefon: 3562 / 4656

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85080

Vertretung

Zivilkammern 5, 30, 1, 21

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

9 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 Harburger Sachen gem. Rz. 286 einschließlich Erbsachen gem. Rz. 292 und Insolvenzsachen gem. Rz. 293 in Harburger Sachen

2.2 **3 Punkte** Insolvenzsachen gem. Rz. 293

3. Die Zivilkammer 4 ist nicht zuständig für Heilbehandlungssachen gem. Rz. 282, Bankensachen gem. Rz. 283, Bausachen gem. Rz. 284, Mietsachen gem. Rz. 287, Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289, Versicherungssachen gem. Rz. 290.

4. Die Zuständigkeit der Zivilkammern 1 Ziff. 2, Zivilkammer 3, Zivilkammer 12, Zivilkammer 14 Ziff. 2 und 3, Zivilkammer 15, Zivilkammer 18 Ziff. 2.2., Zivilkammer 20 Ziff. 2 und 3, Zivilkammer 21 Ziff. 2, Zivilkammer 22 Ziff. 2, Zivilkammer 24, Zivilkammer 26 Ziff. 2, Zivilkammer 27, Zivilkammer 28 Ziff. 2.2 und Zivilkammer 36 geht vor.

Zivilkammer 5

(Baukammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Heineke**
(Vorsitzender)

RiLG **Dr. Parlow**
(stellv. Vorsitzender)
(zu 9/10)
(zugl. ZK 12; Vorrang: ZK 5, ZK 12)

Ri'inLG **Nick**
(zu 1/2)
(zugl. ZK 28; Vorrang: ZK 5, ZK 28)

Ri **Qiu**

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 132

Telefon: 4850/4632

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128**Vertretung**

Zivilkammern 35, 17, 21, 28

RiLG Dr. Kaiser bleibt zuständig für die
Verfahren 305 O 133/15, 305 O 324/15, 305 O
538/15, 305 O 146/17, 305 O 170/17, 305 O
410/17, 305 O 45/19

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

14 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen
Sachen:

2.1 **8 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284

2.2 **2 Punkte** allgemeine Berufungen

Zivilkammer 5b (Hilfszivilkammer)

(Baukammer)

Besetzung

VRiLG U. Becker
(Vorsitzender)
(zugl. KfH 13; Vorrang: KfH 13, ZK 5b)

VRiLG Dr. Meyer-Buchwald
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KfH 9; Vorrang: KfH 9, ZK 5b)

VR'inLG Dr. Geffers
(zu ½)
(zugl. KfH 1; Vorrang: KfH 1, ZK 5b)

VRiLG Voos
(zugl. KfH 19; Vorrang: KfH 19, ZK 5b)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 232

Telefon: 2703

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232**Vertretung**

Zivilkammern 35, 17, 21, 28

Zuständigkeit:

1. Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 31.12.2020 noch anhängigen Sachen.
2. Die Regelungen der Ziff. 265-275 GVP (Sachzusammenhang) finden auf die Kammer keine Anwendung.

Zivilkammer 6

(Verkehrszivil- und Versicherungskammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRiLG (Vorsitzender)	J. Becker	Ziviljustizgebäude Raum B 228
RiLG (stellv. Vorsitzender)	Petzold	Telefon: 2921 / 2678 Telefax (nicht fristwährend): 040 4279-85232
RiLG	Dr. Sommer	Vertretung Zivilkammern 32, 31, 23, 27

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 **9 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289 und Versicherungssachen gem. Rz. 290, soweit sie Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen betreffen
 - 2.2 **3 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 290 mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen
3. In Versicherungssachen gem. Rz. 290 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 3 und der Zivilkammer 23 vor.
4. Sämtliche bei Ablauf des 31.12.2021 noch anhängigen Verfahren der Zivilkammer 6 aus dem Dezernat von RiLG Dr. C. Lismann werden mit Wirkung zum 01.01.2022 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die Zivilkammer 37 abgeleitet.

Zivilkammer 7

(Mietekammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Edeler**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**Ponick**

RiLG

Dr. Razavi**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 283

Telefon: 4390 / 4738

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85281**Vertretung**Zivilkammern 11, 34, 16, 33

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

7 Punkte Mietsachen gem. Rz. 287 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Blankenese und Hamburg-Harburg belegen sind
 - 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Blankenese und Hamburg-Harburg
 - 2.3 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist
3. Abweichend hiervon erhält die ZK 7 ab dem ersten Rotationsdurchgang nach dem 25.11.2021 über 18 Durchläufe jeweils zwei Punkte weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen und im 19. Rotationsdurchgang nach dem 25.11.2021 einen Punkt weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 8

(Urheberrechts- und IT-Kammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Korte**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Held**RiLG
(zu 1/10)**Prof. Dr. Paal**

Ri'in

Witt**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 332

Telefon: 2553 / 2653

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85330**Vertretung**

Zivilkammern 24, 15, 12, 20

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

10 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

- a) Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

E – RE

beginnt.

- b) IT-Sachen gem. Rz. 291

Zivilkammer 9

(Kammer für Betreuungssachen)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Mithoff**Ri'inLG
(1. stellv. Vorsitzende)
(zu ½)**Wilts**Ri'inLG
(2. stellv. Vorsitzende)
(zu ½)**Dr. Klüber**Ri'inLG
(zu ½)**Mittenzwei****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 251

Telefon: 2555 / 4272

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85249**Vertretung**

Zivilkammern 1, 28, 35, 27

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

10 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **3 Punkte** allgemeine Berufungen

2.2 Beschwerden in Betreuungssachen und Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (XIV Az. des AG), soweit nicht die Zivilkammern 21, 14, 18, 27 und 29 zuständig sind.

3. Abweichend hiervon erhält die ZK 9 ab dem ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 über vier Durchläufe jeweils zwei Punkte weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen und im fünften Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 einen Punkt weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 10
(Urheberrechtskammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Hartmann

N.N.
(stellv. Vorsitzende/r)

Ri'inLG

Dr. Frantzen

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 261

Telefon: 4662 / 2525

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85259

Vertretung

Zivilkammern 29, 2, 22, 12;
im Rahmen der Zuständigkeit nach
Ziff. 2: zunächst die ZK 8

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

7 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – D

und

RF – Z

beginnt

3. Die 45 bei Ablauf des 31.12.2021 jüngsten noch anhängigen erstinstanzlichen allgemeinen O-Sachen der Zivilkammer 10 aus dem Teil des Dezernats von RiLG Lauritzen, der mit Wirkung ab dem 10.11.2021 ins Dezernat von Frau Ri'inLG Dr. Frantzen gelangt ist,
 - a) die vor dem 15.11.2021 eingegangen sind,
 - b) in denen am 15.11.2021 kein Verkündungstermin bestimmt ist,
 - c) in denen am 15.11.2021 kein Termin zur mündlichen Verhandlung

im Zeitraum vom 15.11.2021 bis zum 15.01.2022 bestimmt war,

- d) die am 15.11.2021 weder gemäß § 8a Abs. 1 KapMuG ausgesetzt, gemäß §§ 240, 251 ZPO unterbrochen noch zum Zwecke der Mediation an einen Güterichter gelangt sind und
- e) die in keinem Sachzusammenhang stehen mit einem anderen, in der Zivilkammer 10 verbleibenden Verfahren,

werden mit Wirkung zum 01.01.2022 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die Zivilkammer 13 abgeleitet.

Zivilkammer 11

(Mietekammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRiLG (Vorsitzender)	Otto	Ziviljustizgebäude Raum A 278 Telefon: 4399 / 4720 Telefax (nicht fristwährend): 040 4279-85281
RiLG (stellv. Vorsitzender)	Dr. Wagner	
		Vertretung
Ri'in	Ohlmann	Zivilkammern 16, 33, 34, 7

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

7 Punkte Mietsachen gem. Rz. 287 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg- St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg
- 2.3 Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff. BGB, auf Duldung gem. §§ 555a, 555d BGB und auf Rückerstattung überzahlter Miete für Wohnraum auf Grund von Mietüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, § 291 StGB oder §§ 556d BGB ff., in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-St.Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind und der erste Buchstabe des ersten Wortes des Namens der Straße, in der das Mietobjekt liegt, mit den Buchstaben

Ei - L

beginnt; das gilt auch dann, wenn Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung

mit anderen mietrechtlichen Ansprüchen verbunden sind

- 2.4 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist oder wenn der Name des Vollstreckungsschuldners mit den Buchstaben

Ei - L

beginnt. Die Zuständigkeit anderer Mietkammern wegen Vorbefasstheit geht der Buchstabenzuständigkeit vor.

Zivilkammer 12
(Wettbewerbskammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Perels

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Dr. Bremer

RiLG

Steinbach

RiLG
(zu 1/10)
(zugl. ZK 5; Vorrang: ZK 5, ZK 12)

Dr. Parlow

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 336

Telefon: 2526 / 2701

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85330

Vertretung

Zivilkammern 27, 15, 24, 8

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 1.1 Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern nicht die Zivilkammern 8, 10 und 24 zuständig sind
 - 1.2 Streitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
 - 1.3 Streitigkeiten nach dem Markengesetz
 - 1.4 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – G

beginnt

2. Rechtsstreitigkeiten nach §§ 1, 10 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
3. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 27 nach deren Ziff. 3 geht vor.

Zivilkammer 13

(Baukammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. Bodendiek

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Szodruch-Arnold

Ri'in
(zu $\frac{3}{4}$)

Dr. Briesemeister

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 314

Telefon: 3533

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85316

Vertretung

Zivilkammern 25, 19, 14, 26

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

11 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

- 2.1 **2 Punkte** allgemeine Beschwerden; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts), Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO, Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285

- 2.2 **6 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284

3. Die 45 bei Ablauf des 31.12.2021 jüngsten noch anhängigen erstinstanzlichen allgemeinen O-Sachen der Zivilkammer 10 aus dem Teil des Dezernats von RiLG Lauritzen, der mit Wirkung ab dem 10.11.2021 ins Dezernat von Frau Ri'inLG Dr. Frantzen gelangt ist,

- a) die vor dem 15.11.2021 eingegangen sind,
- b) in denen am 15.11.2021 kein Verkündungstermin bestimmt ist,
- c) in denen am 15.11.2021 kein Termin zur mündlichen Verhandlung im Zeitraum vom 15.11.2021 bis zum 15.01.2022 bestimmt war,
- d) die am 15.11.2021 weder gemäß § 8a Abs. 1 KapMuG ausgesetzt, gemäß §§ 240, 251 ZPO unterbrochen noch zum

Zwecke der Mediation an einen Güterichter gelangt sind und

- e) die in keinem Sachzusammenhang stehen mit einem anderen, in der Zivilkammer 10 verbleibenden Verfahren,

werden mit Wirkung zum 01.01.2022 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die Zivilkammer 13 abgeleitet.

Zivilkammer 14
(Versicherungskammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRi'inLG (Vorsitzende) (zu ½)	Dr. Oertzen	Ziviljustizgebäude Raum B 318 Telefon: 4628 Telefax (nicht fristwährend): 040 4279-85316
Ri'inLG (stellv. Vorsitzende) (zu ½)	Jörgensen	Vertretung
Ri'in (zu ½)	Burchard-Plate	Zivilkammern 19, 26, 13, 25

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

4 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 **3 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 290 mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen
 - 2.2 Beschwerden in Kostensachen (hier ohne Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen) der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zivilkammer 21, die Kammer 14 für Handelssachen oder die sonstigen Kammern für Handelssachen zuständig sind
 - 2.3 Beschwerden in Aufwandsentschädigungs- und Vergütungsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
3. Kostenfestsetzung für das Mahnverfahren sowie Erinnerungen in Kostenfestsetzungsverfahren über Zwangsvollstreckungskosten in den Sachen, in denen ein Streitverfahren am Landgericht nicht anhängig war, das Landgericht im Falle der Entscheidung aber zuständig gewesen wäre
4. In Versicherungssachen gem. Rz. 290 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 3 und der Zivilkammer 23 vor.
5. Abweichend hiervon erhält die ZK 14 ab dem ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 über zwei Durchläufe jeweils zwei Punkte weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen und im dritten Rotationsdurchgang nach

dem 01.12.2021 einen Punkt weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen.

6. Die 25 bei Ablauf des 31.12.2021 jüngsten noch anhängigen erstinstanzlichen O-Sachen der Zivilkammer 14 aus dem Dezernat von Ri'in Burchard-Plate,
- a) die vor dem 15.11.2021 eingegangen sind,
 - b) in denen am 15.11.2021 kein Verkündungstermin bestimmt ist,
 - c) in denen bis zum 15.11.2021 keine mündliche Verhandlung unter Beteiligung von Ri'in Burchard-Plate stattgefunden hat und in denen am 15.11.2021 kein Termin zur mündlichen Verhandlung im Zeitraum vom 15.11.2021 bis zum 15.01.2022 bestimmt war,
 - d) die am 15.11.2021 weder gemäß § 8a Abs. 1 KapMuG ausgesetzt, gemäß §§ 240, 251 ZPO unterbrochen noch zum Zwecke der Mediation an einen Güterichter gelangt sind und
 - e) die in keinem Sachzusammenhang stehen mit einem anderen, in der Zivilkammer 14 verbleibenden Verfahren,

werden mit Wirkung zum 01.01.2022 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die Zivilkammer 37 abgeleitet.

7. Abweichend davon erhält die ZK 14 im ersten Rotationsdurchgang nach dem 05.01.2022 und sodann in jedem zweiten darauffolgenden Rotationsdurchgang 1 Punkt weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 15

(Wettbewerbs- und Patentkammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Harder

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Dr. Kohls

RiLG

Dr. Fitting

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 338

Telefon: 4622 / 3763

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85330

Vertretung

Zivilkammern 12, 27, 24, 8
im Rahmen der Zuständigkeit nach
Ziff. 1.1 – 1.6: zunächst die ZK 27

Zuständigkeit:

1. Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 1.1 Patentrecht
 - 1.2 Rechtsstreitigkeiten über Gebühren und Schadensersatzansprüche aus Patentanwaltsverträgen
 - 1.3 Gebrauchsmusterschutz
 - 1.4 Halbleiterschutz
 - 1.5 Rechtsstreitigkeiten nach § 39 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957
 - 1.6 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

N – Z

beginnt.

- 1.7 Streitigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz, der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz und der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom

24. Juli 1995

- 1.8 Kartellstreitsachen nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Wird in einem vor der allgemein zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand erhoben, so ist die Zuständigkeit der Zivilkammer 15 für den gesamten Rechtsstreit begründet. Die Regelung in Rz. 327, Ziff. 3.7, geht dieser Regelung vor.
- 1.9 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten
2. Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 2.1 Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern nicht die Zivilkammer 8, 10 oder 24 zuständig sind
 - 2.2 Streitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
 - 2.3 Streitigkeiten nach dem Markengesetz
 - 2.4 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

P - Z

beginnt

Zivilkammer 16

(Mietekammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRi'inLG (Vorsitzende)	Wandel	Ziviljustizgebäude Raum A 278
Ri'inLG (stellv. Vorsitzende)	Dr. Friedrichs	Telefon: 4388 / 4727 Telefax (nicht fristwährend): 040 4279-85281
		Vertretung
RiLG	Bedrunka	Zivilkammern 33, 11, 7, 34

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

8 Punkte Mietsachen gem. Rz. 287 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg- St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg
- 2.3 Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff. BGB, auf Duldung gem. §§ 555a, 555d BGB und auf Rückerstattung überzahlter Miete für Wohnraum auf Grund von Mietüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, § 291 StGB oder §§ 556d BGB ff., in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-St.Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind und der erste Buchstabe des ersten Wortes des Namens der Straße, in der das Mietobjekt liegt, mit den Buchstaben

M – Z

beginnt; das gilt auch dann, wenn Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung mit anderen mietrechtlichen Ansprüchen verbunden sind

- 2.4 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist oder wenn der Name des Vollstreckungsschuldners mit den Buchstaben

M – Z

beginnt. Die Zuständigkeit anderer Mietkammern wegen Vorbefasstheit geht der Buchstabenzuständigkeit vor.

3. Abweichend hiervon erhält die ZK 16 im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 einen Punkt weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 17

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Rüther**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ¾)**H. Clausen**

RiAG

Dr. Fräßdorf**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 249

Telefon: 2577

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85249**Vertretung**Zivilkammern 27, 18, 9, 28

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

11 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **1 Punkt**

- allgemeine Berufungssachen
- allgemeine Beschwerdesachen; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des AG), Beschwerden nach § 91 a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO, Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285

2.2 **6 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284

Zivilkammer 17a (Hilfszivilkammer)

(Baukammer)

Besetzung

VRi'inLG Thein
(Vorsitzende)
(zugl. KfH 17; Vorrang: KfH 17, ZK 17a)

VRiLG Böttcher
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KfH 3; Vorrang: KfH 3, ZK 17a,)

VRiLG Dr. Pellens
(zugl. KfH 18; Vorrang: KfH 18, ZK 17a)

VRi'inLG Dr. B. Hoffmann
(zu ½)
(zugl. KfH 2; Vorrang: KfH 2, ZK 17a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 249

Telefon: 2577

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85249**Vertretung**

Zivilkammern 27, 18, 9, 28

Zuständigkeit:

1. Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 31.12.2020 noch anhängigen Sachen.
2. Die Regelungen der Ziff. 265-275 GVP (Sachzusammenhang) finden auf die Kammer keine Anwendung.

Zivilkammer 18

(Banken- und Wohnungseigentumskammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Gravesande-Lewis

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Serra-Kleineidam

Ri'inLG
(zu ¾)

Wöhler

RiLG
(zu 1/10)
(zugl. GS 26)

Finke

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 251

Telefon: 4017 / 4270

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85249

Vertretung

Zivilkammern 21, 35, 27, 37

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

10 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **4 Punkte**

Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte, in denen die Klage auf die §§ 18, 33, 35 oder 36 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 gestützt ist, sowie die sofortigen Beschwerden nach §§ 45 und 58 des gleichen Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung sowie Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes in der vom 1. Juli 2007 bis zum 30. November 2020 geltenden sowie in der ab dem 1. Dezember 2020 geltenden Fassung

sowie im Übrigen

- allgemeine Berufungssachen
- allgemeine Beschwerdesachen; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts), Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO, Harburger Sachen gem.

Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285

2.2 **6 Punkte** Bankensachen gem. Rz. 283

Zivilkammer 19
(Kammer für Erbsachen)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu ½)

Palder

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)

Schwabe**N.N.****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 318

Telefon: 2557

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85316

Vertretung

Zivilkammern 26, 13, 25, 14

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

4 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen; ausgenommen sind Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285:
 - 2.1 **2 Punkte** Erbsachen gem. Rz. 292
 - 2.2 Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts)
 - 2.3 Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO
 - 2.4 Sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung
3. In Erbsachen gem. Rz. 292 gehen die Zuständigkeiten der Zivilkammer 4 Ziff. 2.1 und der Zivilkammer 27 Ziff. 1 vor.
4. Abweichend davon erhält die ZK 19 im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 und sodann in jedem zweiten darauffolgenden Rotationsdurchgang 1 Punkt weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 20

(allgemeine Berufungskammer)

BesetzungPräsLG
(Vorsitzender)
(zu 1/8)**Lübbe**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ¼)**Paffhausen**RiLG
(zu 1/10)**Dr. Wehsack**RiLG
(zu ¼)**Dr. Brand**Ri'inLG
(zu ¼)**Dr. Rieken****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 040

Telefon: 2629

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248**Vertretung**

Zivilkammern 8, 12, 24, 15

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

3 Punkte allgemeine Berufungssachen, ausgenommen sind Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285

2. Klagen nach § 58 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 sowie die Klagen nach § 59 des Landesbeschaffungsgesetzes
3. Beschwerden auf Grund des Beratungshilfegesetzes

Zivilkammer 21

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Schütt**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Idel**

Ri

Riedel**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 216

Telefon: 3926 / 3927

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85080**Vertretung**Zivilkammern 18, 4, 5, 3

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **9 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284

2.2 Beschwerden wegen Amtsverweigerung des Notars (§ 15 Bundesnotarordnung, § 54 Beurkundungsgesetz)

2.3 Kostensachen der vorbezeichneten Angelegenheiten, soweit nicht die Kammer 14 für Handelssachen oder die sonstigen Kammern für Handelssachen zuständig sind

2.4 Beschwerden wegen Einwendungen gem. § 156 Kostenordnung und Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 127 GNotKG in Notarkostensachen

2.5 **2 Punkte** allgemeine Berufungen

Zivilkammer 21a (Hilfszivilkammer)

(Baukammer)

Besetzung

VRiLG Dr. Hülk
(Vorsitzender)
(zugl. KfH 4, ZK 25a; Vorrang: KfH 4, ZK 25a, ZK 21a)

VRiLG Dr. Nevermann
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KfH 12, ZK 25a; Vorrang: KfH 12, ZK 25a, ZK 21a)

VRi'inLG Pätsch
(zugl. KfH 15, ZK 25a; Vorrang: KfH 15, ZK 21a, ZK 25a)

VRi'inLG Hummelmeier
(zugl. KfH 7, ZK 25a; Vorrang: KfH 7, ZK 25a, ZK 21a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 242

Telefon: 3766

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85248

Vertretung

Zivilkammern 18, 4, 5, 3

Zuständigkeit:

1. Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 31.12.2020 noch anhängigen Sachen.
2. Die Regelungen der Ziff. 265-275 GVP (Sachzusammenhang) finden auf die Kammer keine Anwendung.

Zivilkammer 22

(Kammer für Erbsachen)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Arndt**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Fortmann**

RiLG

Hirth**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 257

Telefon: 4018 / 4659

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85259**Vertretung**Zivilkammern 31, 29, 10, 24

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **4 Punkte** Erbsachen gem. Rz. 292

2.2 Beschwerden in Kostensachen (hier ohne Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen) der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zivilkammer 21, die Kammer 14 für Handelssachen oder die sonstigen Kammern für Handelssachen zuständig sind

2.3 Beschwerden in Aufwandsentschädigungs- und Vergütungsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

3. In Erbsachen gem. Rz. 292 gehen die Zuständigkeiten der Zivilkammer 4 Ziff. 2.1 und der Zivilkammer 27 Ziff. 1 vor.

Zivilkammer 23

(Heilbehandlungs-, Verkehrszivil- und Versicherungskammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Dr. Haerendel**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Scarbath**

RiLG

Dr. Graumann

RiAG

Lechner**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 220

Telefon: 2691 / 2697 / 2822

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232**Vertretung**

Zivilkammern 6, 36, 3, 17

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren

- a) **9 Punkte** Heilbehandlungssachen gem. Rz. 282
- b) **7 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289 und
Versicherungssachen gem. Rz. 290, soweit sie Streitigkeiten aus
Kraftfahrtversicherungen betreffen

Zivilkammer 24

(Pressekammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Schwill**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Sachse**

RiLG

KemperRi'inLG
(zu ½)**Dr. Khan Durani****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 334

Telefon: 4609 / 1845 / 4621
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85330**Vertretung**

Zivilkammern 8, 12, 15, 20

Zuständigkeit:

Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:

1. Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wegen Verletzung des Ehrenschatzes oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen oder andere Massenmedien oder durch Meldungen von Presseagenturen
2. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung in einem Massenmedium
3. Streitigkeiten auf Grund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten
4. Auskunftsansprüche nach § 14 TMG
5. Streitigkeiten wegen Sperrung oder Löschung von im Internet abrufbaren Beiträgen und/oder Nutzerkonten zwischen Nutzern und Anbietern sozialer Netzwerke i.S.v. § 1 Abs. 1 NetzDG, sofern diese nicht unter die Ausnahme von § 1 Abs. 2 NetzDG fallen, wenn die Sperrung oder Löschung wegen angenommener Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wegen angenommener Verletzung des Ehrenschatzes oder wegen angenommenen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wegen Verstoßes gegen die an diese Rechtsinstitute anknüpfenden, von dem Anbieter gestellten Nutzungsbedingungen erfolgt ist.

Zivilkammer 25

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**H. Schulz**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Hawellek**

Ri'inLG

Kaehler**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 316

Telefon: 2253

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85316**Vertretung**

Zivilkammern 13, 37, 26, 19

in Pressesachen:

Zivilkammern 24, 8, 12

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

6 Punkte

- Bausachen gem. Rz. 284
- allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts)
- Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO
- sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung

3. Abweichend hiervon erhält die ZK 25 ab dem ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 über drei Durchläufe jeweils vier Punkte weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 25a (Hilfszivilkammer)

(Baukammer)

Besetzung

VRiLG Dr. Hülk
(Vorsitzender)
(zugl. KfH 4 und ZK 21a; Vorrang: KfH 4, ZK 25a, ZK 21a)

VRiLG Dr. Nevermann
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KfH 12 und ZK 21a; Vorrang: KfH 12, ZK 25a, ZK 21a)

VRi'inLG Pättsch
(zugl. KfH 15, ZK 21a; Vorrang: KfH 15, ZK 21a, ZK 25a)

VRi'inLG Hummelmeier
(zu ½)
(zugl. KfH 7 und ZK 21a; Vorrang: KfH 7, ZK 25a, ZK 21a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 242

Telefon: 3766

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248**Vertretung**

Zivilkammern 13, 14, 26, 19

Zuständigkeit:

1. Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 31.12.2020 noch anhängigen Sachen.
2. Die Regelungen der Ziff. 265-275 GVP (Sachzusammenhang) finden auf die Kammer keine Anwendung.

Zivilkammer 26

(Kammer für Insolvenzsachen)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu $\frac{3}{4}$)

Dr. Klaassen

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Schreiber

Ri'in
(zu $\frac{1}{2}$)

Köppen

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 312

Telefon: 3203

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85316

Vertretung

Zivilkammern 14, 25, 19, 13

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

9 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

- 2.1 **6 Punkte** Insolvenzsachen gem. Rz. 293

- 2.2 Vertragshilfesachen, soweit es sich nicht um Handelssachen (§ 95 GVG) handelt, nach § 18 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe und § 26 a Heimkehrergesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 6 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe sowie nach § 106 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 17. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

3. In Insolvenzsachen gem. Rz. 293 gehen die Zuständigkeit der Zivilkammern 3 und 36 sowie der Zivilkammer 4 Ziff. 2.1 vor.

4. Ab dem ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.11.2021 erhält die ZK 26 über 20 Rotationsdurchgänge jeweils zusätzlich 2 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.

5. Abweichend hiervon erhält die ZK 26 im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 vier Punkte weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen, ab dem zweiten Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 über zwei Durchläufe jeweils drei Punkte weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen und im vierten Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 einen Punkt weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 27

(IPR-, Wettbewerbs-, Patent-, Insolvenz-, Erb- und englischsprachige Kammer)

Besetzung

VRiⁱnLG
(Vorsitzende)

Zöllner

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Führer

RiLG
(zu $\frac{3}{4}$)

Dr. Illmer

RiLG
(zu $\frac{1}{4}$)

Dr. Gleim

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 248

Telefon: 4661 / 1891

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85249

Vertretung

Zivilkammern 28, 35, 9, 18
im Rahmen der Zuständigkeit
gemäß Ziff. 3 und 4: zunächst die
ZK 15, ZK 12

Zuständigkeit:

1. Alle erstinstanzlichen Sachen sowie Berufungen und Beschwerden, in denen ausländisches Recht – nicht europäisches Gemeinschaftsrecht – anzuwenden oder die Anwendbarkeit ausländischen Rechts ernsthaft zu prüfen ist beziehungsweise mit dem Rechtsmittel geltend gemacht wird, dass solches hätte angewandt werden müssen; Beschwerden unbeschadet von Ziffer 2. jedoch nur, soweit diese betreffen:
 - Einstellung der Zwangsvollstreckung
 - Arreste und einstweilige Verfügungen
 - Prozesskostenhilfesachen
 - Nachlasssachen

2. Alle Sachen, in denen erstinstanzlich die Feststellung der Anerkennung (§§ 25 f. des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen) und/oder die Vollstreckbarerklärung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen begehrt wird einschließlich aller Klagen auf Feststellung, dass aus einem ausländischen Titel nicht vollstreckt werden kann, sowie Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Vollstreckbarkeitssachen, in denen ein anderes Recht als das der Bundesrepublik Deutschland angewandt worden ist oder mit dem Rechtsmittel geltend gemacht wird, dass solches hätte angewandt werden müssen

3. Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:

- 3.1 Patentrecht
- 3.2 Rechtsstreitigkeiten über Gebühren und Schadensersatzansprüche aus Patentanwaltsverträgen
- 3.3 Gebrauchsmusterschutz
- 3.4 Halbleiterschutz
- 3.5 Rechtsstreitigkeiten nach § 39 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen
- 3.6 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – M

beginnt

- 3.7 Wird in Patentstreitigkeiten, die vor die ZK 27 gehören, ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand erhoben, bleibt die Sache bei der ZK 27 anhängig.
- 4. Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 4.1 Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern nicht die Zivilkammern 8, 10 oder 24 zuständig sind
 - 4.2 Streitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
 - 4.3 Streitigkeiten nach dem Markengesetz
 - 4.4 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

H – O

beginnt

- 5. Die Zivilkammer 27 ist nicht zuständig für Heilbehandlungssachen gem. Rz. 282, Bankensachen gem. Rz. 283, Bausachen gem. Rz. 284, Fiskussachen gem. Rz. 285, Mietsachen gem. Rz. 287, Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289, Versicherungssachen gem. Rz. 290.

6. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 1 Ziff. 2, Zivilkammer 14 Ziff. 2 und 3, Zivilkammer 15 Ziff. 1.7, Zivilkammer 18 Ziff. 2.2, Zivilkammer 20 Ziff. 2 und 3, Zivilkammer 21 Ziff. 2, Zivilkammer 22 Ziff. 2, Zivilkammer 24, Zivilkammer 26 Ziff. 2, Zivilkammer 29 Ziff. 2 geht vor.
7. Die Zivilkammer 27 ist ferner zuständig für die Erledigung derjenigen Sachen der Zivilkammer 5, die nach dem 31. März 2001 wieder anhängig werden (einschließlich etwaiger, vom HansOLG oder vom BGH an die Zivilkammer 5 zurückverwiesenen Sachen).
8. Alle erstinstanzlichen Sachen, die einen internationalen Bezug aufweisen und in denen die Parteien
 - übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen möchten und auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG), sowie
 - die Verweisung an die ZK 27 beantragen, sofern die ZK 27 nicht ohnehin zuständig ist.

Streitigkeiten, die in die Sachgebiete des § 72a S. 1 GVG fallen, sind hiervon ausgenommen.

Die Verweisung von einer anderen Kammer an die ZK 27 ist nur zulässig, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift/Anspruchsbegründungsschrift und die beklagte Partei

- im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der materiellen Klagerwiderung bzw.
- bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der materiellen Klagerwiderung oder spätestens im ersten stattfindenden Termin dies beantragen.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

9. **4 Punkte** Insolvenzsachen gem. Rz. 293
10. In Insolvenzsachen gem. Rz. 293 gehen die Zuständigkeiten der Zivilkammern 3 und 36 sowie der Zivilkammer 4 Ziff. 2.1 vor.

Zivilkammer 28

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Loßmann**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Zeuschner**

Ri'inLG

EckhoffRi'inLG
(zu ¼)
(zugl. ZK 5; Vorrang: ZK 5, ZK 28)**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 252

Telefon: 4015 / 2178

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85249**Vertretung**

Zivilkammern 17, 27, 18, 9

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

6 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **4 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284

2.2 Beschwerden in Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen sowie in Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldensachen gemäß 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

Zivilkammer 29

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Grossam**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**U. Bernheim**

Ri

von Arciszewski**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 259

Telefon: 3100/ 4669

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85259

Vertretung

Zivilkammern 10, 2, 22, 15

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **9 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284

2.2 Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz

Zivilkammer 30

(Bankenkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Ruholl**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ¾)**Wiemer**Ri'in
(zu ½)**Dr. Gläßner**Ri'in
(zu ½)**Witzke****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 128

Telefon: 4635 / 2587 / 4629

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128**Vertretung**

Zivilkammern 37, 6, 32, 18

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

11 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzliche Sachen:

8 Punkte Bankensachen gem. Rz. 283

Zivilkammer 31

(Verkehrszivil- und Versicherungskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Richter**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**B. Winkler**

Ri'inLG

Mück**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 130

Telefon: 2681 / 2679

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128**Vertretung**Zivilkammern 22, 23, 6, 18

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

6 Punkte Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289 und Versicherungssachen gem. Rz. 290, soweit sie Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen betreffen.

Zivilkammer 32

(Versicherungskammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Paust-Schlote

RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zu ¾)

Dr. Senff

Ri'in

Dr. Karolewicz

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 244

Telefon: 2685 / 2583

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248

Vertretung

Zivilkammern 4, 23, 31, 28

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

11 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **5 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 290 mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen

2.2 **2 Punkte**

- allgemeine Berufungen
- allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts)
- Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO
- sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung

ausgenommen hiervon sind Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285

3. In Versicherungssachen gem. Rz. 290 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 3 und der Zivilkammer 23 vor.

4. Die 20 bei Ablauf des 31.12.2021 ältesten noch anhängigen erstinstanzlichen O-Sachen der Zivilkammer 32 aus dem Dezernat von Ri'in Dr. Karolewicz,

a) die vor dem 15.11.2021 eingegangen sind,

- b) in denen am 15.11.2021 kein Verkündungstermin bestimmt ist,
- c) in denen bis zum 15.11.2021 keine mündliche Verhandlung unter Beteiligung von Ri'in Dr. Karolewicz stattgefunden hat und in denen am 15.11.2021 kein Termin zur mündlichen Verhandlung im Zeitraum vom 15.11.2021 bis zum 15.01.2022 bestimmt war,
- d) die am 15.11.2021 weder gemäß § 8a Abs. 1 KapMuG ausgesetzt, gemäß §§ 240, 251 ZPO unterbrochen noch zum Zwecke der Mediation an einen Güterichter gelangt sind und
- e) die in keinem Sachzusammenhang stehen mit einem anderen, in der Zivilkammer 32 verbleibenden Verfahren,

werden mit Wirkung zum 01.01.2022 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die Zivilkammer 37 abgeleitet.

5. Die nächsten 15 erstinstanzlichen O-Sachen,

- a) die nach dem 01.03.2022 bei der ZK 32 eingehen und in das Dezernat von Frau Ri'in Dr. Karolewicz gelangen,
- b) die in keinem Sachzusammenhang mit einem anderen, in der Zivilkammer 32 verbleibenden Verfahren stehen und
- c) bei denen kein OH-Verfahren vorausgegangen ist, das im Dezernat von Frau Dr. Karolewicz noch anhängig ist,

werden an die Zivilkammer 37 abgeleitet.

Zivilkammer 33

(Mietekammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)
(zu ½)

Stolzenburg

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)

E. Lübbe

Ri'inLG
(zu ½)

Dr. K. Bornmann

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 281

Telefon: 4652 / 4654

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85281

Vertretung

Zivilkammern 34, 7, 11, 16

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

6 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

4 Punkte Mietsachen gem. Rz. 287 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek
- 2.3 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist
3. Gelangen durch die Zuständigkeit nach Ziffer 2 in einem Durchlauf weniger als 4 Punkte Mietsachen an die Kammer, so erhält sie außerdem bis zum Erreichen von 4 Punkten Mietsachen in folgenden Fällen:
 - 3.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen in den Bezirken der Amtsgerichte Hamburg,

Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind mit Ausnahme der Sachen nach Rz. 311 Ziff. 2.3, Rz. 316 Ziff. 2.3 und Rz. 334 Ziff. 2.3

- 3.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg mit Ausnahme von Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff BGB, auf Duldung gem. § 554 BGB und auf Rückerstattung überzahlter Miete für Wohnraum auf Grund von Mietüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz oder § 291 StGB.
4. Abweichend hiervon erhält die ZK 33 ab dem ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 über zwei Durchläufe jeweils zwei Punkte weniger allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 34

(Mietekammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu ¾)

Kaufmann

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ¾)

Ahrens

RiLG
(zu ½)

Dr. Frieling

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 283

Telefon: 4389

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85281

Vertretung

Zivilkammern 7, 16, 33, 11

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

8 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

5 Punkte Mietsachen gem. Rz. 287 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, in dem Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg
- 2.3 Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff. BGB, auf Duldung gem. §§ 555a, 555d BGB und auf Rückerstattung überzahlter Miete für Wohnraum auf Grund von Mietüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, § 291 StGB oder §§ 556d BGB ff., in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind und der erste Buchstabe des ersten Wortes des Namens der Straße, in der das Mietobjekt liegt, mit den Buchstaben

A – EH

beginnt; das gilt auch dann, wenn Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung mit anderen mietrechtlichen Ansprüchen verbunden sind

- 2.4 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist oder wenn der Name des Vollstreckungsschuldners mit den Buchstaben

A – EH

beginnt. Die Zuständigkeit anderer Mietkammern wegen Vorbefasstheit geht der Buchstabenzuständigkeit vor.

Zivilkammer 35

(Baukammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu $\frac{3}{4}$)

Dr. Koops

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu $\frac{1}{2}$)

Dr. Schwital

N.N.

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 249

Telefon: 2858

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85249

Vertretung

Zivilkammern 5, 27, 18, 9, 28

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

4 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **1 Punkt**

- allgemeine Berufungssachen
- allgemeine Beschwerdesachen; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des AG), Beschwerden nach § 91 a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO, Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285

2.2 **3 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284

3. Abweichend davon erhält die ZK 35 im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 und sodann in jedem vierten darauffolgenden Rotationsdurchgang zusätzlich 1 Punkt allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 36

(Heilbehandlungs-, Fiskus-, und Kammer für Insolvenz­sachen)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRi'inLG (Vorsitzende) (zu ¾)	Dähn	Ziviljustizgebäude Raum B 126 Telefon: 2680 / 2686 Telefax (nicht fristwährend): 040 4279-85128
RiLG (stellv. Vorsitzender)	Dr. Woodtli	Vertretung
RiLG	Harders	Zivilkammern 3, 32, 23, 31

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren

- a) **5 Punkte** Heilbehandlungssachen gem. Rz. 282
- b) **6 Punkte** Sachen aus folgenden Rechtsgebieten:
 - Fiskussachen gem. Rz. 285 einschließlich Insolvenz­sachen gem. Rz. 293 in Fiskussachen
 - Rechtsstreitigkeiten wegen Amtspflichtverletzungen eines Notars (§ 19 Bundesnotarordnung), auch wenn der Anspruch gegen eine Vertrauensschadenversicherung geltend gemacht wird, nach §§ 42, 62 Bundesnotarordnung
 - Rechtsstreitigkeiten nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
 - Es besteht keine Zuständigkeit der Kammer für Bankensachen gem. Rz. 283, Bausachen gem. Rz. 284, Mietsachen gem. Rz. 287, Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289, Versicherungssachen gem. Rz. 290
 - Die Zuständigkeit der Zivilkammer 12, der Zivilkammer 15, der Zivilkammer 18 Ziff. 2.2, der Zivilkammer 20 Ziff. 2 und 3, der Zivilkammer 24, der Zivilkammer 26 Ziff. 2.1, der Zivilkammer 27 Ziff. 3 und 4 geht vor.

Zivilkammer 37

(Verkehrszivil- und Versicherungskammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
(Vorsitzende/r)	N.N.	Ziviljustizgebäude Raum B 242
RiLG (stellv. Vorsitzender)	Dr. C. Lismann	Telefon: 3766 Telefax (nicht fristwährend): 040 4279-85248
Ri'in (zu ½)	Fröhlich-Heidemann	Vertretung Zivilkammern 2, 14, 36, 6

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
4 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 **3 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289 und Versicherungssachen gem. Rz. 290, soweit sie Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen betreffen
 - 2.2 **1 Punkt** Versicherungssachen gem. Rz. 290 mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen
3. In Versicherungssachen gem. Rz. 290 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 3 und der Zivilkammer 23 vor.
4. Sämtliche bei Ablauf des 31.12.2021 noch anhängigen Verfahren der Zivilkammer 6 aus dem Dezernat von RiLG Dr. C. Lismann werden mit Wirkung zum 01.01.2022 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die Zivilkammer 37 abgeleitet.
5. Die 20 bei Ablauf des 31.12.2021 ältesten noch anhängigen erstinstanzlichen O-Sachen der Zivilkammer 32 aus dem Dezernat von Ri'in Dr. Karolewicz,
 - a) die vor dem 15.11.2021 eingegangen sind,
 - b) in denen am 15.11.2021 kein Verkündungstermin bestimmt ist,

- c) in denen bis zum 15.11.2021 keine mündliche Verhandlung unter Beteiligung von Ri'in Dr. Karolewicz stattgefunden hat und in denen am 15.11.2021 kein Termin zur mündlichen Verhandlung im Zeitraum vom 15.11.2021 bis zum 15.01.2022 bestimmt war,
- d) die am 15.11.2021 weder gemäß § 8a Abs. 1 KapMuG ausgesetzt, gemäß §§ 240, 251 ZPO unterbrochen noch zum Zwecke der Mediation an einen Güterichter gelangt sind und
- e) die in keinem Sachzusammenhang stehen mit einem anderen, in der Zivilkammer 32 verbleibenden Verfahren,

werden mit Wirkung zum 01.01.2022 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die Zivilkammer 37 abgeleitet.

6. Die nächsten 15 erstinstanzlichen O-Sachen,

- a) die nach dem 01.03.2022 bei der ZK 32 eingehen und in das Dezernat von Frau Ri'in Dr. Karolewicz gelangen,
- b) die in keinem Sachzusammenhang mit einem anderen, in der Zivilkammer 32 verbleibenden Verfahren stehen und
- c) bei denen kein OH-Verfahren vorausgegangen ist, das im Dezernat von Frau Dr. Karolewicz noch anhängig ist,

werden an die Zivilkammer 37 abgeleitet.

7. Die 25 bei Ablauf des 31.12.2021 jüngsten noch anhängigen erstinstanzlichen O-Sachen der Zivilkammer 14 aus dem Dezernat von Ri'in Burchard-Plate,

- a) die vor dem 15.11.2021 eingegangen sind,
- b) in denen am 15.11.2021 kein Verkündungstermin bestimmt ist,
- c) in denen bis zum 15.11.2021 keine mündliche Verhandlung unter Beteiligung von Ri'in Burchard-Plate stattgefunden hat und in denen am 15.11.2021 kein Termin zur mündlichen Verhandlung im Zeitraum vom 15.11.2021 bis zum 15.01.2022 bestimmt war,
- d) die am 15.11.2021 weder gemäß § 8a Abs. 1 KapMuG ausgesetzt, gemäß §§ 240, 251 ZPO unterbrochen noch zum Zwecke der Mediation an einen Güterichter gelangt sind und
- e) die in keinem Sachzusammenhang stehen mit einem anderen, in der Zivilkammer 14 verbleibenden Verfahren,

werden mit Wirkung zum 01.01.2022 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die Zivilkammer 37 abgeleitet.

Kammer für Baulandsachen

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. L. Clausen

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

U. Becker

Ri

Janus

Ri'inVG
(ständiges Mitglied)

Dr. Stiegemeyer

VRiVG
(1. Vertreter)

Dr. Ramcke

RiVG
(2. Vertreter)

Dr. Behnsen

RiVG
(3. Vertreter)

Dr. Eller

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 217

Telefon: 3929 / 3925
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85080

Vertretung

Zivilkammern 3, 36, 23, 22, 15, 4

Ein stellvertretendes Mitglied der Kammer für Baulandsachen tritt im Falle seiner Abordnung an das Oberverwaltungsgericht an die letzte Stelle der Vertreterkette.

Sind mehrere Vertreter gleichzeitig abgeordnet, so tritt der zeitlich zuletzt abgeordnete Richter an die letzte Vertreterstelle.

Zuständigkeit:

1. In den bundes- und landesrechtlich geregelten Fällen, insbesondere: Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 des Baugesetzbuches, nach § 20 des Hafenenwicklungsgesetzes, nach § 9 des Hamburgischen Enteignungsgesetzes, nach § 17 des Landeseisenbahngesetzes und nach § 9 des Gesetzes zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse.
2. Die bei der Kammer für Baulandsachen eingehenden Sachen werden auf den Turnus der Fiskussachen bei der Zivilkammer 3 angerechnet.

Entschädigungs- und Rehabilitierungskammer

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**H. Schulz**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Hawellek**

Ri'inLG

KaehlerRi'inLG
(zu ¼)**Lauenstein****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B316

Telefon: 2253

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85316

Vertretung

Zivilkammern 13, 14, 26, 19

Zuständigkeit:

1. Klagen und Anträge auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
2. Anträge auf Grund des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet

Wiedergutmachungskammer

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**H. Schulz**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Hawellek**

Ri'inLG

Kaehler**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 316

Telefon: 2253

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85316

Vertretung

Zivilkammern 13, 14, 26, 19

Zuständigkeit:

Verfahren in Rückerstattungssachen nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung
Deutschland – britisches Kontrollgebiet und dem Bundesrückerstattungsgesetz vom
19. Juli 1957 (BGBl. I 734)

Wiedergutmachungsamt

BesetzungVRiLG
(Leiter)**Dr. Schwill****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 316

Telefon: 2253

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85316

Zuständigkeit:

Verfahren in Rückerstattungssachen nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung
Deutschland – britisches Kontrollgebiet und dem Bundesrückerstattungsgesetz vom
19. Juli 1957 (BGBl. I 734)

400 Kammern für Handelssachen

401

KfH 1

Kammer 1 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRi'inLG **Dr. Geffers**
(Vorsitzende)
(zu ½)
(zugl. ZK 5b; Vorrang: KfH 1, ZK 5b)

Handelsrichter/-innen:

Brügge, Arend	Ossenbrüggen
Brügge, Torsten	Reimlinger
Köttgen	Söhler
Kutter	
Möwius	

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 134
Telefon: 2504
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128

Vertretung

Kammer 2 für Handelssachen

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Vertretung der KfH 1 in der Zeit vom 10.01.2022 – 25.03.2022:

Abweichend von der obigen Vertretungsregelung wird die Vorsitzende der KfH 1 in der Zeit vom 10.01.2022 – 25.03.2022, statt durch die Vorsitzende der KfH 2, wie folgt vertreten:

Vom 10.01.2022 bis 16.01.2022	durch den Vorsitzenden der KfH 19,
vom 17.01.2022 bis 30.01.2022	durch den Vorsitzenden der KfH 18
vom 31.01.2022 bis 06.02.2022	durch die Vorsitzende der KfH 17
vom 07.02.2022 bis 20.02.2022	durch die Vorsitzende der KfH 15
vom 21.02.2022 bis 06.03.2022	durch den Vorsitzenden der KfH 12
vom 07.03.2022 bis 20.03.2022	durch den Vorsitzenden der KfH 13
vom 21.03.2022 bis 25.03.2022	durch den Vorsitzenden der KfH 4.

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – AO

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben

beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

3. Die Kammer ist zuständig für Verfahren der ehemaligen Kammer 5 für Handelssachen, die an die Kammer zurückverwiesen werden, sowie für am 31. Juli 1996 weggelegte Sachen der Kammer 5 für Handelssachen, die wieder aufleben. Diese Verfahren stellen für die Kammer 1 für Handelssachen Neueingänge dar.

Kammer 2 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRi'inLG **Dr. B. Hoffmann**
(Vorsitzende)
(zu ½)
(zugl. ZK 17a; Vorrang: KfH 2, ZK 17a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 134
Telefon: 2580
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128

Handelsrichter/-innen:

Brügge, Arend Ossenbrüggen
Brügge, Torsten Reimlinger
Köttgen Söhler
Kutter
Möwius

Vertretung

Kammer 1 für Handelssachen

Sitzungstag

Freitag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

AP – BA

und

TR – TT

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

Kammer 3 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **Böttcher**
(Vorsitzender)
(zugl. ZK 17a und KfH 4a; Vorrang: KfH 3, KfH 4a, ZK 17a)

Handelsrichter/-innen:

Brüggmann
Dr. Buhck
Eschholz
Dr. Frankenberg
Mohrdieck
Baumgärtner
Dr. Kockskämper

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 248

Telefon: 2605
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248

Vertretung

1. in Wettbewerbssachen
 - a) KfH 6, 16
 - b) ZK 12, 15 bzw. 27 nach Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils für den in Rz. 312, 315 und 327 geregelten Buchstabenbereich
2. in allen anderen Sachen:
KfH 15

Sitzungstag

Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

BB – CA

beginnt, und

ab dem 1. März 2020 eingehende allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben

O

beginnt.

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des

Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

3. Anfechtungsklagen gem. Artikel 6 § 8 Euro-Einführungsgesetz
4. Ab dem 1. Januar 2014 eingegangene Verfahren gemäß dem Spruchverfahrensgesetz, sofern der Name der Gesellschaft, deren Aktionäre antragsberechtigt sind, mit den Buchstaben

Q - Z

beginnt.

5. Ab dem 1. Januar 2014 eingegangene Verfahren wegen der Bestellung von Prüfern gem. §§ 293c Abs. 1, S. 1, 320 Abs. 2 S. 3, 327c Abs. 2 S. 3 Aktiengesetz und § 10 Abs. 1 S. 1 Umwandlungsgesetz, auch soweit durch andere Vorschriften auf die genannten Vorschriften verwiesen wird, sofern der Name der betroffenen Gesellschaft mit den Buchstaben

Q - Z

beginnt.

6. 2 Punkte Streitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
7. Die bei der geschlossenen KfH 8 wiederauflebenden und an die KfH 8 zurückverwiesenen UWG-Sachen gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 3.

Kammer 4 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Hülk**
(Vorsitzender)
(zugl. ZK 21a und ZK 25a; Vorrang: KfH 4, ZK 25a, ZK 21a)

Handelsrichter/-innen:

Dr. Lischke
Reick
Weihtag

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 222

Telefon: 2181
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232

Vertretung

Kammer 3 für Handelssachen

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

Hi – KH, Ri – RZ

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.
3. Klagen auf Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen (§ 95 Abs. 1 Ziffer 4 f. GVG) sowie Klagen, für die die örtliche Zuständigkeit Hamburger Gerichte nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See oder nach § 6 Abs. 3 des Ölschadengesetzes begründet ist, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – K

beginnt

4. Sofortige Beschwerden gem. §§ 3, 34 Abs. 2 Satz 1 und Beschwerden gem. §§ 12, 34 Abs. 2 Satz 1 der schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, in denen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben

A – K

beginnt

5. Bis zum 31. Dezember 2011 eingegangene Verfahren gemäß dem Spruchverfahrensgesetz, sofern der Name der Gesellschaft, deren ausgeschiedene Aktionäre antragsberechtigt sind, mit den Buchstaben

A – L

beginnt

6. Bis zum 31. Dezember 2011 eingegangene Verfahren wegen der Bestellung von Prüfern gem. §§ 293c Abs. 1 S. 1, 320 Abs. 2 S. 3, 327c Abs. 2 S. 3 Aktiengesetz und § 10 Abs. 1 S. 1 Umwandlungsgesetz, sofern der Name der betroffenen Gesellschaft mit den Buchstaben

A – L

beginnt

7. Die Kammer ist zuständig für Verfahren der ehemaligen KfH 14a, die an die Kammer zurückverwiesen werden, sowie für am 31. Dezember 2010 weggelegte Sachen der KfH 14a, die wieder aufleben (unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens).
8. Die Kammer ist zuständig für Verfahren der ehemaligen KfH 20, die ab dem 1. Juli 2013 an die KfH 20 zurückverwiesen werden, sowie für alle am 30. Juni 2013 weggelegten Sachen der KfH 20, die wieder aufleben. Sie gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 4.

Kammer 4a für Handelssachen

(Hilfskammer für Handelssachen)

Besetzung

VRiLG **Böttcher**
(Vorsitzender)
(zugl. ZK 17a und KfH 3; Vorrang: KfH 3, KfH 4a, ZK 17a)

Handelsrichter/-innen:

Brüggmann
Dr. Buhck
Eschholz
Dr. Frankenberg
Mohrdieck
Baumgärtner
Dr. Kockskämper

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 222
Telefon: 2181
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232

Vertretung

1. Kammer 12 für
Handelssachen
2. Kammer 4 für
Handelssachen

Sitzungstag

Donnerstag

Zuständigkeit:

Die Kammer bleibt zuständig für die am 31.12.2021 noch anhängigen Verfahren.

Kammer 6 für Handelssachen

(Wettbewerbs- und Urheberrechtskammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Kagelmacher**
(Vorsitzender)

Handelsrichter/-innen:

Bargsten
Dr. Breyer
Drexler
Dr. Strasse

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 248

Telefon: 2563

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85248

Vertretung

1. KfH 16, 3
2. ZK 12, 15 bzw. ZK 27 nach Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils für den in Rz. 312, Rz. 315 bzw. Rz. 327 geregelten Buchstabenbereich

Sitzungstage

Dienstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

4 Punkte aus den nachfolgenden Rechtsgebieten:

- 1.1 Streitigkeiten nach dem Markengesetz (§ 95 Abs.1 Nr. 4c GVG)
 - 1.2 Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
 - 1.3 Streitigkeiten aus dem Urheber- und Verlagsrecht
 - 1.4 Streitigkeiten über den Titel einer Druckschrift
 - 1.5 Streitigkeiten aus dem Designrecht (einschließlich des Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts)
 - 1.6 Streitigkeiten auf Grund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten
2. Rzn. 265 bis 275 gelten nicht im Verhältnis der Kammern 6, 15 und 16 für Handelssachen untereinander.
 3. Die am 31.05.2012 anhängigen Sachen der KfH 7, die mit den Endnummern

1, 4, 9 und 0 beginnen, sowie alle Sachen mit diesen Endnummern, die vor dem 01.06.2012 weggelegt wurden und wieder aufleben sowie die Sachen mit diesen Endnummern, die vor dem 01.06.2012 anhängig gewesen waren und die an die KfH 7 zurückverwiesen werden.

4. Nach dem 09.08.2019 bei der geschlossenen KfH 11 wieder anhängig werdenden Wettbewerbssachen gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die KfH 6, soweit sie ein Aktenzeichen der geschlossenen KfH 11 mit den Endziffern 1-5 tragen, und an die KfH 16, soweit sie ein Aktenzeichen der geschlossenen KfH 11 mit den Endziffern 6-0 tragen.
5. Die bei der geschlossenen KfH 8 wiederauflebenden und an die KfH 8 zurückverwiesenen Marken-, Design-, Urheber- und Verlags- sowie Titelschutzsachen gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 6 (bei geraden Aktenzeichen der geschlossenen KfH 8) bzw. an die KfH 16 (bei ungeraden Aktenzeichen der geschlossenen KfH 8).

Kammer 7 für Handelssachen

(allgemeine und englischsprachige Kammer)

Besetzung

VRi'inLG **Hummelmeier**
(Vorsitzende)
(zugl. ZK 21a und ZK 25a; Vorrang: KfH 7, ZK 25a, ZK 21a)

Handelsrichter/-innen:

Baumert
Friedmann
Grychta
Metzger
Norden
Gümmer
Schreiter

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 222

Telefon: 2181
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232

Vertretung

Kammer 17 für Handelssachen

Sitzungstage

Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Ab dem 1. Juni 2012 eingehende allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

Sti – TQ

beginnt, und

ab dem 1. Juli 2013 eingehende allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

KRB – KZ

beginnt, und

ab dem 1. Juli 2019 eingehende allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

P – PH

beginnt.

2. Vor die Kammern für Handelssachen gehörende, ab dem 01.06.2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4) und in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziffer 1. genannten Buchstaben beginnt.
3. Alle Sachen, die einen internationalen Bezug aufweisen und in denen die Parteien
 - übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen möchten und auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG), sowie
 - die Verweisung an die KfH 7 beantragen, sofern die KfH 7 nicht ohnehin zuständig ist.

Die Verweisung von einer anderen Kammer an die KfH 7 ist nur zulässig, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift/Anspruchsbegründungsschrift und die beklagte Partei

- im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der materiellen Klagerwiderung bzw.
- bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der materiellen Klagerwiderung oder spätestens im ersten stattfindenden Termin dies beantragen.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

Kammer 9 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Meyer-Buchwald**
(Vorsitzender)
(zugl. ZK 5b; Vorrang: KfH 9, ZK 5b)

Handelsrichter/-innen:

Ammer
Gründel
Hölandt
von Madeyski
Mennewisch
Kaes

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 248
Telefon: 2563
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248

Vertretung

Kammer 12 für Handelssachen

Sitzungstage

Montag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

L, M

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.
3. Die Kammer ist zuständig für Verfahren der ehemaligen KfH 10, die an die Kammer zurückverwiesen werden, sowie für am 31. Dezember 2010 weggelegte Sachen der KfH 10, die wieder aufleben (unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens).

Kammer 12 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Nevermann**
(Vorsitzender)
(zugl. ZK 21a und ZK 25a; Vorrang: KfH 12, ZK 25a, ZK 21a)

Handelsrichter/-innen:

Behncke
Groß
Dr. Kleinherbers
Dr. Möller
Ruhle
Ullmer

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 134
Telefon: 2504
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128

Vertretung

für die Verfahren gem. Nr. 1 und 2:
Kammer 9 für Handelssachen

für die Verfahren gem. Nr. 3 und 4:
Kammer 3 für Handelssachen

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

GOL – HH

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.
3. Ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren gemäß dem Spruchverfahrensgesetz, sofern der Name der Gesellschaft, deren Aktionäre antragsberechtigt sind, mit den Buchstaben

A – H

beginnt

4. Ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren wegen der Bestellung von Prüfern gem. §§ 293c Abs. 1, S. 1, 320 Abs. 2 S. 3, 327c Abs. 2 S. 3 Aktiengesetz und § 10 Abs. 1 S. 1 Umwandlungsgesetz auch soweit durch andere Vorschriften auf die genannten Vorschriften verwiesen wird, sofern der Name der betroffenen Gesellschaft mit den Buchstaben

A – H

beginnt.

Kammer 13 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **U. Becker**
(Vorsitzender)
(zugl. ZK 5b; Vorrang: KfH 13, ZK 5b)

Handelsrichter/-innen:

Lütje
Hasselmann
Julius
Müggenburg
Wöhlke

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 232

Telefon: 1793
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232

Vertretung

Kammer 7 für Handelssachen

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

Pi – RA, S – STH

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

Kammer 15 für Handelssachen

(allgemeine Kammer und Kartellkammer)

Besetzung

VRi'inLG **Pätsch**
(Vorsitzende)
(zugl. ZK 21a und ZK 25a; Vorrang: KfH 15, ZK 25a, ZK 21a)

Handelsrichter/-innen:

Kaiser
König
Möcks-Carone
Möhlenbrock
Ockert
Satz
von Thienen

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 248
Telefon: 2563
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248

Vertretung

Kammer 4 für Handelssachen

Sitzungstage

Dienstag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

TU – Z

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.
3. Ab dem 1. Januar 2014 eingegangene Verfahren gemäß dem Spruchverfahrensgesetz, sofern der Name der Gesellschaft, deren Aktionäre antragsberechtigt sind, mit den Buchstaben

I – P

beginnt.

4. Ab dem 1. Januar 2014 eingegangene Verfahren wegen der Bestellung von

Prüfern gem. §§ 293c Abs. 1, S. 1, 320 Abs. 2 S. 3, 327c Abs. 2 S. 3 Aktiengesetz und § 10 Abs. 1 S. 1 Umwandlungsgesetz, auch soweit durch andere Vorschriften auf die genannten Vorschriften verwiesen wird, sofern der Name der betroffenen Gesellschaft mit den Buchstaben

I – P

beginnt.

5. Kartellstreitsachen nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, es sei denn, es handelt sich um kartellrechtliche Schadensersatzansprüche. Wird in einem vor der allgemein zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand erhoben, so ist die Zuständigkeit der Kammer 15 für Handelssachen für den gesamten Rechtsstreit begründet.
6. Die bei der geschlossenen KfH 8 wiederauflebenden und die an die KfH 8 zurückverwiesenen Kartellstreitsachen gelangen an die KfH 15.

Kammer 16 für Handelssachen

(Wettbewerbs- und Urheberrechtskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Enderlein****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 248

Telefon: 2605

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85248

Handelsrichter/-innen:

Bäder

Dr. Baumbach

Ebeling

Franzen

Karstens

Reichardt

Reinhardt

Vertretung

1. KfH 6, 3

2. ZK 12, 15 bzw. ZK 27 nach
Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils
für den in Rz. 312, Rz. 315 bzw.
Rz. 327 geregelten
Buchstabenbereich**Sitzungstage**

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

2 Punkte aus den nachfolgenden Rechtsgebieten:

1.1 Streitigkeiten nach dem Markengesetz (§ 95 Abs.1 Nr. 4c GVG).

1.2 Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

1.3 Streitigkeiten aus dem Urheber- und Verlagsrecht

1.4 Streitigkeiten über den Titel einer Druckschrift

1.5 Streitigkeiten aus dem Designrecht (einschließlich des
Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts)1.6 Streitigkeiten auf Grund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den
vorerwähnten Rechtsgebieten2. Rzn. 265 bis 275 gelten nicht im Verhältnis der Kammern 6, 15 und 16 für
Handelssachen untereinander.

3. Die am 31. Mai 2012 anhängigen Sachen der KfH 7, die mit den

Endnummern 6, 7 und 8 beginnen, sowie alle Sachen die mit diesen Endnummern, die vor dem 1. Juni 2012 weggelegt wurden und wieder aufleben sowie die Sachen mit diesen Endnummern, die vor dem 1. Juni 2012 anhängig gewesen waren und die an die KfH 7 zurückverwiesen werden.

4. Nach dem 09.08.2019 bei der geschlossenen KfH 11 wieder anhängig werdenden Wettbewerbssachen gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die KfH 6, soweit sie ein Aktenzeichen der geschlossenen KfH 11 mit den Endziffern 1-5 tragen, und an die KfH 16, soweit sie ein Aktenzeichen der geschlossenen KfH 11 mit den Endziffern 6-0 tragen.
5. Die bei der geschlossenen KfH 8 wiederauflebenden und an die KfH 8 zurückverwiesenen Marken-, Design-, Urheber- und Verlags- sowie Titelschutzsachen gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 6 (bei geraden Aktenzeichen der geschlossenen KfH 8) bzw. an die KfH 16 (bei ungeraden Aktenzeichen der geschlossenen KfH 8).
6. Die KfH 16 ist ab dem 01.03.2021 zuständig für alle bis zum 28.02.2021 bei der KfH 17 anhängig gewordenen Wettbewerbssachen und diejenigen Wettbewerbssachen der KfH 17, die nach dem 28.02.2021 an die Kammer zurückverwiesen werden, sowie für alle am 28.02.2021 weggelegten Wettbewerbssachen der KfH 17, die wiederaufleben. Sämtliche ehemalige Wettbewerbssachen der KfH 17 gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens ohne Anrechnung auf den Turnus an die KfH 16.
7. Für die Verfahren 416 HKO 73/21, 416 HKO 74/21, 416 HKO 77/21, 416 HKO 79/21, 416 HKO 87/21, 416 HKO 89/21, 416 HKO 94/21, 416 HKO 99/21, 416 HKO 100/21, 416 HKO 101/21 wird VRiLG Böttcher zum Vertreter des insoweit verhinderten Vorsitzenden bestellt.

Kammer 17 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRi'inLG **Thein**
(Vorsitzende)
(zugl. ZK 17a; Vorrang: KfH 17, ZK 17a)

Handelsrichter/-innen:

Boldt
Klostermann
Dr. Rinninsland
Saecker
Franzen
Schweitzer-Backs

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 232

Telefon: 2703
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232

Vertretung

Kammer 13 für Handelssachen

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

EV – GOK und RB – RH

beginnt, und

zwischen dem 1. Juli 2019 und dem 29. Februar 2020 eingegangene
allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben

O

beginnt.

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

3. Die KfH 17 ist zuständig für alle Sachen der zum 31.12.2010 aufgelösten KfH 14, die an die Kammer zurückverwiesen werden, sowie für alle am 31.12.2010 weggelegten Sachen der KfH 14, die wieder aufleben. Sie gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 17.
4. Wiederauflebende oder zurückverwiesene allgemeine Sachen, einschließlich OH- und S-Sachen, die in die Zuständigkeit der geschlossenen KfH 11 fielen, sowie allgemeine Verfahren der geschlossenen KfH 11, deren Verteilung nicht geregelt wurde, gelangen an die KfH 17.

Kammer 18 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Pellens**
(Vorsitzender)
(zugl. ZK 17a; Vorrang: KfH 18, ZK 17a)

Handelsrichter/-innen:

Aufderheide

Esther

Flemming

Hörmann

Dr. Timmann

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 232

Telefon: 2703

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85232

Vertretung

Kammer 19 für Handelssachen

Sitzungstag

Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

DE – EU

beginnt, und

ab dem 1. Juli 2019 eingehende allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben

N

beginnt.

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.
3. Klagen auf Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen (§ 95 Abs. 1 Ziffer 4 f. GVG) sowie Klagen, für die die örtliche Zuständigkeit Hamburger Gerichte nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See oder nach § 6 Abs. 3 des Ölschadengesetzes begründet ist, in

denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

L - Z

beginnt

4. Sofortige Beschwerden gem. §§ 3, 34 Abs. 2 Satz 1 und Beschwerden gem. §§ 12, 34 Abs. 2 Satz 1 der schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, in denen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben

L - Z

beginnt

Kammer 19 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **Voos**
(Vorsitzender)
(zu $\frac{3}{4}$) (zugl. ZK 5b; Vorrang KfH 19, ZK 5b)

Handelsrichter/-innen:

Kolzer

Leser

Lucht

Wende

Seitz

Fischer

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 222

Telefon: 2581

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85232

Vertretung

Kammer 18 für Handelssachen

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

CB – DD

und

Ki – KRA

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist ((mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

Grundsatzregeln

- 501** Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer sind der Zeitpunkt des Einganges einer Sache beim Landgericht und die zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsverteilung.
- 502** Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen oder an die die Sache weitergegeben worden ist.
- 503** Unaufschiebbare Maßnahmen sind im Falle einer Abgabe wegen Unzuständigkeit oder Vorlage wegen Streits über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan durch die abgebende bzw. vorlegende Kammer vor der Abgabe bzw. Vorlage zu treffen.
- 504** Die besondere geschäftsplanmäßige Sachgebietszuständigkeit einer Kammer oder eines Rotationsverfahrens bleibt unberücksichtigt, wenn die diese Zuständigkeit begründende Straftat im Rahmen des gesamten Sachverhalts offensichtlich unwesentlich ist. Sind in einem Verfahren mehrere besondere Sachgebietszuständigkeiten gegeben, so begründet das Sachgebiet die Zuständigkeit, auf dem das Schwergewicht liegt.
- 505** Nachdem die Strafkammer eine Anordnung gemäß § 202 StPO getroffen, eine Sache vor der Kammer eröffnet oder terminiert hat, ist eine Abgabe wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ausgeschlossen.
- 506** In den Sachen, in denen die Strafkammern nach dieser Geschäftsverteilung außerhalb der Zuteilung im Rotationsverfahren für ein bestimmtes Sachgebiet zuständig sind, treffen sie auch die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen.
- 507** Entfällt infolge der Rücknahme durch die Staatsanwaltschaft die Anhängigkeit einer Sache, gelangt sie im Falle ihres Neueingangs beim Landgericht an die Kammer, die mit der Sache bereits befasst war, sofern die Sache weiterhin unter demselben Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geführt wird und sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan keine andere Sachgebietszuständigkeit ergibt.
- 508** Sachen, in denen Nachtragsentscheidungen einschließlich Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts über Beschwerden zu treffen sind, gehören vor die Große Strafkammer, bei welcher das Verfahren in erster oder zweiter Instanz vorher anhängig gewesen ist; ist diese Kammer aufgelöst, so gelangen die Sachen an die nach Rz. 530

zuständige Kammer. Nachtragsentscheidungen sind auch in Hauptsachen zu treffen, denen ein (Eil)verfahren in Strafvollzugssachen vorangegangen ist.

Anträge nach § 76a StGB (selbstständige Einziehung) zählen als eigene Sache. Hat der Antrag nach § 76a StGB eine prozessuale Tat zum Gegenstand, die bereits Gegenstand eines erstinstanzlichen Strafverfahrens oder eines anderen selbstständigen Einziehungsverfahrens bei einer Kammer war oder ist, gelangt die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an diese Kammer. Nimmt die Kammer bei der Verteilung der Sachen an mehreren Turnussen teil, wird auf den Turnus der Nichthaftsachen angerechnet.

- 509** Die Zuständigkeit der Großen Strafkammern 5, 7, 9 und 33 als Strafvollstreckungskammern bleibt unberührt.
- 510** Im Übrigen ist Beschlusskammer im Sinne des § 76 GVG die gem. Rz. 601 ff. zuständige Große Strafkammer, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

Regeln für die Verteilung nach Namen

- 511** Im Erkenntnis- und Ermittlungsverfahren ist bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten, soweit sie nicht dauerhaft oder vorübergehend aus dem Verfahren ausgeschieden sind, der Name des Ältesten maßgebend. Sind mehrere von diesen Personen am gleichen Tag geboren, richtet sich die Zuständigkeit nach der Person gleichen Alters, deren Name im Alphabet vorgeht.
- 512** Rz. 511 gilt auch, wenn ein Rechtsmittelverfahren nur einzelne Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte, Freigesprochene oder Verurteilte betrifft.
- 513** Im Vollstreckungsverfahren gelten Rz. 511 und 512 nicht. Maßgebend ist der Name des jeweiligen Verurteilten.
- 514** Rz. 225 bis 227 gelten entsprechend.
- 515** Ändert sich der Name des Angeklagten im Laufe des Rechtszuges, z.B. durch Heirat, Adoption, Ehelichkeitserklärung usw. (z. B. auch wenn Vor- und Nachname bisher vertauscht waren), oder stellt sich heraus, dass der Angeklagte anders heißt oder ein anderes Geburtsdatum hat, als bei Eingang der Akte beim Landgericht angenommen worden ist, bleibt die Strafkammer zuständig, die bei Eingang der Akte beim Landgericht zuständig war.
- 516** Hat sich der Name bereits in der Vorinstanz geändert, so gelangt das Rechtsmittelverfahren an die Strafkammer, die für den neuen Namen zuständig ist.

- 517** Für die Strafvollstreckungskammern gilt Rz. 515 entsprechend mit der Maßgabe, dass die mit der ersten Beschlussfassung in einer Vollstreckungs- oder Vollzugssache befasste Kammer für die weiteren Vollstreckungs- und Vollzugsentscheidungen dieses Verurteilten bis zum vollständigen Abschluss aller Verfahren zuständig bleibt.
- 518** Die Zuständigkeit in Vollzugssachen gem. §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz richtet sich nach dem Nachnamen des Antragstellers. Nimmt ein nicht in Straftat einsitzender Antragsteller mit seinem Antrag Bezug auf einen bestimmten Strafgefangenen, ist der Name des Strafgefangenen ausschlaggebend.
- 519** Fehlt der Name des Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten, so ist die Bezeichnung "Unbekannt" anstelle des Namens maßgebend.
- 520** Soweit die Jugendkammern zuständig sind, ist der Name des zur Tatzeit ältesten jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten maßgebend.
- 521** Wird in einer Jugendsache das Verfahren gegen mitangeklagte Erwachsene abgetrennt, so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Namen des ältesten in der Anklageschrift genannten Erwachsenen.

Zurückverweisung und Wiederaufnahme

Große Strafkammern

- 522** Wird eine Sache an eine andere Große Strafkammer des Landgerichts zur neuen Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat, so gelangt

eine Sache der Großen Strafkammer	an die Große Strafkammer
1	2 (in Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565) 34 (im Übrigen)
2	4
3	27 (in Jugendsachen gem. Rz. 559) 26 (im Übrigen)
4	21
6	31
8	30
10	27
11	3
12	15
13	25
14	10

15	32
16	12
17	10
18	20
19	24
20	8
21	2
22	16
24	28
25	13
26	29
27	17
28	22
29	19
30	18
31	6
32	11
34	35
35	36
36	1

523 Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer.

Die Stammkammer ist auch zuständig für Entscheidungen, die nach einer Auflösung einer Hilfsstrafkammer zu treffen sind.

524 Sind die in Rz. 522 bestimmten Kammern verhindert, weil sie bereits in der Sache tätig geworden sind, gelten – ausgehend von der Kammer, an die die Sache gem. Rz. 522 gelangen soll – die in Rz. 805 genannten Vertretungsregelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass die dort genannten weiteren, noch nicht verbrauchten Vertretungskammern in der Reihenfolge ihrer Benennung zuständig sind. Diese Regelung gilt entsprechend, sofern sich sonst für ein Verfahren die Zuständigkeit einer Kammer ergibt, deren Urteil aufgehoben worden ist.

525 Bei Wiederaufnahmeverfahren wird die Zuständigkeit durch Beschluss des Präsidiums des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg nach § 140 a GVG geregelt, wie er in der Anlage Rz. 905 wiedergegeben ist.

Kleine Strafammern

526 Wird eine Sache an eine andere Kleine Strafammer des Landgerichts zurückverwiesen, so gelangt

eine Sache der Kleinen Strafammer	an die Kleine Strafammer
1	2

2	7
3	4
4	5
5	8
6	14
7	10
8	3
9	11
10	9
11	12
12	13
13	16
14	6
15	1
16	15
17	19
18	17, 19, 20, 25 (in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574 – im Turnus)
19	20
20	25
21	22
22	23
23	21
24	10
25	17

527 Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer.

Die Stammkammer ist auch zuständig für Entscheidungen, die nach einer Auflösung einer Hilfsstrafkammer zu treffen sind.

528 Sind die in Rz. 526 bestimmten Kammern verhindert, weil sie bereits in der Sache tätig geworden sind, oder sind die in Rz. 526 bestimmten Kammern sachlich nicht zuständig, gelten – ausgehend von der Kammer, an die die Sache gem. Rz. 526 gelangen soll – die in Rz. 806 genannten Vertretungsregelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass die dort genannten weiteren, noch nicht verbrauchten Vertretungskammern in der Reihenfolge ihrer Benennung zuständig sind. Diese Regelung gilt entsprechend, sofern sich sonst für ein Verfahren die Zuständigkeit einer Kammer ergibt, deren Urteil aufgehoben worden ist.

Bei den Kleinen Strafammern sind als weitere Kammern in diesem Sinne zuständig für Sachen der

Kleinen Strafammer	die Kleine Strafammer
17	25
19	17
20	19
21	23

22	21
23	22
25	20

In Wirtschaftsstrafsachen sind als weitere Zurückverweiskammern in diesem Sinne die KS 25, KS 19 und KS 20 zuständig für Sachen der KS 6 und der KS 9. Die KS 25, KS 19 und KS 20 erhalten derartige Zurückverweisungen im Turnus.

In Wirtschaftsstrafsachen ist als weitere Kammer zuständig für Sachen der KS 18 diejenige Kleine Wirtschaftsstrafkammer (17, 19, 20, 25), die nach ihrer Ordnungsziffer als nächsthöhere auf die verhinderte Kleine Wirtschaftsstrafkammer folgt. Auf die KS 25 folgt die KS 17.

- 529** Bei Wiederaufnahmeverfahren wird die Zuständigkeit durch Beschluss des Präsidiums des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg nach § 140 a GVG geregelt, wie er in der Anlage Rz. 905 wiedergegeben ist

Geschlossene Kammern

- 530** Soweit Kammern geschlossen worden sind und Verfahren dieser Kammern fortgesetzt werden müssen oder nachträgliche Entscheidungen in diesen Verfahren zu treffen sind, so gelangt

eine Sache der ehemaligen Großen Strafammer	an die Große Strafammer
10 (Eingang bis Ende 2012)	1
25 (Eingang bis Ende 2017)	22

unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf die Rotation.

Im Übrigen gelangen die Sachen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und unter Anrechnung auf die Rotation an die nach Rz. 600 ff. bzw. Rz. 700 ff. zuständige Kammer.

Gleiches gilt, sofern eine Kammer nicht mehr für ein bestimmtes Sachgebiet zuständig ist.

Rotationsverfahren in Strafsachen

- 531** Die Verteilung der erstinstanzlichen Strafsachen sowie der Berufungssachen, für die die Großen Strafammern zuständig sind, erfolgt, soweit diese Sachen nicht in besondere, in den Randziffern 601 ff. bei den einzelnen Großen Strafammern ausgewiesene

Zuständigkeiten fallen, in den Rotationsverfahren gem. Rz. 537. Den erstinstanzlichen Strafsachen stehen Strafsachen gleich, die an das Landgericht Hamburg im Verfahren nach § 209 Abs. 2 StPO oder nach § 40 Abs. 2 JGG gelangen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vorlage nach § 209 Abs. 2 i. V. m. § 209a StPO.

531a Abweichend hiervon gelangen von den allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 557, die ab dem 01.09.2021 eingehen, unter Unterbrechung des Rotationsverfahrens für allgemeine Strafsachen

- die 1., 4., 7., 10., 13., 16., 19., 22. und 24. Sache an die GS 34
- die 2., 5., 8., 11., 14., 17., 20., 23. und 25. Sache an die GS 35
- die 3., 6., 9., 12., 15., 18. und 21. Sache an die GS 36.

Nach Verteilung der 25. allgemeinen Strafsache ab dem 01.09.2021 wird das Rotationsverfahren für allgemeine Strafsachen bei der Kammer fortgesetzt, die ohne Unterbrechung am 01.09.2021 die nächste allgemeine Strafsache zugeteilt erhalten hätte.

532 Die Verteilung der Strafsachen, für die die Kleinen Strafkammern zuständig sind, erfolgt in den Rotationsverfahren gem. Rz. 544.

533 Der Turnus beginnt am 1. Januar mit der Zuteilung im jeweiligen Rotationssystem bei der Kammer, die am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre.

Soweit Kammern nicht in jedem Rotationsdurchgang eine Sache zugeteilt erhalten, wird die Anzahl der Rotationsdurchgänge, in denen sie im vorangegangenen Jahr seit der letzten Zuteilung einer Sache bis zum Jahresende übersprungen worden sind, auf die im neuen Jahr bis zur ersten Zuteilung zu überspringende Anzahl von Rotationsdurchgängen angerechnet.

Soweit Kammern nach einer bestimmten Anzahl von Rotationsdurchgängen ohne Zuteilung übersprungen werden, wird die Anzahl der Rotationsdurchgänge, in denen sie im vorangegangenen Jahr seit dem letzten Überspringen bis zum Jahresende Zuteilungen erhalten haben, auf die im neuen Jahr bis zum ersten Überspringen zu durchlaufende Anzahl von Rotationsdurchgängen angerechnet.

534 Die Zuteilung der Sachen im Rotationssystem wird von der Zentralen Eingangs- und Verteilungsstelle vorgenommen. Die näheren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regeln Verwaltungsanordnungen (siehe Rz. 902 und 903).

535 Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Zentralen Eingangsstelle maßgebend. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so gilt die alphabetische Reihenfolge der betroffenen Angeklagten. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend und bei gleichem Vornamen das Alter der Angeklagten.

Die Rz. 511, 514 und 520 des Geschäftsverteilungsplanes sind entsprechend anzuwenden.

Große Strafkammern

536 Es wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt für:

1. Erwachsenensachen	<ul style="list-style-type: none"> a. Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565 b. Jugendschutzsachen gem. Rz. 561 c. Nichthaftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 d. Haftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 e. Allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 f. Allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. erstinstanzliche allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559	<ul style="list-style-type: none"> a. Nichthaftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559 b. Haftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559
3. Berufungen in allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559	

537 Verteilung der Sachen

Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565

GS	Zuteilung
1	Keine Zuteilung
2	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
4	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
21	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Jugendschutzsachen gem. Rz. 561

GS	Zuteilung
6	2 Sachen in jedem Rotationsdurchgang
31	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Nichthaftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569

GS	Zuteilung
8	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
18	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
20	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
30	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Haftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569

(Wirtschaftsstrafsachen, in denen bei Eingang der Sache Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht)

GS	Zuteilung
8	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
18	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
20	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
30	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557

GS	Zuteilung
1	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
3	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem 5. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen. Die erstinstanzlichen Verkehrssachen gem. Rz. 568 gelangen an die GS 3 unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus.
6	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; unter Anrechnung hierauf erhält die GS 6 Jugendschutzsachen gem. Rz. 561.
11	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
12	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem 10. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
13	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
15	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 und sodann in jedem 5. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
16	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
19	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
22	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 und sodann in jedem 6. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.

24	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
25	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Abweichend hiervon wird die GS 25 im ersten und dritten Rotationsdurchgang nach dem 01.08.2021 einmal übersprungen.
26	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
28	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 und sodann in jedem 6. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen
29	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; unter Anrechnung hierauf erhält die GS 29 Staatsschutzsachen gem. Rz. 566.
31	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; unter Anrechnung hierauf erhält die GS 31 Jugendschutzsachen gem. Rz. 561.
32	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem sechsten Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
34	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
35	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
36	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem zwölften Rotationsdurchgang einmal übersprungen.

Allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

GS	Zuteilung
1	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
3	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem 5. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen. Die erstinstanzlichen Verkehrssachen gem. Rz. 568 gelangen an die GS 3 unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus.
6	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Unter Anrechnung hierauf erhält die GS 6 Jugendschutzsachen gem. Rz. 561, in denen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht.
11	Keine Zuteilung
12	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem 10. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
13	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
15	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.12.2021 und sodann in jedem 5. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
16	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
19	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
22	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 und sodann in jedem 6. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
24	Keine Zuteilung
25	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 und sodann in jedem zwölften Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
26	Keine Zuteilung
28	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten

	Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 und sodann in jedem 6. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
29	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; unter Anrechnung hierauf erhält die GS 29 Staatsschutzsachen gem. Rz. 566, in denen Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht.
31	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
32	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem sechsten Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
34	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Abweichend hiervon erhält die GS 34 im ersten, dritten, fünften Rotationsdurchgang nach dem 01.11.2021 jeweils 2 Sachen.
35	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Abweichend hiervon erhält die GS 35 im ersten, dritten, fünften Rotationsdurchgang nach dem 01.11.2021 jeweils 2 Sachen.
36	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem zwölften Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen. Abweichend hiervon erhält die GS 36 im ersten, dritten und fünften Rotationsdurchgang nach dem 15.10.2021 jeweils 2 Sachen; würde die GS 36 in einem dieser Rotationsdurchgänge eigentlich übersprungen werden, erhält sie in dem Rotationsdurchgang 1 Sache.

Nichthaftsachen in erstinstanzliche allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559

GS	Zuteilung
10	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
14	Keine Zuteilung
17	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang.
27	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Haftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559 (erstinstanzliche allgemeine Jugendsachen, in denen bei Eingang der Sache Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht)

GS	Zuteilung
10	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang.
14	Keine Zuteilung
17	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die GS 17 erhält keine Haftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen, in denen die Frist des § 121 StPO vor dem 01.07.2022 abläuft.
27	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. GS 27 erhält keine Haftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen, in denen die Frist des § 121 StPO vor dem 30.06.2022 abläuft.

Berufungen in allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559

GS	Zuteilung
10	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
14	keine Zuteilung
17	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
27	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

- 538** Die Zurückverweisungssachen und Wiederaufnahmesachen erhalten die nach Rz. 522 bis 525 zuständigen Kammern unter Anrechnung auf den Turnus. Zurückverweisungssachen und Wiederaufnahmesachen zählen grundsätzlich jeweils eine Sache. Von Wiederaufnahmeanträgen in derselben Sache wird innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur der erste Antrag als eine Sache im Turnus berücksichtigt. Dies setzt voraus, dass der Vorsitzende der Kammer binnen vier Wochen ab Eingang des ersten Antrags auf der Geschäftsstelle diesen Eingang der Verteilerstelle mitteilt.
- 539** Anträge auf Pflichtverteidigerbestellung sowie Anträge nach §§ 153, 153a und § 81 StPO werden im jeweiligen Rotationssystem zugeteilt, zählen aber nicht als Sache. Dies gilt entsprechend für Anträge nach § 4 Abs. 1 und 2 JVEG sowie für Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 StPO sowie für Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (Zuständigkeit regelt sich nach Rz. 522-525).
- 540** Anträge auf nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB und Verfahren zur Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB einschließlich der zur Vorbereitung einer solchen Maßnahme gestellten Anträge zählen als Sache und werden der gem. § 74f GVG zuständigen Kammer zugeteilt. Im Falle des Verfahrens nach § 66a StGB erfolgt die Anrechnung auf den Turnus im Zeitpunkt der Übergabe der Akten durch die Staatsanwaltschaft (§ 275a Abs. 1 Satz 2 StPO). Die Akten sind nach Eingang unverzüglich der Zentralen Verteilerstelle vorzulegen. Sollten dem Antrag auf nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbereitende Anträge vorangehen, führt nur der erste Antrag zu einer Anrechnung im Turnus. Nimmt die Kammer an dem entsprechenden Turnus derzeit nicht teil, so erhält sie einen Vortrag in dem Turnus, in dem sie als nächstes eine Sache zugeteilt bekommen würde. Erhält die Kammer derzeit keine Zuteilung, erfolgt kein Vortrag.
- 541** Wird ein unter Anrechnung auf den Turnus zugeteiltes Verfahren – ggf. auch nach vorheriger Vorlage gemäß § 209 Abs. 2 StPO oder gemäß § 209 Abs. 2 i.V.m. § 209a StPO – nach § 209 Abs. 1 StPO vor einem Gericht niedrigerer Ordnung eröffnet oder im Verfahren nach § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Großen Strafkammer eröffnet oder eine nach § 40 Abs. 2 JGG vorgelegte Sache nicht übernommen, so erhält die Große Strafkammer, bei welcher dieses Verfahren zuvor anhängig war, in dem auf die Unanfechtbarkeit der letzten Entscheidung folgenden Durchlauf desjenigen Turnusses, in welchem das Verfahren an die Große

Strafkammer gelangt war, eine zusätzliche Sache. Gleiches gilt, wenn von einer Großen Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird und das Beschwerdegericht einer gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde stattgibt sowie zugleich gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Großen Strafkammer des Landgerichts stattzufinden hat. Entsprechende Akten sind unverzüglich nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der letzten Entscheidung der Zentralen Verteilerstelle vorzulegen.

Eine Sache, hinsichtlich derer die Verweisung an ein Gericht niedrigerer Ordnung ausgesprochen worden war, gelangt, wenn sie dem Landgericht Hamburg erneut vorgelegt wird oder eine Verweisung an das Landgericht Hamburg erfolgt, an die zuvor mit der Sache befasste Kammer unter erneuter Anrechnung auf den Turnus. Gleiches gilt, wenn eine der Jugendkammer zur Übernahme nach § 40 Abs. 2 JGG vorgelegte Sache nach Ablehnung der Übernahme erneut als erstinstanzliche Sache an die Jugendkammer gelangt.

- 542** Geht eine Sache zur Verbindung mit einer bereits anhängigen Sache ein, so ist diese der Kammer, die für die Sache zuständig ist, mit der die Verbindung erfolgen soll, zunächst ohne Anrechnung auf den Turnus vorzulegen. Beschließt die Kammer die Verbindung, so hat sie die Sache mit dem Verbindungsbeschluss der Zentralen Verteilerstelle vorzulegen, die eine Anrechnung auf den Turnus vornimmt. Bei Verbindung mehrerer Verfahren zu einem bereits anhängigen Verfahren ist die Anrechnung auf einen Durchgang begrenzt.

Diese Regelungen werden analog auf Verfahren nach § 225a StPO angewandt, wobei die Zuteilung zunächst nach Maßgabe der Rz. 539 erfolgt.

Diese Regelungen gelten entsprechend für die Einbeziehung von Nachtragsanklagen.

- 543** Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt im Fall von Rz. 507 nicht.

Kleine Strafkammern

544 Verteilung der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 570

KS	Zuteilung
1	Keine Zuteilung
2	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
3	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
4	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
5	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
6	1 Sache in jedem 4. Rotationsdurchgang, beginnend ab dem 1. Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022.
7	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
8	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die KS 8 wird in jedem 4. Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
9	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die Kleine Strafkammer wird in jedem 4. Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
10	1 Sache in jedem 2. Rotationsdurchgang
11	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
12	1 Sache in jedem 2. Rotationsdurchgang
13	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die KS 13 wird in jedem 4. Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
14	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
15	Keine Zuteilung
16	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
24	1 Sache in jedem 4. Rotationsdurchgang

Verteilung der Verkehrssachen gem. Rz. 573

KS	Zuteilung
1	Keine Zuteilung
2	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
3	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
4	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
5	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
6	1 Sache in jedem 4. Rotationsdurchgang, beginnend ab dem 1. Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022.
7	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
8	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die KS 8 wird in jedem 4. Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
9	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die Kleine Strafkammer wird in jedem 4. Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
10	1 Sache in jedem 2. Rotationsdurchgang
11	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
12	1 Sache in jedem 2. Rotationsdurchgang
13	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die KS 13 wird in jedem 4. Rotationsdurchgang einmal übersprungen.

14	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
15	Keine Zuteilung
16	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
24	1 Sache in jedem 4. Rotationsdurchgang

Verteilung der Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

KS	Zuteilung
17	Keine Zuteilung
18	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
19	Keine Zuteilung
20	Keine Zuteilung
25	Keine Zuteilung

Verteilung der Sachen der Kleinen Jugendkammern:

KS	Zuteilung
21	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
22	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
23	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Anträge auf Wiedereinsetzung gem. §§ 44 ff. StPO und auf Entscheidung gem. § 319 Abs. 2 StPO gelten jeweils als eine Sache. Die zu diesen Anträgen gehörige Berufung gilt nicht als eine weitere Sache im Turnus.

- 545** Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574 zählen als 3 Sachen.
- 546** Die Zurückverweisungssachen und Wiederaufnahmesachen erhalten die nach Rz. 526 bis 529 zuständigen Kammern unter Anrechnung auf den Turnus. Zurückverweisungssachen und Wiederaufnahmesachen zählen grundsätzlich jeweils eine Sache. Von Wiederaufnahmeanträgen in derselben Sache wird innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur der erste Antrag als eine Sache im Turnus berücksichtigt. Dies setzt voraus, dass der Vorsitzende der Kammer binnen vier Wochen ab Eingang des ersten Antrags auf der Geschäftsstelle diesen Eingang der Verteilerstelle mitteilt.
- 547** Wird vor dem Amtsgericht ein Verfahren gegen mehrere Angeklagte eröffnet und ist zunächst nur von oder gegenüber einem Angeklagten Berufung eingelegt bzw. ein Antrag gem. § 44 StPO oder § 319 Abs. 2 StPO gestellt worden, so ist für alle weiteren Berufungen und Anträge die Kammer zuständig, zu der die erste Berufung bzw. der erste Antrag gelangt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Amtsgericht das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte abgetrennt hat. Sind gegenüber den Angeklagten getrennte Urteile ergangen, so gelten die Berufungen gegen jedes Urteil bzw. die entsprechenden Anträge als gesonderte Sache im Turnus, und zwar auch bei gleichzeitigem Eingang. Werden gegen ein Urteil von mehreren Angeklagten oder von einem

bzw. mehreren Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt bzw. Anträge gestellt, so gelten diese Berufungen und Anträge als eine Sache im Turnus.

Abgabeverfahren

- 548** Abgegebene Sachen werden ebenfalls über das Rotationssystem verteilt.
- 549** Erkennt der Vorsitzende einer Kammer die Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Turnussystems, so hat er die Sache an die Zentrale Verteilungsstelle zurückzugeben. Die Kammer, an die abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe an ein anderes Turnussystem ist dieses zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird von der Zentralen Verteilungsstelle der in der Rückgabeschrift bezeichneten Kammer, gegebenenfalls unter Anrechnung auf einen Turnus, zugesandt oder über das andere Turnussystem erneut verteilt.
- 550** Hält der Vorsitzende dieser Kammer seine Kammer für nicht zuständig, so hat er die Sache dem Präsidium zur Entscheidung zuzuleiten.
- 551** Wird eine Sache auf Grund Unzuständigkeit gem. Rz. 549, 550 an eine andere Kammer abgegeben, so verbleibt es im Falle der endgültigen Abgabe bei der Anrechnung im Turnus bei der Kammer, an die sie gelangt. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Rotationsdurchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt.
Verbleibt die Sache dagegen bei der Kammer, die das Abgabeverfahren eingeleitet hatte, so erhält die Kammer, an die sie bei der Neuverteilung im anderen Turnussystem gelangt war oder die eine Anrechnung auf den Turnus erhalten hatte, im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt.
- 552** Wird eine Sache in der Rotation versehentlich fehlerhaft zugeteilt, so wird sie über die zentrale Verteilungsstelle an die Kammer zugeteilt, die nach dem Stand der Rotation die nächste Zuteilung erhalten soll.
Zwischenzeitliche Zuteilungen bleiben unberührt.
Soweit infolge versehentlich falscher Zuteilung eine Kammer in der Zuteilung übersprungen worden ist, erhält sie im nächstfolgenden Rotationsdurchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt.
- 553** Eine Abgabe wegen versehentlich fehlerhafter Zuteilung (Rz. 552) bzw. Unzuständigkeit (Rz. 551) scheidet aus, wenn die Kammer mit der Bearbeitung der zugeteilten Sache begonnen hat. Als Beginn der Bearbeitung gelten nur die Entscheidung über die Annahme der Berufung (§ 313 StPO) bzw. über die Eröffnung des Hauptverfahrens, jede Haftentscheidung, die Anordnung weiterer Beweiserhebung sowie die Bestimmung des Termins zur Hauptverhandlung.

554 Wenn zwei Vorsitzende sich über die Verbindung von Sachen einigen, hat eine Übersendung von der einen zu der anderen Kammer über die Zentrale Verteilungsstelle zu erfolgen. Der Kammer, an die die Sache abgegeben wird und bei der die Verbindung erfolgt, wird die Sache im Turnus angerechnet. Bei Verbindung mehrerer Verfahren zu einem bereits anhängigen Verfahren ist die Anrechnung auf einen Durchgang begrenzt. Die abgebende Kammer erhält in dem auf die Verbindung folgenden Durchlauf desjenigen Turnusses, in welchem das Verfahren an die Große Strafkammer gelangt war, eine zusätzliche Sache.

Beschwerdeverfahren

- 555** Soweit eine Spezialzuständigkeit einer Kammer besteht, umfasst diese auch Beschwerden nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht nachfolgend anderweitige Regelungen getroffen werden.
- 556** Die Verteilung der Beschwerden erfolgt nach der in Rz. 600 ff. ausgewiesenen und nachfolgend zusammengefassten Buchstabenzuständigkeit, soweit nicht nachfolgend anderweitig Regelungen getroffen werden.

Verteilung der Beschwerden

Allgemeine Beschwerden

Kammer	Zuteilung
1	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
2	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 und sodann in jedem 6. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
4	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
6	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
11	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
13	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
16	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
19	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
21	<u>alle</u> Beschwerden gegen „Unbekannt“ keine weitere Zuteilung im Rotationsverfahren
22	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 und sodann in jedem 6. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
24	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
25	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang. Die Kammer wird in jedem zwölften Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
26	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
28	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2022 und sodann in jedem 6. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
29	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
31	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
32	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang. Die Kammer wird in jedem sechsten Rotationsdurchgang

	einmal übersprungen.
34	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
35	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
36	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang. Die Kammer wird in jedem zwölften Rotationsdurchgang einmal übersprungen.

Beschwerden in allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559:

Kammer	Zuteilung
GS 10	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 14	keine Zuteilung
GS 17	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 27	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang

Beschwerden in Jugendschutzsachen gem. Rz. 561:

Kammer	von	bis
GS 6	A	Q
GS 31	R	Z

Beschwerden in Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565:

Kammer	von	bis
GS 2	A	HAB
GS 4	HAC	OT
GS 21	OU	Z

Beschwerden in Verkehrssachen gem. Rz. 568:

Kammer	Zuteilung
GS 3	2 Beschwerden in jedem Rotationsdurchgang
GS 12	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 15	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang

Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569:

Kammer	Zuteilung
GS 8	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 18	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 20	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 30	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang

Vorbefasstheit bei Beschwerden, die im Rotationssystem verteilt werden:

War eine Kammer bereits aufgrund einer vorangegangenen Beschwerde mit einer Sache befasst, gelangen auch die weiteren Beschwerden desselben oder anderer Beschwerdeführer in dieser Sache (dasselbe Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft) unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer. Die Zuständigkeit für das Hauptverfahren bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach dem Turnus im Sinne der Rz. 537.

Zuständigkeitsdefinitionen

Große Strafkammern

557 Allgemeine Strafsachen:

Sämtliche Straftaten Erwachsener, soweit sie nicht einer der nachfolgenden Spezialzuständigkeiten zuzuordnen sind.

558 Allgemeine Haftsachen:

Allgemeine Strafsachen, in denen bei Eingang der Sache Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht.

559 Allgemeine Jugendsachen:

Erstinstanzliche Sachen und Berufungssachen nach §§ 33 Abs. 2, 33b, 41, 108 JGG sowie bei Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg nach den Bestimmungen des OWiG im Falle von Verstößen Jugendlicher und Heranwachsender; ab 1. Januar 2015 jeweils einschließlich der Jugendverkehrssachen gem. Rz. 560.

560 Jugendverkehrssachen (bis 31. Dezember 2014):

Verkehrssachen, in denen die Strafkammer die Geschäfte als Jugendgericht (Jugendkammer) nach den §§ 33 Abs. 2, 33 b, 41, 108 JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende führt.

561 Jugendschutzsachen:

Straftaten Erwachsener aus dem 13. Abschnitt des StGB oder nach §§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Lit. a) (auch i.V.m. § 232 Abs. 2), 232a und 233a Abs. 1 Nr. 1 StGB, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie Straftaten, in denen Kinder im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII oder Jugendliche im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG verletzt oder unmittelbar gefährdet worden sind.

562 Ordnungswidrigkeiten- und Ersatzzwangshaftsachen:

Sachen, die keine Verkehrssachen sind, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) oder gem. § 41 Abs. 1 S. 3 BDSG das Landgericht Hamburg zuständig ist und die sofortigen Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 334 Abs. 2 Abgabenordnung (Festsetzung von Ersatzzwangshaft).

563 PUA-Sachen:

Beschwerden gegen Entscheidungen in Durchsuchungs- und/oder Beschlagnahmesachen, die auf Grund des Antrages eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses erlassen wurden, in denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren im Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde noch nicht eingeleitet worden ist.

- 564** Schöffensachen:
Entscheidungen darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe und entsprechende Entscheidungen hinsichtlich der ehrenamtlichen Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen.
- 565** Schwurgerichtssachen:
Straftaten im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG.
- 566** Staatsschutzsachen:
Straftaten im Sinne von § 74a GVG und § 91 StGB.
- 567** Strafvollstreckungssachen:
Geschäfte der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 a Abs. 1 GVG, Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts gemäß § 13 Justizverwaltungskostenordnung, die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 10 Justizverwaltungskostenordnung) betreffen, sowie Beschwerdeentscheidungen in Überwachungsverfahren nach den §§ 148, 148a StPO.
- 568** Verkehrssachen:
Verkehrsstraftaten zu Lande, zu Wasser und in der Luft, auch in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) das Landgericht Hamburg zuständig ist.
- 569** Wirtschaftsstrafsachen:
Straftaten im Sinne von § 74c GVG.

Kleine Strafkammern

- 570** Allgemeine Strafsachen:
Sämtliche Straftaten Erwachsener, soweit sie nicht einer der nachfolgenden Spezialzuständigkeiten zuzuordnen sind; ab 1. Januar 2015 einschließlich der Umweltstrafsachen gem. Rz. 572.
- 571** Jugendverkehrssachen (bis 31. Dezember 2014):
Die Geschäfte der Strafkammer als Kleine Jugendkammer nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2, 108 JGG, soweit es sich um Verkehrsstrafsachen zu Lande, zu Wasser und in der Luft handelt.
- 572** Umweltstrafsachen (bis 31. Dezember 2014):
Straftaten gegen die Umwelt: §§ 324 – 330 d StGB, umweltrechtliche Straftatbestände des Nebenstrafrechts sowie §§ 314, 318 StGB.
- 573** Verkehrssachen:
Verkehrsstrafsachen zu Lande, zu Wasser und in der Luft nach den Normen des StGB sowie des Nebenstrafrechts (unter anderem Verstöße

gegen das Straßenverkehrsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz) sowie allgemeine Strafsachen, insbesondere Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB), fahrlässige Tötungen (§ 222 StGB), Nötigungen (§ 240 StGB), Beleidigungen (§§ 185 ff. StGB), Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), Urkundenfälschungen (§§ 267 ff. StGB), Sachbeschädigungen (§§ 303 ff. StGB) und Straftaten im Amt (§§ 331 ff. StGB), soweit die genannten Taten ihren Schwerpunkt in einem unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Verkehrsvorgängen haben.

574 Wirtschaftsstrafsachen:

Straftaten im Sinne von § 74c GVG, die nicht in die Zuständigkeit der Großen Strafkammern fallen, sowie Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen.

600

G r o ß e S t r a f k a m m e r n

601

GS 1

Große Strafammer 1

(allgemeine Große Strafammer und Schwurgericht)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Bülter

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Willemer

Ri'inLG

Dr. Ehlers-Munz

Ri'in

Zanner

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 376

Telefon: 2218

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Große Strafammern 2, 4, 21

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

RiLG Dr. C. Lismann wird für das Verfahren
Az. 601 Ks 5/21 zum außerordentlichen
Vertreter bestellt.

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
Rz. 558
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden
3. Bestimmung des zuständigen Gerichts in Strafsachen
4. Die Große Strafammer 1 bleibt zuständig für die bei ihr am 31.12.2021
noch anhängigen Schwurgerichtssachen einschließlich der in
§ 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in Schwurgerichtssachen.

Große Strafkammer 2

(allgemeine Große Strafkammer und Schwurgericht)

Besetzung

VRiLG **Dr. Steinmann**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 23; Vorrang: GS 2, GS 23)

Ri'inLG **Hutka**
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)
(zugl. GS 22; Vorrang: GS 22, GS 2)

Ri'in **Dr. Kanzler**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 352

Telefon: 7008

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 4, 21, 1

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565

2. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz. 555 ff. die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), in den Sachen, in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Freigesprochenen oder Verurteilten beginnt mit den Buchstaben

A – HAB

3. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 3

(allgemeine und Verkehrsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. B. Steinmetz**
(Vorsitzender)

VRi'inLG **Dr. Riede**
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)
(zugl. KS 15; Vorrang: GS 3, KS 15)

Ri'inLG **Benik**

Ri **Buurman**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 370

Telefon: 3910

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85370

Vertretung

Große Strafkammern 28, 31, 6, 1

Sitzungstage

1., 3., u. 5. Montag

1. - 5. Mittwoch

RiLG Dr. Razavi wird für das Verfahren
Az. 603 KLS 11/21 zum außerordentlichen
Vertreter bestellt.

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
Rz. 558

2. Verkehrssachen gem. Rz. 568 (erstinstanzliche Verkehrsstrafsachen unter
Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 557 und
der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 558)

sowie

im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff. Beschwerden in Verkehrssachen
gem. Rz. 568

Große Strafkammer 4

(allgemeine Große Strafkammer und Schwurgericht)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Woitas**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Schwab**

Ri'in

Dr. Bochmann**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 155

Telefon: 2230

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85157

Vertretung

Große Strafkammern 21, 1, 2

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565
2. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz. 555 ff. die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), in den Sachen, in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Freigesprochenen oder Verurteilten beginnt mit den Buchstaben

HAC – OT

3. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 5
(Strafvollstreckungskammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Specht

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)

Dr. Uhlenbrock

Ri'inLG
(zu ½)
(zugl. GS 33; Vorrang: GS 5, GS 33)

Schoel

Ri'inLG
(zu ½)

Dr. Scharninghausen

Ri'inLG
(zu ¾)

Schmeckthal

Ri'inLG
(zu ¾)

A. Lismann**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 313

Telefon: 1748 / 2209

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85314

Vertretung

Große Strafkammern 9, 7, 33

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungssachen gem. Rz. 567 in den Sachen, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

BED – HECKEL

und

VEO – YER.

Die Große Strafkammer 5 bleibt zuständig für die mit Ablauf des 31.12.2021 noch anhängigen Strafvollzugssachen i.S.v. § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben **YES – Z** beginnt.

Große Strafkammer 6

(Jugendschutzkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Hammann**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Kersting**

Ri'in

Ulaş**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 354

Telefon: 3180

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 11, 3, 32

SitzungstageMontag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 557 und der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 558:

Jugendschutzsachen gem. Rz. 561
3. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden
4. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz. 555 ff. die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in Jugendschutzsachen, in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Freigesprochenen oder Verurteilten beginnt mit den Buchstaben

A – Q

Große Strafkammer 7

(Strafvollstreckungskammer)

Besetzung

VRi'inLG **Niemeier**
(Vorsitzende)
(zugl. GS 23; Vorrang: GS 7, GS 23)

Ri'inLG **Kötter-Domroes**
(stellv. Vorsitzende)

Ri'inLG **Dr. Melan**

Ri'in **Dr. Monnheimer**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 311, 312

Telefon: 4692 / 3538

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85314

Vertretung

Große Strafkammern 33, 5, 9

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungssachen gem. Rz. 567 in den Sachen, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

A – BEC

und

MUM – SCHAP

und

YES – Z.

Die Große Strafkammer 5 bleibt zuständig für die mit Ablauf des 31.12.2021 noch anhängigen Strafvollzugssachen i.S.v. § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben **YES – Z** beginnt.

Große Strafkammer 8

(Wirtschaftsstrafkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. KS 25)**Rühle**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. KS 25)**Dr. Fischer**

Ri

Schrader**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A386

Telefon: 7062

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Vertretung

Große Strafkammern 18, 20, 30

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 (inklusive der Beschwerden)

Große Strafkammer 9
(Strafvollstreckungskammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)
(zu $\frac{3}{4}$)

Dr. Pfannenstiel

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu $\frac{1}{2}$)

Labusch

Ri'inLG
(zu $\frac{3}{4}$)

Reh

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 317

Telefon: 2240 / 3564

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85314

Vertretung

Große Strafkammern 5, 33, 7

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungssachen gem. Rz. 567, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

SCHAQ – VEN

Große Strafkammer 10

(Jugendkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. KS 22)**Vymer**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. KS 22)**Greßmann**

Ri'in

Bendau**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 351

Telefon: 3626

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 17, 27, 32

Sitzungstag

Montag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559 (inkl. Beschwerden)

2. Die Jugendkammer ist auch zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und des Vollzugs bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 83 Abs. 2 und Abs. 3, 92 JGG und § 93 JGG i.V.m. § 121b StVollzG)

a) wenn sie für die vorangegangene allgemeine Jugendsache zuständig war, in der die Entscheidung ergangen ist, die vollstreckt wird

b) in Fällen, in denen eine Vorbefasstheit einer Jugendkammer im Sinne von lit. a) nicht besteht, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

A - HAB

Große Strafkammer 11

Besetzung

N.N.
(Vorsitzende/r)

RiLG Dr. T. Schwarz
(1. stellv. Vorsitzender)
(zugl. KS 24; Vorrang GS 11, KS 24)

Ri'inLG Renault
(2. stellv. Vorsitzende)
(zu ¾)

Ri'inLG K. Meyer
(zu 2/10)

Ri'in Skibowski

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 352

Telefon: 3762

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Vertretung

Große Strafkammern 6, 12, 28, 31

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden
3. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz. 555 ff. Ordnungswidrigkeiten- und Ersatzzwangshaftsachen gem. Rz. 562 mit Ausnahme der Sachen gem. § 41 Abs. 1 S. 3 BDSG

Große Strafkammer 11a (Hilfsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG Philipp
(Vorsitzender)
(zugl. GS 32; Vorrang: GS 32, GS 11a)

N.N.
(stellv. Vorsitzende/r)

RiLG Rühl
(zugl. GS 34; Vorrang: GS 34, GS 11a)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 352

Telefon: 3762

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85357

Vertretung

Große Strafkammern 6, 12, 28, 31

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 29.09.2021 noch anhängigen Sachen.

Große Strafkammer 12

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Boddin

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

van Hove

Ri

Dr. Bauch

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 373

Telefon: 3632

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85373

Vertretung

Große Strafkammern 15, 11, 14

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff. Beschwerden in Verkehrssachen gem. Rz. 568

Große Strafkammer 13

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Dörfler**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. T. Schmidt**

Ri'in

Schielke**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 418

Telefon: 7009

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 25, 12, 15

SitzungstageMontag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 14

(Jugendkammer)

Besetzung

VRi'inLG Schönfelder
(Vorsitzende)
(zugl. GS 19; Vorrang: GS 19, GS 14)

RiLG Dr. Thymm
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 19, GS 23; Vorrang: GS 19, GS 14, GS 23)

Ri'in Dr. Sievers
(zugl. GS 19; Vorrang: GS 19, GS 14)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 365

Telefon: 4129

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertretung

Große Strafkammern 10, 17, 27

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

erstinstanzliche allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559
2. Die Jugendkammer ist auch zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und des Vollzugs bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 83 Abs. 2 und Abs. 3, 92 JGG und § 93 JGG i.V.m. § 121b StVollzG), wenn sie für die vorangegangene allgemeine Jugendsache zuständig war, in der die Entscheidung ergangen ist, die vollstreckt wird.

Große Strafkammer 15

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende) **Dr. Behr**

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ¾)

Boyko

Ri'in

Dr. Radom

Ri

Feder**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 353

Telefon: 7006

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85354

Vertretung

Große Strafkammern 12, 6, 11

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff. Beschwerden in Verkehrssachen gem. Rz. 568

Große Strafkammer 16

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Dr. Karsten**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Helmers**

Ri'in

Dr. Lütgerath**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 158

Telefon: 7016

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85157

Vertretung

Große Strafkammern 22, 21, 8, 18

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 17

(Jugendkammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)
(zugl. KS 23)**Meier-Göring**RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KS 23)**Dr. Schlichte**

Ri'in

Pellens**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 355

Telefon: 3581

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Vertretung

Große Strafkammern 10, 32, 6

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559 (inkl. Beschwerden)

2. Die Jugendkammer ist auch zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und des Vollzugs bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 83 Abs. 2 und Abs. 3, 92 JGG und § 93 JGG i.V.m. § 121b StVollzG)

a) wenn sie für die vorangegangene allgemeine Jugendsache zuständig war, in der die Entscheidung ergangen ist, die vollstreckt wird

b) in Fällen, in denen eine Vorbefasstheit einer Jugendkammer im Sinne von lit. a) nicht besteht, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

HAC - OT

Große Strafkammer 18

(Wirtschaftsstrafkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. KS 19)**Hansen**RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KS 19)**Schmid**

Ri'in

Dr. Kuntz**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A386

Telefon: 7018

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Vertretung

Große Strafkammern 20, 30, 8

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 (inklusive der Beschwerden)

Große Strafkammer 19

Besetzung

VRi'inLG **Schönfelder**
(Vorsitzende)
(zugl. GS 14; Vorrang: GS 19, GS 14)

RiLG **Dr. Thymm**
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 14, GS 23; Vorrang: GS 19, GS 14, GS 23)

Ri'in **Dr. Sievers**
(zugl. GS 14; Vorrang: GS 19, GS 14)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 365

Telefon: 4129

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertretung

Große Strafkammern 29, 2, 26

Sitzungstage

Montag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 20

(Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **C. Peters**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 26b, KS 18, KS 20; Vorrang: GS 20, GS 26b,
KS 20, KS 18)

Ri'inLG **Niehoff**
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 26b, KS 20, KS 24; Vorrang: GS 20, GS 26b,
KS 20, KS 24)

Ri'in **Dr. Herbertz**
(zugl. GS 26b; Vorrang: GS 20, GS 26b)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A389

Telefon: 7020

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Vertretung

Große Strafkammern 30, 8, 18

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 (inklusive der Beschwerden)

Große Strafkammer 21

(allgemeine Große Strafkammer und Schwurgericht)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Koerner

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)

Dr. Waskow

Ri'inLG
(zu ½)

Dr. S. Heldmann

Ri

Plaster-Ringwelski

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 373

Telefon: 2203

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85373

Vertretung

Große Strafkammern 1, 2, 4

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gemäß Rz. 536 ff.

Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565
2. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz. 555 ff. die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), in den Sachen, in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Freigesprochenen oder Verurteilten beginnt mit den Buchstaben

OU – Z

3. Allgemeine Beschwerden gegen

„Unbekannt“

4. Die Schwurgerichtssachen, die Straftaten aus der Zeit vor dem 09. Mai 1945 betreffen.
5. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden
6. Schöffensachen gem. Rz. 564

Große Strafkammer 22

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Pesch

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Rodenbusch

Ri'inLG
(zu ½)
(zugl. GS 2; Vorrang: GS 22, GS 2)

Hutka

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 157

Telefon: 2205

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85157

Vertretung

Große Strafkammern 16, 13, 27

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 23(Wohnraumüberwachungskammer)

Besetzung

VRiLG Dr. Steinmann
(zugl. GS 2; Vorrang: GS 2, GS 23)

VRiLG Bostelmann
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KS 18; Vorrang: KS 18, GS 23)

RiLG Dr. Thymm
(zugl. GS 14, GS 19; Vorrang: GS 19, GS 14, GS 23)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 365

Telefon: 4129

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertreter:

VRiLG Dr. Graf
(zugl. KS 9; Vorrang: KS 9, GS 23)

VRi'inLG Niemeier
(zugl. GS 7; Vorrang: GS 7, GS 23)

Zuständigkeit:

Die GS 23 ist zuständig für Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO (§ 74a Abs. 4 GVG).

Große Strafkammer 24

Besetzung

VRiLG **Dr. Wellhausen**
(Vorsitzender)

Ri'inLG **Peetz**
(stellv. Vorsitzende)

Ri **Dr. Afshar**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 363

Telefon: 7011

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertretung

Große Strafkammern 26, 29, 19

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

 allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
 Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

 allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 25

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Rohwetter-Kühl

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ¼)

Dr. Berghausen

Ri'in

Kuske

Ri

Dr. Böker

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 358

Telefon: 2365

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Vertretung

Große Strafkammern 13, 15, 12

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

2. Ordnungswidrigkeiten- und Ersatzzwangshaftsachen gem. Rz. 562, soweit es sich dabei um Sachen gem. § 41 Abs. 1 S. 3 BDSG handelt.

3. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 26

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

St. Bornmann

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

V. Hoffmann

RiLG
(zu 9/10)
(zugl. ZK 18)

Finke

Ri'in

Scheffler

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 154

Telefon: 3746

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85157

Vertretung

Große Strafkammern 24, 3, 19

Sitzungstage

Montag, jeden Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 26a

(Hilfsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Heeren**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 30, KS 17; Vorrang GS 30, GS 26a, KS 17)

Ri'inLG **Dr. Gissa**
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 30, KS 17; Vorrang GS 30, GS 26a, KS 17)

Ri **Dr. Eibach**
(zugl. GS 30; Vorrang GS 30, GS 26a)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 328

Telefon: 2359

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Große Strafkammern 24, 3, 19

Sitzungstage

Montag, Freitag

Zuständigkeit:

Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 13.08.2021 noch anhängigen Sachen.

Große Strafkammer 26b (Hilfsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG C. Peters
(Vorsitzender)
(zugl. GS 20, KS 18 und KS 20; Vorrang: GS 20,
GS 26b, KS 20, KS 18)

Ri'inLG Niehoff
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 20, KS 20 und KS 24; Vorrang GS 20,
GS 26b, KS 20, KS 24)

Ri'in Dr. Herbertz
(zugl. GS 20; Vorrang GS 20, GS 26b)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 386

Telefon: 7062
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85376

Vertretung

Große Strafkammern 24, 3, 19

Sitzungstage

Montag, Freitag

Zuständigkeit:

Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 27.10.2021 noch anhängigen Sachen.

Große Strafkammer 27

(Jugendkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. KS 21)**Dr. Halbach**RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KS 21)**Zimmerningkat**

Ri

Dr. Hecker**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 357

Telefon: 2270

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Vertretung

Große Strafkammern 32, 1, 10

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559 (inkl. Beschwerden)
2. Die Jugendkammer ist auch zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und des Vollzugs bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 83 Abs. 2 und Abs. 3, 92 JGG und § 93 JGG i.V.m. § 121b StVollzG)
 - a) wenn sie für die vorangegangene allgemeine Jugendsache zuständig war, in der die Entscheidung ergangen ist, die vollstreckt wird
 - b) in Fällen, in denen eine Vorbefasstheit einer Jugendkammer im Sinne von lit. a) nicht besteht, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

OU - Z

Große Strafkammer 28

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Grote

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Dr. Breckwoldt

Ri

Kieselbach

In dem Verfahren Az. 628 KLS 3/21 ist RiLG
Dr. Fitting zum Ergänzungsrichter berufen.

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 372

Telefon: 2202

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85373

Vertretung

Große Strafkammern 31, 24, 11

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 29

(Staatsschutzkammer)

BesetzungVRiLG **Dr. A. Schwarz**
(Vorsitzender)RiLG **Dr. Kirschke**
(stellv. Vorsitzender)Ri **Stegemann****Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 365

Telefon: 1674

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertretung

Große Strafkammern 19, 24, 31

SitzungstageMontag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
Rz. 5582. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz.
557 und der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 558:

Staatsschutzsachen gem. Rz. 566

3. PUA-Sachen gem. Rz. 563

4. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 30

(Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Heeren**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 26a, KS 17; Vorrang GS 30, GS 26a, KS 17)

Ri'inLG **Dr. Gissa**
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 26a, KS 17; Vorrang GS 30, GS 26a, KS 17)

Ri **Dr. Eibach**
(zugl. GS 26a; Vorrang GS 30, GS 26a)

In dem Verfahren Az. 630 KLS 5/19 ist Ri'inLG
Kaehler zur Ergänzungsrichterin berufen.

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A389

Telefon: 2107

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Vertretung

Große Strafkammern 8, 18, 20

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 (inklusive Beschwerden)

Große Strafkammer 31

(Jugendschutzkammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Lesmeister-Kappel

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Wendt

Ri'inLG

Skibbe

Ri'inLG
(zu 2/10)

Türmer

Ri'in

Beyer

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 370

Telefon: 2198

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85370

Vertretung

Große Strafkammern 3, 17, 28, 11

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 557 und der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 558:

Jugendschutzsachen gem. Rz. 561
3. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz. 555 ff. die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in Jugendschutzsachen, in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Freigesprochenen oder Verurteilten beginnt mit den Buchstaben

R-Z

4. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 32

Besetzung

VRiLG **Philipp**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 11a; Vorrang: GS 32, GS 11a)

Ri'inLG **Pust**
(stellv. Vorsitzende)

Ri'inLG **Rohrbach**
(zu ½)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 376

Telefon: 7012

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Große Strafkammern 27, 11, 17

Sitzungstage

Montag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 33

(Strafvollstreckungskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zu ¾)**R. Winkler**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**Dr. W. Richter**Ri'inLG
(zu ¼)
(zugl. GS 5; Vorrang: GS 5, GS 33)**Schoel**Ri'inLG
(zu ¾)**Dr. Sprenger**Ri'inLG
(zu ¾)**Henjes****Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 315

Telefon: 2246 / 2193

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85314

Vertretung

Große Strafkammern 7, 9, 5

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungssachen gem. Rz. 567 in den Sachen, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

HECKEM – MUL

Große Strafkammer 34

Besetzung

VRiLG **Dr. Hienzsch**
(Vorsitzender)

RiLG **Rühl**
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 11a; Vorrang: GS 34, GS 11a)

Ri'in **Dörich**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 357

Telefon: 7040

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Vertretung

Große Strafkammern 35, 36, 19

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.
3. Die GS 34 erhält gem. Rz. 531a die 1., 4., 7., 10., 13., 16., 19., 22. und 24. ab dem 01.09.2021 eingehende allgemeine Strafsache gemäß Rz. 557.

Große Strafkammer 35

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Krausnick

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Buß

Ri

Dr. Winter-Peter

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 328

Telefon: 7044

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Große Strafkammern 36, 34, 24

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.
3. Die GS 35 erhält gem. Rz. 531a die 2., 5., 8., 11., 14., 17., 20., 23. und 25. ab dem 01.09.2021 eingehende allgemeine Strafsache gemäß Rz. 557.

Große Strafkammer 36

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. N. Godendorff

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Köster

Ri'inLG
(zu $\frac{3}{4}$)

Diener

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 418

Telefon: 1678

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 34, 35, 32

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.
3. Die GS 36 erhält gem. Rz. 531a die 3., 6., 9., 12., 15., 18. und 21. ab dem 01.09.2021 eingehende allgemeine Strafsache gemäß Rz. 557.

650 Ergänzungsrichter :

1. Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG werden Ergänzungsrichter vorrangig nach dem Geschäftsverteilungsplan der Kammer (§ 21g GVG) bestimmt. Ist danach keine Bestimmung gegeben, ist Ergänzungsrichter das Mitglied der Kammer, das bei Beginn der Hauptverhandlung nach dem internen Geschäftsverteilungsplan der Kammer nicht zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufen ist; bei mehreren verbleibenden Kammermitgliedern sind diese in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Benennung im Geschäftsverteilungsplan berufen.
2. Ist nach Ziffer 1 kein Ergänzungsrichter zu bestimmen oder ist der nach Ziffer 1 berufene Richter verhindert, so ist zur Teilnahme an der Verhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden dienstjüngste Richter auf Probe des Landgerichts berufen. Für die Ermittlung des Dienstaltes ist auf die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe abzustellen. Steht kein Richter auf Probe zur Verfügung oder sind alle Richter auf Probe verhindert, so ist der zum Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste Richter auf Lebenszeit nach seinem allgemeinen Dienstaltes (§ 20 DRiG) berufen. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils der nach seinem Dienstaltes Nächstjüngere berufen. Bei gleichem Dienstaltes geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt:

- a) Richter, die zu dem Zeitpunkt der Anordnung bereits als Ergänzungsrichter oder als außerordentlicher Vertreter (maßgeblich ist der Zeitpunkt die Anfrage des Vorsitzenden an das Präsidium mit der Bitte um Bestimmung eines außerordentlichen Vertreters) berufen sind oder innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter oder als außerordentlicher Vertreter berufen waren und infolge dieser Berufung länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben (wobei diese Mitwirkung nicht vollständig innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden stattgefunden haben muss)
- b) Richter, die nicht mit vollem Pensum in der Rechtsprechung oder nicht mit vollem Pensum am Landgericht tätig sind,
- c) Richter kraft Auftrags.

Die Tätigkeit in der eigenen Kammer in bereits terminierten Hauptverhandlungen geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor.

3. Von der Berufung nach Ziffer 1 und 2 ausgenommen sind:
 - a) Richterinnen, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung eine bestehende Schwangerschaft durch ärztliches Attest nachgewiesen haben,
 - b) Richter auf Probe und abgeordnete Richter, wenn die Kammer in ihrer Besetzung in der Hauptverhandlung bereits mit einem Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder einem abgeordneten Richter besetzt ist.

4. Als Ergänzungsrichter sind berufen:

Ri'inLG Kaehler in dem Verfahren Az. 630 KLS 5/19

RiLG Dr. Fitting in dem Verfahren Az. 628 KLS 3/21

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Besetzung

VRiLG **C. Peters**
(Vorsitzender)

Ri'inLG **Niehoff**
(stellv. Vorsitzende)

Ri'in **Dr. Herbertz**

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude A 389

Telefon: 7020

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Vertretung

Große Strafkammern 18, 8

Sitzungstag(e)

nach Bedarf

Ehrenamtliche Beisitzer:

Herr Borkowski

Herr Breyel

Frau Bubat

Herr Döhring

Frau Hauser

Frau Karl-Schmuhl

Herr Mattausch

Frau Ossewski-Gabbe

Herr Päper

Frau Schulz

Herr Steinke

Frau Zabel

Beisitzer für Beschlüsse außerhalb der
Hauptverhandlung:

Ri'inLG **Niehoff**

Ri'in **Dr. Herbertz**

Zuständigkeit:

Die Entscheidungen im berufsgerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. III 610 - 10).

Ist der Beisitzer verhindert, so ist der nächstfolgende ehrenamtliche Beisitzer heranzuziehen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Beisitzer bereits geladen waren.

700

Kleine Strafkammern

701

KS 1

Kleine Strafkammer 1

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Stöber

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 354

Telefon: 7001

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85354

Vertretung

Kleine Strafkammern 9, 13, 15

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 2

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Struth

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 355

Telefon: 2022

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Vertretung

Kleine Strafkammern 4, 10, 13

Sitzungstage

Montag, Donnerstag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 3

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Wertenbroch

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 158

Telefon: 2457

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85157

Vertretung

Kleine Strafkammern 16, 6, 10

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 4

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**S. Peters****Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 157

Telefon: 4194

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85157

Vertretung

Kleine Strafkammern 2, 11, 1

SitzungstageMittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 5

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Jenssen-Görke

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 154

Telefon: 4196

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85157

Vertretung

Kleine Strafkammern 7, 15, 12

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 6

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Dr. Fenner

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 351

Telefon: 7007

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Kleine Strafkammern 8, 16, 5

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 7

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Lorenz

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 375

Telefon: 3641

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Kleine Strafkammern 5, 12, 2

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 8

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu $\frac{3}{4}$)

Terborg

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 154

Telefon: 4759

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85157

Vertretung

Kleine Strafkammern 6, 14, 4

Sitzungstage

Dienstag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 9

Besetzung

VRiLG **Dr. Graf**
(Vorsitzender)
(zu 3/4)
(zugl. GS 23)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 418
Telefon: 7067
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85357

Vertretung

Kleine Strafkammern 1, 2, 14

Sitzungstage

Dienstag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.
allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 10

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu ½)

Dr. Dietrich

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 365

Telefon: 7024

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertretung

Kleine Strafkammern 12, 4, 8

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 11

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Lass

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 372

Telefon: 3150

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85373

Vertretung

Kleine Strafkammern 14, 9, 3

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 12

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu ½)

Dr. Spiegelhalder

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 353

Telefon: 7002

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85354

Vertretung

Kleine Strafkammern 10, 1, 6

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 13

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu $\frac{3}{4}$)

G. Schulz

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 375

Telefon: 3629

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Kleine Strafkammern 15, 5, 16

Sitzungstage

1., 3. und 5. Montag

1. – 5. Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 14

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. Engler

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 328

Telefon: 2359

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Kleine Strafkammern 11, 8, 7

Sitzungstag

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 15

Besetzung

VRi'inLG **Dr. Riede**
(Vorsitzende)
(zu 1/4)
(zugl. GS 3; Vorrang: GS 3, KS 15)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 352
Telefon: 2451
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85354

Vertretung:

Kleine Strafkammern 13, 3, 9

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 16

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Schwafferts

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 363

Telefon: 2247

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertretung

Kleine Strafkammern 3, 7, 11

Sitzungstage

Montag und Donnerstag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 17
(Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Heeren**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 26a, GS 30)

Vertreter:

Ri'inLG **Dr. Gissa**
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 26a, GS 30)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A389
Telefon: 2107
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85389

Sitzungstag

Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

Kleine Strafkammer 18
(Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **R. Bernheim**
(Vorsitzender)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A389
Telefon: 2015
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85389

Vertreter:

VRiLG **Bostelmann**
(1. stellv. Vorsitzender)
(zu $\frac{3}{4}$)
(zugl. GS 23; Vorrang: KS 18, GS 23)

Sitzungstage

Mittwoch und Freitag

VRiLG **C. Peters**
(2. stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 20, GS 26b, KS 20; Vorrang: GS 20, GS 26b,
KS 20, KS 18)

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

Kleine Strafkammer 19
(Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. GS 18)

Hansen

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A386

Telefon: 7018

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Vertreter:

RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 18)

Schmid

Sitzungstag

Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

Kleine Strafkammer 20
(Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **C. Peters**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 20, GS 26b, KS 18; Vorrang: GS 20, GS 26b,
KS 20, KS 18)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A389
Telefon: 7020
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85389

Vertreter:

Ri'inLG **Niehoff**
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 20, GS 26b, KS 24; Vorrang GS 20, GS 26b,
KS 20, KS 24)

Sitzungstag

Montag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

Kleine Strafkammer 21

(Kleine Jugendkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. GS 27)**Dr. Halbach****Vertreter:**RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 27)**Zimmerningkat****Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 357

Telefon: 2270

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Sitzungstag

Dienstag

Zuständigkeit:Die Geschäfte der Strafkammer als kleine Jugendkammer nach §§ 33 b
Abs. 1, 41 Abs. 2, 108 JGG

Kleine Strafkammer 22

(Kleine Jugendkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. GS 10)**Vymer****Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 351

Telefon: 3262

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85351**Vertreterin:**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 10)**Greßmann****Sitzungstag**

Montag

Zuständigkeit:Die Geschäfte der Strafkammer als kleine Jugendkammer nach §§ 33 b
Abs. 1, 41 Abs. 2, 108 JGG

Kleine Strafkammer 23

(Kleine Jugendkammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)
(zugl. GS 17)**Meier-Göring****Vertreter:**RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 17)**Dr. Schlichte****Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 355

Telefon: 3581

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Sitzungstag

Dienstag

Zuständigkeit:Die Geschäfte der Strafkammer als kleine Jugendkammer nach §§ 33 b
Abs. 2, 41 Abs. 2, 108 JGG

Kleine Strafkammer 24

Besetzung

VPräs'inLG
(Vorsitzende)
(zu 1/4)

Meyerhoff

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 376

Telefon: 2218

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertreter:

RiLG

Daniels

(1. stellv. Vorsitzender)
(zu 1/10)

Sitzungstag

Freitag

RiLG

Dr. T. Schwarz

(2. stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 11; Vorrang: GS 11, KS 24)

Ri'inLG

Niehoff

(3. stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 20, GS 26b, KS 20; Vorrang GS 20, GS 26b,
KS 20, KS 24)

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570 und Verkehrssachen gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 25
(Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. GS 8)

Rühle

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A386

Telefon: 7062

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Vertreter:

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 8)

Dr. Fischer

Sitzungstag

Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574
2. Die bei der Kleinen Strafkammer 25 am 31.12.2020 noch anhängigen Verfahren, die vor dem 01.10.2020 bei der Kleinen Strafkammer 25 eingegangen sind, gelangen mit Wirkung zum 01.01.2021 an die Kleine Strafkammer 18.

740

Beisitzer bei den erweiterten Kleinen Strafammern

Kleine Strafammern

1, 5, 6, 7, 9, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 22, 25

Beisitzer : RiLG Dr. Thymm

1. Vertreter: RiinLG Benik

2. Vertreter: RiLG Dr. T. Schwarz

Kleine Strafammern

2, 3, 4, 8, 10, 11, 13, 17, 18, 21, 23, 24

Beisitzer : VRiinLG Rohwetter-Kühl

1. Vertreter: VRiLG Krausnick

2. Vertreter: RiLG Daniels

800

Vertretungsregelungen

Grundregeln

- 801** Für die Zivilkammern gelten die in Rz. 300 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfszivilkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 300 ff. anderes bestimmt ist.

Es werden vertreten:

die Beisitzer der Zivilkammer:	durch die Mitglieder der Zivilkammern:
1	9, 4, 3, 5
2	30, 10, 29, 8
3	36, 5, 37, 1
4	5, 30, 1, 21
5	35, 17, 21, 28
6	32, 31, 23, 27
7	11, 34, 16, 33
8	24, 15, 12, 20
9	1, 28, 35, 27
10	29, 2, 22, 12 bei Verfahren gem. Rz. 310 Nr. 1; 8, 29, 2, 22, 12 bei Verfahren gem. Rz. 310 Nr. 2
11	16, 33, 34, 7
12	27, 15, 24, 8
13	25, 19, 14, 26
14	19, 26, 13, 25
15	27, 12, 24, 8 bei Verfahren gem. Rz. 315 Nr. 1.1 – 1.6; 12, 27, 24, 8 bei Verfahren gem. Rz. 315 Nr. 1.7 – 1.9 und 2
16	33, 11, 7, 34
17	27, 18, 9, 28
18	21, 35, 27, 37
19	26, 13, 25, 14
20	8, 12, 24, 15
21	18, 4, 5, 3
22	31, 29, 10, 24
23	6, 36, 3, 17

24	8, 12, 15, 20
25	13, 37, 26, 19 in Pressesachen: 24, 8, 12
26	14, 25, 19, 13
27	28, 35, 9, 18 bei Verfahren nach Rz. 327 Nr. 1 – 2 und 5 – 9; 15, 12, 28, 35, 9, 18 bei Verfahren nach Rz. 327 Nr. 3 und 4
28	17, 27, 18, 9
29	10, 2, 22, 15
30	37, 6, 32, 18
31	22, 23, 6, 18
32	4, 23, 31, 28
33	34, 7, 11, 16
34	7, 16, 33, 11
35	5, 27, 18, 9, 28
36	3, 32, 23, 31
37	2, 14, 36, 6

802 Für die Kammern für Handelssachen gelten die in Rz. 400 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 400 ff. anderes bestimmt ist.

Es wird vertreten:

Der/die Vorsitzende der Kammer für Handelssachen	durch den/die Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen
1	2
2	1
3	1. In Wettbewerbsachen a) KfH 16, 6 b) ZK 12, 15 bzw. ZK 27 nach Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils für den in den Rz. 312, Rz. 315 bzw. Rz. 327 geregelten Buchstabenbereich. 2. in allen anderen Sachen: KfH 15
4	3
6	1. KfH 16, 3 2. ZK 12, 15 bzw. 27 nach Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils für den in Rz. 312, 315 und 327 geregelten Buchstabenbereich
7	17

9	12
12	9 für d. Verfahren gem. Rz. 412 Nr. 1-2 3 für d. Verfahren gem. Rz. 412 Nr. 3-4
13	7
15	4
16	1. KfH 6, 3 2. ZK 12, 15 bzw. 27 nach Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils für den in Rz. 312, 315 und 327 geregelten Buchstabenbereich
17	13
18	19
19	18

- 803** Ist der Vertreter gem. Rz. 400 ff. verhindert, so obliegt für die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten die Vertretung dem Vorsitzenden der nach der Ordnungsnummer nächstniedrigen Kammer für Handelssachen ausgehend vom Vertreter in fortlaufender Reihenfolge. Der Vorsitzende der Kammer 1 für Handelssachen wird dabei durch den Vorsitzenden der Kammer 19 für Handelssachen vertreten.

Abweichend von Abs. 1 obliegt die Vertretung der Kammern 3, 6, 16 und 17 für Handelssachen im Falle der Verhinderung des Vertreters gem. Rz. 400 ff. zunächst den Mitgliedern der Zivilkammer 12, soweit der Name des Beklagten beginnt mit den Buchstaben A - G oder R bzw. den Mitgliedern der ZK 27, soweit der Name des Beklagten beginnt mit den Buchstaben H - O bzw. den Mitgliedern der ZK 15, soweit der Name des Beklagten beginnt mit den Buchstaben P, Q oder S - Z. Die Mitglieder der ZK 12 bzw. der ZK 27 und ZK 15 vertreten in der Reihenfolge, in der sie im Geschäftsverteilungsplan in Rz. 312 bzw. Rz. 327 und 315 ausgewiesen worden sind und soweit sie zur Vorsitzendenvertretung befugt sind. Sind sämtliche Mitglieder der Zivilkammer 12 bzw. 27 und 15 verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach der Regelung Absatz 1. Die Regelung nach Absatz 1 gilt ferner für Entscheidungen über Richterablehnungen gem. §§ 45 Abs. 1, 48 ZPO.

- 804** Für die Vertretung der Handelsrichter in anderen Kammern gelten die Rz. 400 ff. und 803 entsprechend. Die Reihenfolge der Heranziehung ergibt sich aus der kammerinternen Geschäftsverteilung, hilfsweise aus dem Alphabet.
- 805** Für die Großen Strafkammern gelten die in Rz. 600 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 600 ff. anderes bestimmt ist. Für die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen gilt die in Rz. 651 genannte Vertretungsregelung.

Es werden vertreten:

die Beisitzer der Großen Strafkammer:	durch die Mitglieder der Großen Strafkammern:
1	2, 4, 21
2	4, 21, 1
3	28, 31, 6, 1
4	21, 1, 2
5	9, 7, 33
6	11, 3, 32
7	33, 5, 9
8	18, 20, 30
9	5, 33, 7
10	17, 27, 32
11	6, 12, 28, 31
12	15, 11, 14
13	25, 12, 15
14	10, 17, 27
15	12, 6, 11
16	22, 21, 8, 18
17	10, 32, 6
18	20, 30, 8
19	29, 2, 26
20	30, 8, 18
21	1, 2, 4
22	16, 13, 27
24	26, 29, 19
25	13, 15, 12
26	24, 3, 19
27	32, 1, 10
28	31, 24, 11
29	19, 24, 31
30	8, 18, 20
31	3, 17, 28, 11
32	27, 11, 17
33	7, 9, 5
34	35, 36, 19
35	36, 34, 24
36	34, 35, 32

- 806** Für die Kleinen Strafkammern gelten die in Rz. 700 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 700 ff. anderes bestimmt ist.

Es wird vertreten:

Der Vorsitzende der Kleinen Strafkammer:	durch die Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern:
1	9, 13, 15
2	4, 10, 13
3	16, 6, 10
4	2, 11, 1
5	7, 15, 12
6	8, 16, 5
7	5, 12, 2
8	6, 14, 4
9	1, 2, 14
10	12, 4, 8
11	14, 9, 3
12	10, 1, 6
13	15, 5, 16
14	11, 8, 7
15	13, 3, 9
16	3, 7, 11

- 807** Soweit eine Vertretung nach Rz. 623, 801, 805 und 806 sowie Rz. 717 bis 725 aufgrund Verhinderung nicht möglich ist, wird

jeder Beisitzer einer Zivilkammer durch die Beisitzer jeder anderen Zivilkammer,

jeder Beisitzer einer Großen Strafkammer, mit Ausnahme der Großen Strafkammern 5, 7, 9 und 33, durch die Mitglieder jeder anderen Großen Strafkammer, mit Ausnahme der Großen Strafkammern 5, 7, 9, 23 und 33 sowie der Hilfsstrafkammern,

jeder Vorsitzende einer Kleinen Strafkammer, mit Ausnahme der Kleinen Strafkammern 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 25, durch die Vorsitzenden jeder anderen Kleinen Strafkammer mit Ausnahme der Hilfsstrafkammern und der Kleinen Strafkammern 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 25,

jeder Vorsitzende einer der Kleinen Strafkammern 17, 19, 20 und 25 zunächst durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern 17, 18, 19, 20 und 25 und danach durch jeden Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer,

der Vorsitzende der Kleinen Strafkammer 18 zunächst durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern 17, 19 und 25 und danach durch jeden Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer,

jeder Vorsitzende einer der Kleinen Strafkammern 21, 22 und 23 zunächst durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern 21, 22 und 23 und danach durch jeden Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer,

in der Reihenfolge der Ordnungsnummer der Kammern vertreten, und zwar jeweils beginnend mit der folgenden Ordnungsnummer der Kammer, bei der ursprünglich der Vertretungsfall eingetreten ist. Auf die Kammer mit der jeweils höchsten Ordnungsnummer folgt in diesem Sinn die Kammer mit der jeweils niedrigsten Ordnungsnummer.

Das Gleiche gilt, soweit eine Vertretung nach Rz. 623, 801, 805 und 806 sowie Rz. 717 bis 725 wegen Ablehnung der Besorgnis der Befangenheit nicht möglich ist.

807a Ist die Vertretung eines Beisitzers einer Großen Strafkammer in einer Hauptverhandlung auch nach den Regelungen in Rz. 807 wegen Verhinderung nicht möglich, so ist ein außerordentlicher Vertreter zur Vertretung berufen.

1. Außerordentlicher Vertreter ist der zum Zeitpunkt der Anfrage des Vorsitzenden der Großen Strafkammer an das Präsidium mit der Bitte um Bestimmung eines außerordentlichen Vertreters dienstjüngste Richter auf Probe des Landgerichts. Die Anfrage des Vorsitzenden an das Präsidium, die erst nach der Prüfung der Verfügbarkeit einer Vertretung gemäß Rz. 807 gestellt werden kann und die zur Verfahrensakte zu nehmen ist, muss die Hauptverhandlungstermine bezeichnen. Für die Ermittlung des Dienstalters ist auf die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe abzustellen. Steht kein Richter auf Probe zur Verfügung oder sind alle Richter auf Probe verhindert, so ist der im Zeitpunkt der Anfrage dienstjüngste Richter auf Lebenszeit nach seinem allgemeinen Dienstalter (§ 20 DRiG) berufen. Im Fall der erforderlichen außerordentlichen Vertretung von mehr als einem Beisitzer einer Großen Strafkammer sowie im Fall der Verhinderung des berufenen außerordentlichen Vertreters ist jeweils der nach seinem Dienstalter Nächstjüngere berufen. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor.
2. Bei der Bestimmung eines außerordentlichen Vertreters bleiben unberücksichtigt:
 - a) Richter, die im Zeitpunkt der Anfrage Mitglied in einer Großen Strafkammer (mit Ausnahme der Großen Strafkammern 5, 7, 9, 23 und 33) sind,

- b) Richter, die im Zeitpunkt der Anfrage bereits anderweitig als Ergänzungsrichter oder als außerordentlicher Vertreter berufen sind oder die innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor der Anfrage bereits als Ergänzungsrichter oder als außerordentlicher Vertreter berufen waren und infolge dieser Berufung länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben (wobei diese Mitwirkung nicht vollständig innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor Beginn der Hauptverhandlung stattgefunden haben muss)
- c) Richter, die nicht mit vollem Pensum in der Rechtsprechung oder nicht mit vollem Pensum am Landgericht tätig sind,
- d) Richter kraft Auftrags,
- e) Richter auf Probe und abgeordnete Richter, wenn die Kammer in ihrer Besetzung in der Hauptverhandlung bereits mit einem Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder einem abgeordneten Richter besetzt ist.

3. Als außerordentliche Vertreter sind ab 01.01.2022 berufen:

Besondere Regeln

808 Sofern die Beisitzer einer Kammer durch die Beisitzer mehrerer Kammern vertreten werden, gehen als Vertreter die Beisitzer der zuerst genannten Kammer derjenigen der nächstgenannten Kammer jeweils vor. Es ist der im Geschäftsverteilungsplan jeweils an letzter Stelle genannte Richter zuerst zur Vertretung berufen, gefolgt von den übrigen Beisitzern in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Benennung im Geschäftsverteilungsplan. Ist an letzter Stelle ein Richter genannt, der der Kammer nur noch zur Abwicklung bestimmter Verfahren angehört, so bleibt dieser unberücksichtigt; in diesem Falle ist der im Geschäftsverteilungsplan davor genannte Richter zuerst zur Vertretung berufen.

809 *(weggefallen)*

810 Für die Zivilkammern und die Großen Strafkammern gilt die Vertretungsregelung gem. Rz. 808 mit der Maßgabe, dass bei Verhinderung eines Beisitzers der zuerst genannten Vertretungskammer und sofern in jener Kammer kein weiterer Beisitzer als dessen Vertreter zur Mitwirkung in der Lage ist, die Vertretung des Beisitzers zunächst von deren Vorsitzenden wahrgenommen wird, und im Falle auch dessen Verhinderung von den Beisitzern und - im Falle entsprechender Verhinderung der Beisitzer im vorgenannten Sinne - von dem Vorsitzenden der jeweils weiteren Vertretungskammern gem. Rz. 805.

- 811** Soweit nicht die Sonderregelung nach Rz. 810 gilt, vertreten bei Verhinderung der Beisitzer aller Vertretungskammern die Vorsitzenden der Vertretungskammern die verhinderten Beisitzer; Rz. 808 gilt für diesen Fall mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vorsitzenden, die sich untereinander nach Rz. 812 tatsächlich vertreten, zu überspringen sind.
- 812** Sind bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden auch die nach § 21 f Abs. 2 GVG zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder an der Wahrnehmung des Vorsitzes verhindert, so wird der verhinderte Vorsitzende von den Vorsitzenden der Kammern vertreten, die nach Rz. 801 und Rz. 805 zur Vertretung berufen sind. Hierbei geht die zuerst genannte Kammer den nächstgenannten Kammern jeweils vor. Soweit eine Vertretung durch die Vorsitzenden der Vertretungskammern nach Rz. 801 und 805 aufgrund Verhinderung nicht möglich ist, wird jeder Vorsitzende einer Zivilkammer durch die Vorsitzenden jeder anderen Zivilkammer und jeder Vorsitzende einer Großen Strafkammer, mit Ausnahme der Großen Strafkammern 5, 7, 9 und 33, durch die Vorsitzenden jeder anderen Großen Strafkammer, mit Ausnahme der Großen Strafkammern 5, 7, 9, 23 und 33 sowie der Hilfsstrafkammern, in der Reihenfolge der Ordnungsnummern vertreten, und zwar jeweils beginnend mit der Ordnungsnummer der Kammer, bei der der Vertretungsfall eingetreten ist. Auf die Kammer mit der jeweils höchsten Ordnungsnummer folgt in diesem Sinn die Kammer mit der jeweils niedrigsten Ordnungsnummer. Das Gleiche gilt, soweit eine Vertretung nach Rz. 801 und 805 wegen Ablehnung aufgrund der Besorgnis der Befangenheit nicht möglich ist. Rz. 819 geht vor.
- 813** Der Sitzungsdienst in der eigenen Kammer geht dem Sitzungsdienst als Vertreter in einer anderen Kammer vor.
- 814** Soweit Richter sowohl einer Strafkammer als auch einer Zivilkammer angehören, geht der Dienst in der Strafkammer - einschließlich der Vertretungen in den Strafkammern - dem Dienst in der Zivilkammer vor.
- 815** Entsprechendes gilt, wenn Richter sowohl einer Spezial- als auch einer allgemeinen Zivil- oder Strafkammer oder sowohl einer Haupt- als auch einer Hilfskammer angehören. In diesen Fällen geht der Dienst in der Spezialkammer dem in der allgemeinen Kammer und der Dienst in der Hauptkammer dem in der Hilfskammer vor.
- 816** Gehört ein Richter sowohl einer Großen Strafkammer als auch einer Kleinen Strafkammer an, geht der Dienst in der Großen Strafkammer dem in der Kleinen Strafkammer vor. Soweit Richter mit einem Teilpensum vom Oberlandesgericht an das Landgericht abgeordnet sind, geht der Dienst am Oberlandesgericht dem Dienst am Landgericht vor.
- 817** Soweit eine Vertretung nach Rz. 623, 801, 805 808 und 807 sowie Rz. 717 bis 725 nicht möglich ist, kann für die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten außerhalb von Verhandlungen in Beschluss-sachen jede Zivilkammer alle anderen Zivilkammern, jede Große Strafkammer alle anderen Großen Strafkammern und jede Kleine Strafkammer alle anderen

Kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, und zwar jeweils beginnend mit der folgenden Ordnungsnummer der Kammer, bei der der Vertretungsfall eingetreten ist, auf Gewährung eines zeitweiligen und vorübergehenden Vertreters in Anspruch nehmen. Auf die Kammer mit der jeweils höchsten Ordnungsnummer folgt in diesem Sinn die Kammer mit der jeweils niedrigsten Ordnungsnummer. Das gleiche gilt, soweit eine Vertretung nach Rz. 801, 805 und 806 sowie Rz. 717 bis 725 wegen Ablehnung aufgrund der Besorgnis der Befangenheit nicht möglich ist.

- 818** In Bezug auf Rz. 817 gelten insoweit Rz. 805, 806 und 808 entsprechend; die §§ 21 e, 21 i GVG bleiben unberührt.
- 819** Für Entscheidungen über Richterablehnungen gem. §§ 45 Abs.1, 48 ZPO sowie §§ 27 Abs. 1 und 2, 30 StPO gelten die Regelungen der Rz. 801 ff. mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der jeweils an erster Stelle bezeichneten Vertretungskammer bzw. bei den KS 17 bis 25 der dort bezeichnete erste Vertreter des Vorsitzenden an die letzte Stelle treten. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge bestehen.

Hamburg, den 13.12.2021
Der Präsident des Landgerichts

gez. Lübke

901 Rotationsverfahren Zivilkammern / Kammern für Handelssachen

Für die Handhabung des Rotationsverfahrens bei den Zivilkammern und den Kammern 6, 16 und 17 für Handelssachen ab 1. Januar 2022 treffe ich zur Ausführung der Randziffern 249 ff. der Geschäftsverteilung 2022 die folgenden Anordnungen:

1. Beim Landgericht Hamburg ist seit dem 1. Januar 1984 für die Zivilkammern und seit dem 1. Januar 2007 für die Kammern 6, 16 und 17 für Handelssachen eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle eingerichtet. Aufgabe der hier tätigen Mitarbeiter ist es, die gemäß Rz. 249 ff. bzw. Rz. 406, 416 und 417 am Rotationsverfahren teilnehmenden Eingänge kenniffernmäßig zu erfassen (Eingangs- bzw. Vorschaltstelle) und gem. Rz. 301 ff. bzw. 406, 416 und 417 zu verteilen (Verteilerstelle). Es ist Vorsorge getroffen, dass alle am Rotationsverfahren teilnehmenden neu eingehenden Sachen bei der Vorschaltstelle und nicht bei den einzelnen Kammergeschäftsstellen einlaufen.

2. **Besetzung der Vorschalt- und Verteilerstelle**

- 2.1 Die **Vorschaltstelle** ist besetzt mit:

JOS'in Brügge (Ziviljustizgebäude, Raum B029, Tel.: 4707)
Vertreter sind:

1. JOS'in Jakab (Ziviljustizgebäude, Raum B031, Tel.: 2576)
2. JHS Mellerke (Ziviljustizgebäude, Raum B031, Tel.: 4704)
3. AliJD Martens (Ziviljustizgebäude, Raum B013, Tel. 2631)
4. JOS Kühne (Ziviljustizgebäude, Raum B028, Tel.: 4701)
5. EJHW'in Sievers (Ziviljustizgebäude, Raum 031, Tel.: 2576)
6. JHS'in Stahl (Ziviljustizgebäude, Raum B127, Tel.:7055)
7. AliJD Cichalla (Ziviljustizgebäude, Raum B030, Tel.:2638)
- 8.

- 2.2 Die **Verteilerstelle** ist besetzt mit:

JHS Mellerke (Ziviljustizgebäude, Raum B031, Tel.: 4704)

Vertreter sind:

1. JOS'in Jakab (Ziviljustizgebäude, Raum B031, Tel.: 2576)
2. JOS'in Brügge (Ziviljustizgebäude, Raum B029, Tel.: 4707)
3. AliJD Martens (Ziviljustizgebäude, Raum B013; Tel.: 2631)
4. JOS Kühne (Ziviljustizgebäude, Raum B028, Tel.: 4701)
5. EJHW'in Sievers (Ziviljustizgebäude, Raum 031, Tel.:

2576)

6. JHS'in Stahl (Ziviljustizgebäude, Raum B127, Tel.:7055)

7. AliJD Cichalla (Ziviljustizgebäude, Raum B030, Tel.:2638)

2.3 Eine Sache darf nicht durch dieselbe Person in ihrer Funktion sowohl für die Vorschaltstelle als auch für die Verteilerstelle zugeteilt werden.

3. **Aufgaben der Vorschaltstelle:**

3.1 Die Sachen, die im Rotationsverfahren verteilt werden, erhalten sofort einen Datumsstempel und einen Uhrzeitvermerk. Danach erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs eine Kennziffer. Sachen, die nicht in das Rotationsverfahren fallen, werden ohne Kennziffernvergabe der zuständigen Kammer zugeleitet. Für die Reihenfolge des Eingangs ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem die Sachen bei der Vorschaltstelle eingehen. Ein früherer Eingang bei anderer Stelle bleibt unberücksichtigt. Gehen Sachen zeitgleich ein, so erhalten sie die gleiche Kennziffer. Die Zahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen ist hinter der Kennziffer als Klammerzahl zu vermerken.

Die Vergabe der Kennziffern geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes.

3.2 Die zeitgleichen Eingänge sind alsdann nach dem Alphabet vorzusortieren.

3.3 Die Vorschaltstelle trägt die Eingänge in ein PC-gestütztes Programm der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle ein. Die Eintragung enthält das Kurzrubrum mit den Angaben nach Rz. 252 der Geschäftsverteilung, das Datum des Eingangs sowie die Kennziffer nebst Klammerzahl. Das Programm vergibt automatisch eine Laufnummer zu jedem eingetragenen Eingang, die auf der Sache vermerkt wird.

3.4 Von der Vorschaltstelle gelangt die Sache alsdann mit der Laufnummer an die Verteilerstelle.

4. **Aufgaben der Verteilerstelle:**

4.1 Die Verteilerstelle hat die Sachen in der Reihenfolge der Laufnummern den einzelnen Kammern nach Maßgabe der Ziff. 4.2 bis 4.4 und Ziff. 6 zuzuweisen.

4.2 Jede Zuweisung einer Sache wird in dem anliegenden Formblatt vermerkt. Das Formblatt legt zugleich die Reihenfolge fest, in der den einzelnen Kammern unabhängig von der Reihenfolge der Kennziffern jeweils Sachen zugeteilt werden. Jedes Feld auf dem Formblatt entspricht einer 1/1 Sache. Die Zahl der Felder

entspricht der Anzahl der Sachen, wie sie in Rz. 301 ff. der Geschäftsverteilung 2019 für jeden Durchlauf festgelegt ist. Mit der Zuweisung einer 1/1 Sache wird ein Feld schwarz gekreuzt (x). Mit der Zuweisung einer 1 ½ Sache wird ein Feld schwarz gekreuzt und ein weiteres mit einem Diagonalstrich (/) versehen. Geht eine Beschwerde ein, die nur als ½ Sache zählt, erhält das Feld nur einen Diagonalstrich.

Geht danach eine weitere Sache ein, wird beim Eingang einer ½ Sache das mit einem Diagonalstrich versehene Feld gekreuzt. Beim Eingang einer 1/1 Sache wird zusätzlich das folgende Feld mit einem Diagonalstrich versehen während beim Eingang einer 1 ½ zählenden Sache zusätzlich das folgende Feld gekreuzt wird. Bei Sachen, die mit ¾ oder 1 ¼ bewertet sind, werden halbe Diagonalstriche verwendet und das Feld bzw. das nächste Feld entsprechend der vorstehenden Regelung aufgefüllt.

Ist in einem Durchlauf das letzte eine Kammer betreffende Feld mit einem halben oder ganzen Diagonalstrich versehen und folgt eine mehr als ½ zählende Sache, so werden das letzte Feld gekreuzt und ggf. ein Diagonalstrich bzw. ein Kreuz auf dem Formblatt für den nächsten Durchlauf im ersten Feld der betreffenden Kammer eingetragen.

Jede Kammer erhält pro Durchlauf so viele Sachen, wie Felder auf dem Formblatt vorgezeichnet sind.

- 4.3 Geht eine Sache ein, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kammer fällt, die gerade mit der Zuweisung an der Reihe ist, so wird sie auf die Kammer vorgetragen, die als erste für die Sache zuständig ist. Entsprechend 4.2 wird hier das Feld gekreuzt.
- 4.4 Für jeden Durchlauf im Turnus ist ein neues Formblatt zu verwenden. Wird nach 4.3 eine Sache vorgetragen und muss sie im nächsten Durchlauf angerechnet werden, so wird das mit einem Kreuz in grüner Farbe kenntlich gemacht. Wird eine Arrest- oder Verfügungssache zugeteilt, so wird dieses mit einem Kreuz in roter Farbe kenntlich gemacht.
- 4.5 Nach dem Vermerk der Zuweisung im Formblatt ist die Kammer auf dem Eingang zu vermerken. Die Nummer des jeweiligen Durchlaufs ist hinzuzufügen (z.B. ZK 1, 1. Durchlauf).
- 4.6 Alsdann erfolgen die kammermäßige Erfassung im PC-gestützten Programm der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle und die Abgabe der Sache an die entsprechende Kammer.
- 4.7 Die zentrale Verteilerstelle vergibt nach der Reihenfolge der Laufnummern ein Aktenzeichen und trägt dieses in das PC-gestützte Programm der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle ein.

5. **Verfahren bei der Anrechnung von Spezi alsachen auf den allgemeinen Turnus in Zivilsachen**

- 5.1 Spezi alsachen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der jeweils zuständigen Kammer einzutragen, und zwar im Höchstumfang der Punktzahl, welche in der Geschäftsverteilung für die Spezi alszuständigkeit der betreffenden Kammer angegeben ist. Ist eine Kammer mit der Zuteilung von allgemeinen erstinstanzlichen Sachen an der Reihe, werden sämtliche noch nicht vergebenen Punkte dieser Kammer mit allgemeinen Sachen belegt (auch insoweit, als Punkte, welche eigentlich für die Zuteilung von Spezi alsachen zur Verfügung stehen, nicht belegt worden sind). Gehen in einem Durchlauf mehr Spezi alsachen ein, als dem Höchstumfang der dafür insgesamt pro Durchlauf vorgesehenen Punktzahl entspricht, sind diese im nächsten Durchlauf in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der jeweils zuständigen Kammer als Vortrag einzutragen. Erhält eine Kammer aus besonderen Gründen in einem Durchlauf mehr Spezi alsachen als der für sie vorgesehenen Höchstpunktzahl entspricht, sind diese im nächsten Durchlauf für diese Kammer als Vortrag einzutragen. Punkte, die bereits im Wege des Vortrags in einem späteren Durchlauf belegt sind, sind in diesem Durchlauf nicht erneut zu belegen.
- 5.2 Vorträge in Spezi alsachen werden im laufenden Geschäftsjahr wie folgt ausgeglichen:
Ist eine Kammer mit der Zuteilung von allgemeinen erstinstanzlichen Sachen an der Reihe und besteht für diese Kammer hinsichtlich der Spezi alsachen bereits ein Vortrag im nächsten oder in weiteren Durchläufen, so werden sämtliche, noch nicht vergebenen Punkte dieser Kammer zunächst mit dem Vortrag belegt. Gleichzeitig ist der Vortrag in diesem Umfang zu streichen.
- 5.3 Vorträge in Spezi alsachen, welche sich im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 angesammelt haben und die nicht ausgeglichen worden sind, werden zum Jahreswechsel 2021/2022 wie folgt behandelt:
Alle Sachen, die für eine Kammer als Vortrag eingetragen sind, werden – beginnend mit dem 1. Durchlauf des Jahres 2022 – vor den Neueingängen 2022 dieser Kammer angerechnet, und zwar im Umfang der gesamten Punktzahl dieser Kammer für allgemeine erstinstanzliche Sachen und für Spezi alsachen. Die vorstehenden Regeln gelten für alle Zivilkammern mit Zuständigkeit für Spezi alsachen und für allgemeine erstinstanzliche Sachen, die nach der Geschäftsverteilung die Spezi alsachen unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen erhalten.

6. **Besonderheiten beim Eingang eines Antrages auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung:**

Gem. Rz. 251 ist beim Eingang eines Antrages auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung wie folgt zu verfahren:

Wenn ein solcher Antrag bei der Vorschaltstelle eingeht, erhält er sofort einen Datumstempel mit Uhrzeitvermerk sowie - unabhängig davon, ob noch Sachen vorliegen, die noch nicht mit einer Kennziffer bezeichnet sind - die nächste Kennziffer in roter Farbe. Gleichzeitig eingehende Anträge erhalten auch hier die gleiche Kennziffer mit Klammerzahl. Nach Eintragung in das PC-gestützte Programm der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle ist der Antrag sofort der Verteilerstelle zuzuleiten. Sofort nach dem Eingang in der Verteilerstelle ist die Sache der Kammer zuzuweisen, die im Turnus mit der Zuteilung an der Reihe ist. Eventuell zu diesem Zeitpunkt vorliegende und noch nicht zugewiesene Sachen treten hinter dem Antrag zurück. Nach der Zuteilung des Antrages wird der Turnus fortgesetzt. Gehen Anträge gleichzeitig ein, so erhält die Kammer, die an der Reihe ist, nur den dem Alphabet nach ersten Antrag zugewiesen. Der dem Alphabet nach zweite Antrag wird der Kammer zugewiesen, die als nächste Kammer mit der Zuteilung einer erstinstanzlichen Sache an der Reihe sein würde. Entsprechend ist bei eventuell weiteren im Alphabet folgenden Anträgen zu verfahren. Nach der Zuteilung der Anträge ist die unterbrochene Reihenfolge fortzusetzen.

7. Die Vorschaltstelle und die Verteilerstelle sind in unregelmäßigen Abständen ohne vorherige Anmeldung stichprobenartig zu überprüfen. Zum Prüfungsbeamten wird der Geschäftsleiter des Landgerichts bestellt.
8. Wegen der Regelung Rz. 259 der Geschäftsverteilung ist in Berufungs-, Beschwerde- und Mahnsachen der Eingang der Akten des ersten Rechtszuges bzw. der Mahnabteilung auf der Berufungs-, Beschwerde- oder der Zuschrift vom Geschäftsstellenverwalter der zuständigen Kammer zu vermerken.

Hamburg, den 13.12.2021
Der Präsident des Landgerichts

gez. Lübbe

Erstinstanzliche allgemeine Sachen und Berufungssachen
Zuteilung gemäß Rz. 301 - 337

ZK 3	
ZK 6	
ZK 7	
ZK 19	
ZK 8	
ZK 9	
ZK 22	
ZK 10	
ZK 5	
ZK 13	
ZK 2	
ZK 14	
ZK 15	
ZK 12	
ZK 16	
ZK 17	
ZK 21	
ZK 28	
ZK 31	
ZK 26	
ZK 29	
ZK 18	
ZK 27	
ZK 24	
ZK 20	
ZK 32	
ZK 23	
ZK 11	
ZK 33	
ZK 35	
ZK 4	
ZK25	
ZK 1	
ZK 30	
ZK 34	
ZK 37	

Mietsachen
Zuteilung gemäß Rz. 301 - 337

ZK 7	
ZK 11	
ZK 16	
ZK 33	
ZK 34	

Verkehrszivilsachen und Versicherungssachen, soweit sie Streitigkeiten aus
Kraftfahrtversicherungen betreffen
Zuteilung gemäß Rz. 301 - 337

ZK 2	
ZK 6	
ZK 23	
ZK 31	
ZK 37	

Versicherungssachen mit Ausnahme der Streitigkeiten aus
Kraftfahrtversicherungen
Zuteilung gemäß Rz. 301 - 337

ZK 6	
ZK 14	
ZK 32	
ZK 37	

Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften
Zuteilung gemäß Rz. 301 – 337

ZK 2	
ZK 18	
ZK 30	

Beschwerden in Betreuungssachen und Freiheitsentziehungssachen
Zuteilung gemäß Rz. 301 - 337

ZK 1	
ZK 9	

Wettbewerbssachen Kammern für Handelssachen
Zuteilung gemäß Rz. 406, 416 und 417

KfH 6	
KfH 16	

KfH 17	
--------	--

Fiskussachen
Zuteilung gemäß Rz. 303, 337

ZK 3	
ZK 36	

Heilbehandlungssachen gem. Rz. 282
Zuteilung gemäß Rz. 301 – 337

ZK 3	
ZK 23	
ZK 36	

Bausachen gem. Rz. 284
Zuteilung gemäß Rz. 301 – 337

ZK 5	
ZK 13	
ZK 17	
ZK 21	
ZK 25	
ZK 28	
ZK 29	
ZK 35	

Erbsachen gem. Rz. 292
Zuteilung gemäß Rz. 301 – 337

ZK 19	
ZK 22	

Insolvenzsachen gem. Rz. 293
Zuteilung gemäß Rz. 301 – 337

ZK 4	
ZK 26	
ZK 27	

Allgemeine Beschwerden
Zuteilung gemäß Rz. 301 – 337

ZK 13	
-------	--

ZK 17	
ZK 18	
ZK 35	

Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen, Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO, sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung
Zuteilung gemäß Rz. 301 – 337

ZK 19	
ZK 25	
ZK 32	

Beschwerden in Kostensachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, Beschwerden in Aufwandsentschädigungs- und Vergütungsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Zuteilung gemäß Rz. 301 – 337

ZK 14	
ZK 22	

902 Rotationsverfahren allg. Kleine Stralkammern

Für die Handhabung der Rotationsverfahren für die allgemeinen Kleinen Stralkammern, für die Kleinen Jugendkammern, die Kleinen Wirtschaftsstralkammern sowie die Kleinen Verkehrsstralkammern ab 1. Januar 2022 treffe ich zur Ausführung der Rz. 544 ff. der Geschäftsverteilung 2022 die folgenden Anordnungen:

1. Beim Landgericht Hamburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für die allgemeinen Kleinen Stralkammern eingerichtet worden. Ab dem 1. Januar 2003 ist diese Stelle auch für die Verteilung der Sachen für die Kleinen Jugendkammern und die Kleinen Verkehrsstralkammern zuständig, ab dem 1. Januar 2008 ebenfalls für die Verteilung der Sachen der Kleinen Wirtschaftsstralkammern. Aufgabe der hier tätigen Mitarbeiter ist es, die gem. Rz. 544 ff. am Rotationsverfahren teilnehmenden Eingänge kennziffernmäßig zu erfassen (Eingangsstelle) und gem. Rz. 544 ff. zu verteilen (Verteilerstelle). Es ist Vorsorge getroffen, dass alle am Rotationsverfahren teilnehmenden neu eingehenden Sachen bei der Eingangsstelle und nicht bei den einzelnen Kammergeschäftsstellen einlaufen.
2. **Besetzung der Eingangs- und Verteilerstelle**
 - 2.1 Die **Eingangsstelle** ist besetzt mit:

JHS Neuhaus (Strafjustizgebäude, Raum 157, Tel.: 2205)

Vertreter sind:
 1. N. N.
 2. JAe Jülich (Strafjustizgebäude, Raum 158, Tel.: 7016)
 3. JOS Engel (Strafjustizgebäude, Raum 355, Tel.: 2022)
 4. JHS'in Scheurer (Strafjustizgebäude, Raum 418, Tel.: 1678)
 5. JHS'in Mordhorst (Strafjustizgebäude, Raum 418, Tel.: 7009)
 - 2.2 Die **Verteilerstelle** ist besetzt mit:

AliJD Backmeier (Strafjustizgebäude, Raum 149, Tel.: 2433)

Vertreter sind:
 1. Al'iniJD Kämpfer (Strafjustizgebäude, Raum 147, Tel.: 7019)
 2. JHS'in Born (Strafjustizgebäude, Raum 394, Tel.: 1767)
 3. Al'iniJD Schlüter (Strafjustizgebäude, Raum 359, Tel.: 2259)
 4. N. N.
 5. JHS Pflugradt (Strafjustizgebäude, Raum 328, Tel.: 2359)
 - 2.3 Eine Sache darf nicht durch dieselbe Person in ihrer Funktion

sowohl für die Eingangsstelle als auch für die Verteilerstelle zugeteilt werden.

3. Aufgaben der Eingangsstelle:

- 3.1 Die Eingangsstelle versieht alle eingehenden Sachen sofort mit einem Datumstempel und Uhrzeitvermerk.
- 3.2 Danach erhalten die Sachen, die in das Rotationsverfahren fallen, in der Reihenfolge ihres Einganges eine Kennziffer. Sachen, die nicht in das Rotationsverfahren fallen, werden ohne Kennziffernvergabe der zuständigen Kammer zugeleitet. Für die Reihenfolge des Eingangs ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem die Sachen bei der Eingangsstelle eingehen. Ein früherer Eingang bei anderer Stelle bleibt unberücksichtigt. Gehen Sachen zeitgleich ein, so erhalten sie die gleiche Kennziffer. Die Zahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen ist hinter der Kennziffer als Klammerzahl zu vermerken. Die Vergabe der Kennziffern geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes.
- 3.3 Die zeitgleichen Eingänge sind alsdann nach Alphabet bzw. dem Alter der Angeklagten vorzusortieren.
- 3.4 Die Eingangsstelle legt sodann einen Erfassungsbogen an. Der Erfassungsbogen erhält den Namen des Angeklagten, das Datum des Einganges, die Kennziffer nebst Klammerzahl sowie das Alter des Angeklagten, wenn es für die Verteilung auf dieses ankommt.
- 3.5 Von der Eingangsstelle gelangt die Sache alsdann mit dem Erfassungsbogen an die Verteilerstelle.

4. Aufgaben der Verteilerstelle:

- 4.1 Die Verteilerstelle hat die Sachen in der Reihenfolge der Kennziffern, bei gleicher Kennziffer in der Reihenfolge nach dem Alphabet bzw. des Alters der Angeklagten den einzelnen Kammern gem. Rz. 544 ff. zuzuweisen. Für die Bewertung der Sachen sind die Rz. 545 bis 547 des Geschäftsverteilungsplanes zu beachten.
- 4.2 Jede Zuweisung einer Sache wird in dem anliegenden Formblatt vermerkt. Das Formblatt legt zugleich die Reihenfolge fest, in der den einzelnen Kammern unabhängig von der Reihenfolge der Ordnungsnummern jeweils Sachen zugeteilt werden. Jedes Feld auf dem Formblatt entspricht einer 1/1 Sache. Mit der Zuweisung einer 1/1 Sache wird ein Feld gekreuzt (x). Mit der Zuweisung einer 2 ½ Sache werden zwei Felder gekreuzt und ein weiteres mit einem Diagonalstrich (/) versehen. Geht danach eine weitere Sache ein, wird beim Eingang einer 1/1 Sache das mit

einem Diagonalstrich versehene Feld gekreuzt und zusätzlich das folgende Feld mit einem Diagonalstrich versehen. Beim Eingang einer 2 ½ zählenden Sache werden das mit einem Diagonalstrich versehene Feld sowie die beiden folgenden Felder gekreuzt.

Ist in einem Durchlauf das letzte eine Kammer betreffende Feld mit einem Diagonalstrich versehen und folgt eine 1/1 oder 2 ½ zählende Sache, so werden das letzte Feld gekreuzt und ein Diagonalstrich bzw. zwei Kreuze auf dem Formblatt für den nächsten Durchlauf im ersten Feld der betreffenden Kammer eingetragen.

- 4.3 Geht eine Sache ein, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kammer fällt, die gerade mit der Zuweisung an der Reihe ist, so wird sie auf die Kammer vorgetragen, die für die Sache zuständig ist. Entsprechend 4.2 wird hier das Feld gekreuzt.
- 4.4 Für jeden Durchlauf im Turnus ist ein neues Formblatt zu verwenden. Wird nach 4.3 eine Sache vorgetragen und muss sie im nächsten Durchlauf bzw. in den nächsten Durchläufen angerechnet werden, so wird das mit einem Kreuz in grüner Farbe kenntlich gemacht.
Erhält eine Kammer eine Sache zusätzlich zugeteilt (Rz. 551), so wird dies im Formblatt mit einem zusätzlichen Kreuz in roter Farbe kenntlich gemacht.
- 4.5 Nach dem Vermerk der Zuweisung im Formblatt ist die Kammer auf dem Eingang zu vermerken. Die Nummer des jeweiligen Durchlaufs ist hinzuzufügen (z.B. Kleine Strafkammer 1, erster Durchlauf).
- 4.6 Alsdann sind die Sachen in einem Buchregister einzutragen. Das Register enthält an erster Stelle das Eingangsdatum, an zweiter Stelle den Namen des Angeklagten, erforderlichenfalls das Alter des Angeklagten, an dritter Stelle die Kennziffer und an vierter Stelle die Kammer, an die die Sache gelangt ist.
- 4.7 Danach ist die Sache in der Zentralkartei (ForumStar) zu erfassen.
- 4.8 Stellt die Verteilerstelle den Eingang einer Sache fest, die nicht in das Rotationsverfahren fällt, werden in das Buchregister die Sache, die Kammer, die im Rahmen der Rotation für die Zuteilung der Sache eigentlich zuständig wäre, und die Kammer, an die die Sache abgegeben wird, eingetragen.
Wird die Sache von dem Vorsitzenden der Kammer, an die die Sache abgegeben worden ist, zurückgegeben, da der Vorsitzende die Kammer nicht für zuständig hält, so erhält die Sache - ggf. durch Vortrag - die Kammer, die nach der Rotation zuständig gewesen wäre.

- 4.9 Die Mitarbeiter der Verteilerstelle dürfen keine Auskünfte gegenüber Dritten erteilen. Über Anträge Dritter auf Einsichtnahme in die Unterlagen der Verteilerstelle entscheidet der Präsident.
- 4.10 Vorträge, die am 31. Dezember 2021 bestehen, werden am 1. Januar 2022 in dem entsprechenden Turnus angerechnet.
5. Von der Zentralen Verteilerstelle werden die Sachen den zuständigen Kammern zugeleitet.
6. Die Eingangsstelle und die Verteilerstelle sind in unregelmäßigen Abständen ohne vorherige Anmeldung stichprobenartig zu überprüfen. Zum Prüfungsbeamten wird der Geschäftsleiter des Landgerichts bestellt.

Hamburg, den 13.12.2021
Der Präsident des Landgerichts

gez. Lübbe

. Durchlauf
(Zuteilung gemäß Rz. 544)

Kleine Strafkammer 1		
Kleine Strafkammer 2		
Kleine Strafkammer 3		
Kleine Strafkammer 4		
Kleine Strafkammer 5		
Kleine Strafkammer 6		
Kleine Strafkammer 7		
Kleine Strafkammer 8		
Kleine Strafkammer 9		
Kleine Strafkammer 10		
Kleine Strafkammer 11		
Kleine Strafkammer 12		
Kleine Strafkammer 13		
Kleine Strafkammer 14		
Kleine Strafkammer 15		
Kleine Strafkammer 16		
Kleine Strafkammer 24		

. Durchlauf Rotation Verkehrsstrafsachen
(Zuteilung gemäß Rz. 544)

Kleine Strafkammer 1		
Kleine Strafkammer 2		
Kleine Strafkammer 3		
Kleine Strafkammer 4		
Kleine Strafkammer 5		
Kleine Strafkammer 6		
Kleine Strafkammer 7		
Kleine Strafkammer 8		
Kleine Strafkammer 9		
Kleine Strafkammer 10		
Kleine Strafkammer 11		
Kleine Strafkammer 12		
Kleine Strafkammer 13		
Kleine Strafkammer 14		
Kleine Strafkammer 15		
Kleine Strafkammer 16		
Kleine Strafkammer 24		

. Durchlauf Rotation Wirtschaftsstrafsachen
(Zuteilung gemäß Rz. 544)

Kleine Strafkammer 17		
Kleine Strafkammer 18		
Kleine Strafkammer 19		
Kleine Strafkammer 20		
Kleine Strafkammer 25		

. Durchlauf Rotation Kleine Jugendkammern
(Zuteilung gemäß Rz. 544)

Kleine Strafkammer 21		
Kleine Strafkammer 22		
Kleine Strafkammer 23		

903 Rotationsverfahren Große Strafkammern

Für die Handhabung des Rotationsverfahrens für die Großen Strafkammern ab 1. Januar 2022 treffe ich zur Ausführung der Rz. 531 ff. der Geschäftsverteilung 2022 die folgenden Anordnungen:

1. Beim Landgericht Hamburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für die Großen Strafkammern mit Ausnahme der Großen Wirtschaftsstrafkammern eingerichtet worden. Aufgabe der hier tätigen Mitarbeiter ist es, die gem. Rz. 531 ff. am Rotationsverfahren teilnehmenden Eingänge kennziffermäßig zu erfassen (Eingangsstelle) und gem. Rz. 531 ff. zu verteilen (Verteilerstelle). Es ist Vorsorge getroffen, dass alle am Rotationsverfahren teilnehmenden neu eingehenden Sachen bei der Eingangsstelle und nicht bei den einzelnen Kammergeschäftsstellen einlaufen.
 - 1.1 Die **Eingangsstelle** ist besetzt mit:

JS Czaja (Strafjustizgebäude, Raum 303, Tel.: 3392)
Vertreter sind:

 1. JS Hahlbohm (Strafjustizgebäude, Raum 302, Tel.: 2256)
 2. JS'in G. Schill (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
 3. JS'in Dingel (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
 4. JS Mittelfeld (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
 - 1.2 Die **Verteilerstelle** ist besetzt mit:

Al'iniJD Kämpfer (Strafjustizgebäude, Raum 147, Tel.: 7019)
Vertreter sind:

 1. JHS'in Born (Strafjustizgebäude, Raum 394, Tel.: 1767)
 2. AliJD Backmeier (Strafjustizgebäude, Raum 149, Tel.: 2433)
 3. Al'iniJD Schlüter (Strafjustizgebäude, Raum 359, Tel.: 2259)
 4. N. N.
 5. JHS Pflugradt (Strafjustizgebäude, Raum 328, Tel.: 2359)
 - 1.3 Eine Sache darf nicht durch dieselbe Person in ihrer Funktion sowohl für die Eingangsstelle als auch für die Verteilerstelle zugeteilt werden.
2. Beim Landgericht Hamburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für die Großen Wirtschaftsstrafkammern eingerichtet worden. Aufgabe der hier tätigen Mitarbeiter ist es, die gem. Rz. 536 1.c) und 1.d) am Rotationsverfahren teilnehmenden Eingänge kennziffermäßig zu erfassen (Eingangsstelle) und gem. Rz. 537 zu verteilen (Verteilerstelle). Es ist Vorsorge getroffen, dass alle am Rotationsverfahren teilnehmenden neu eingehenden Sachen bei

der Eingangsstelle und nicht bei den einzelnen Kammergeschäftsstellen einlaufen.

2.1 Die **Eingangsstelle** ist besetzt mit:

JS Czaja (Strafjustizgebäude, Raum 303, Tel.: 3392)

Vertreter sind:

1. JS Hahlbohm (Strafjustizgebäude, Raum 302, Tel.: 2256)
2. JS'in G. Schill (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
3. JS'in Dingel (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
4. JS Mittelfeld (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)

2.2 Die **Verteilerstelle** ist besetzt mit:

Al'iniJD Kämpfer (Strafjustizgebäude, Raum 147, Tel.: 7019)

Vertreter sind:

1. JHS'in Born (Strafjustizgebäude, Raum 394, Tel.: 1767)
2. AliJD Backmeier (Strafjustizgebäude, Raum 149, Tel.: 2433)
3. Al'iniJD Schlüter (Strafjustizgebäude, Raum 359, Tel.: 2259)
4. N. N.
5. JHS Pflugradt (Strafjustizgebäude, Raum 328, Tel.: 2359)

2.3 Eine Sache darf nicht durch dieselbe Person in ihrer Funktion sowohl für die Eingangsstelle als auch für die Verteilerstelle zugeteilt werden.

3. **Aufgaben der Eingangsstelle:**

3.1 Die Eingangsstelle versieht alle eingehenden Sachen sofort mit einem Datumstempel und Uhrzeitvermerk.

3.2 Danach erhalten die Sachen, die in das Rotationsverfahren fallen, in der Reihenfolge ihres Einganges eine Kennziffer. Sachen, die nicht in das Rotationssystem fallen, werden ohne Kennziffernvergabe der zuständigen Kammer zugeleitet.

Für die Reihenfolge des Eingangs ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem die Sachen bei der Eingangsstelle eingehen. Ein früherer Eingang bei anderer Stelle bleibt unberücksichtigt.

Gehen Sachen zeitgleich ein, so erhalten sie die gleiche Kennziffer. Die Zahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen ist hinter der Kennziffer als Klammerzahl zu vermerken.

Die Vergabe der Kennziffern geschieht unabhängig vom

Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes.

3.3 Von der Eingangsstelle gelangt die Sache alsdann an die Verteilerstelle.

4. **Aufgaben der Verteilerstelle:**

4.1 Die Verteilerstelle hat die Sachen in der Reihenfolge der Kennziffern, bei gleicher Kennziffer in der Reihenfolge nach dem Alphabet bzw. des Alters der Angeklagten den einzelnen Kammern gem. Rz. 536 ff. zuzuweisen.

4.2 Für die Bewertung der Sachen sind die Rz. 537 bis 543 des Geschäftsverteilungsplanes zu beachten.

4.3 Jede Zuweisung einer Sache wird in dem anliegenden Formblatt vermerkt. Das Formblatt legt zugleich die Reihenfolge fest, in der den einzelnen Kammern unabhängig von der Reihenfolge der Ordnungsnummern jeweils Sachen zugeteilt werden. Jedes Feld auf dem Formblatt entspricht einer Sache. Mit der Zuweisung einer Sache wird ein Feld gekreuzt (X).

4.4 Geht eine Sache ein, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kammer fällt, die gerade mit der Zuweisung an der Reihe ist, so wird sie auf die Kammer vorgetragen, die für die Sache zuständig ist. Entsprechend 4.3. wird hier das Feld gekreuzt.

4.5 Für jeden Durchlauf im Turnus ist ein neues Formblatt zu verwenden. Wird nach 4.4 eine Sache vorgetragen und muss sie im nächsten Durchlauf bzw. in den nächsten Durchläufen angerechnet werden, so wird das mit einem Kreuz in grüner Farbe kenntlich gemacht.
Erhält eine Kammer eine Sache zusätzlich zugeteilt (Rz. 551), so wird dies im Formblatt mit einem zusätzlichen Kreuz in roter Farbe kenntlich gemacht.

4.6 Nach dem Vermerk der Zuweisung im Formblatt ist die Kammer auf dem Eingang zu vermerken. Die Nummer des jeweiligen Durchlaufs ist hinzuzufügen (z.B. Große Strafkammer 1, erster Durchlauf).

4.7 Als dann sind die Sachen in einem Buchregister einzutragen. Das Register enthält an erster Stelle das Eingangsdatum, an zweiter Stelle den Namen des Angeklagten, erforderlichenfalls das Alter des Angeklagten, an dritter Stelle die Kennziffer und an vierter Stelle die Kammer, an die die Sache gelangt ist.

4.8 Danach ist die Sache in forumSTAR zu erfassen.

4.9 Stellt die Verteilerstelle den Eingang einer Sache fest, die nicht in das Rotationsverfahren fällt, werden in das Buchregister die

Sache, die Kammer, die im Rahmen der Rotation für die Zuteilung der Sache eigentlich zuständig wäre, und die Kammer, an die die Sache abgegeben wird, eingetragen.

Wird die Sache von dem Vorsitzenden der Kammer, an die die Sache abgegeben worden ist, zurückgegeben, da der Vorsitzende die Kammer nicht für zuständig hält, so erhält die Sache - ggf. durch Vortrag - die Kammer, die nach der Rotation zuständig gewesen wäre.

- 4.10 Die Mitarbeiter der Verteilerstelle dürfen keine Auskünfte gegenüber Dritten erteilen. Über Anträge Dritter auf Einsichtnahme in die Unterlagen der Verteilerstelle entscheidet der Präsident.
- 4.11 Vorträge, die am 31. Dezember 2021 bestehen, werden am 1. Januar 2022 in dem entsprechenden Turnus angerechnet.
5. Von der Zentralen Verteilerstelle werden die Sachen den zuständigen Kammern zugeleitet.
6. Die Eingangsstelle und die Verteilerstelle sind in unregelmäßigen Abständen ohne vorherige Anmeldung stichprobenartig zu überprüfen. Zum Prüfungsbeamten wird der Geschäftsleiter des Landgerichts bestellt.

Hamburg, den 13.12.2021
Der Präsident des Landgerichts

gez. Lübbe

. Durchlauf der Schwurgerichtssachen gem. Rz. 536 1.a
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 2		
Große Strafkammer 4		
Große Strafkammer 21		

. Durchlauf der Jugendschutzsachen gem. Rz. 536 1.b
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 6		
Große Strafkammer 31		

. Durchlauf der Nichthaftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 536 1.c
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 8		
Große Strafkammer 18		
Große Strafkammer 20		
Große Strafkammer 30		

. Durchlauf der Haftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 536 1.d
(Zuteilung gem. Rz. 537)

Große Strafkammer 8		
Große Strafkammer 18		
Große Strafkammer 20		
Große Strafkammer 30		

. Durchlauf der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 536 1.e
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 1		
Große Strafkammer 3		
Große Strafkammer 6		
Große Strafkammer 11		
Große Strafkammer 12		
Große Strafkammer 13		
Große Strafkammer 15		
Große Strafkammer 16		
Große Strafkammer 19		
Große Strafkammer 22		
Große Strafkammer 24		
Große Strafkammer 25		
Große Strafkammer 26		
Große Strafkammer 28		
Große Strafkammer 29		
Große Strafkammer 31		
Große Strafkammer 32		
Große Strafkammer 34		
Große Strafkammer 35		
Große Strafkammer 36		

. Durchlauf der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 536 1.f
(Zuteilung gem. Rz. 537)

Große Strafkammer 22		
Große Strafkammer 24		
Große Strafkammer 25		
Große Strafkammer 26		
Große Strafkammer 28		
Große Strafkammer 29		
Große Strafkammer 31		
Große Strafkammer 32		
Große Strafkammer 34		
Große Strafkammer 35		
Große Strafkammer 36		
Große Strafkammer 1		
Große Strafkammer 3		
Große Strafkammer 6		
Große Strafkammer 11		
Große Strafkammer 12		
Große Strafkammer 13		
Große Strafkammer 15		
Große Strafkammer 16		

Große Strafkammer 19		

- . Durchlauf der Nichtthaftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 536 2.a
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 10		
Große Strafkammer 14		
Große Strafkammer 17		
Große Strafkammer 27		

- . Durchlauf der Haftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 536 2.b
(Zuteilung gem. Rz. 537)

Große Strafkammer 10		
Große Strafkammer 14		
Große Strafkammer 17		
Große Strafkammer 27		

- . Durchlauf der Berufungen in allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 536 3
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 10		
Große Strafkammer 14		
Große Strafkammer 17		
Große Strafkammer 27		

- . Durchlauf der Jugendstrafsachen / Vollzugsachen

Große Strafkammer 10		
Große Strafkammer 14		
Große Strafkammer 17		
Große Strafkammer 27		

904 Rotationsverfahren für Beschwerden in Strafsachen

Für die Handhabung des Rotationsverfahrens für die Beschwerden in Strafsachen ab dem 1. Januar 2022 treffe ich zur Ausführung der Rz. 555 ff. der Geschäftsverteilung 2022 die folgenden Anordnungen:

1. Beim Landgericht Hamburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für die Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen und mit Wirkung vom 1. Januar 2019 für die übrigen Beschwerden in Strafsachen (Jugend-, Verkehrs- und allgemeine Sachen) eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für die Beschwerden eingerichtet worden. Aufgabe der hier tätigen Mitarbeiter ist es, sämtliche gem. Rz. 555 ff. am Rotationsverfahren teilnehmenden Eingänge kenniffernmäßig zu erfassen (Eingangsstelle) und gem. Rz. 555 ff. zu verteilen (Verteilerstelle). Es ist Vorsorge getroffen, dass alle am Rotationsverfahren teilnehmenden neu eingehenden Sachen bei der Eingangsstelle und nicht bei den einzelnen Kammergeschäftsstellen einlaufen.
2. **Besetzung der Eingangs- und Verteilerstelle**
 - 2.1 Die **Eingangsstelle** ist besetzt mit:

JHS'in Lobsien (Strafjustizgebäude, Raum 372, Tel.: 3150)

Vertreter sind:
 1. N. N.
 2. JHS'in Scheunemann (Strafjustizgebäude, Raum 154, Tel.: 3746)
 3. JHS'in Scheurer (Strafjustizgebäude, Raum 418, Tel.: 1678)
 4. JOS'in Schlobohm (Strafjustizgebäude, Raum 363, Tel.: 7011)
 5. JOS'in Tischendorf (Strafjustizgebäude, Raum 365, Tel.: 4129)
 - 2.2 Die **Verteilerstelle** ist besetzt mit:

Al'iniJD Schlüter (Strafjustizgebäude, Raum 359, Tel.: 2259)

Vertreter sind:
 1. N. N.
 2. JHS'in Born (Strafjustizgebäude, Raum 394, Tel.: 1767)
 3. AliJD Backmeier (Strafjustizgebäude, Raum 149, Tel.: 2433)
 4. Al'iniJD Kämpfer (Strafjustizgebäude, Raum 147, Tel.: 7019)
 5. JHS Pflugradt (Strafjustizgebäude, Raum 328, Tel.: 2359)
 - 2.3 Eine Sache darf nicht durch dieselbe Person in ihrer Funktion sowohl für die Eingangsstelle als auch für die Verteilerstelle zugeteilt werden.

3. **Auf die weiteren Anordnungen gemäß Rz. 902 (dort Zf. 3. – 6), die entsprechend gelten, wird verwiesen.**

Hamburg, den 13.12.2021
Der Präsident des Landgerichts

gez. Lübke

. Durchlauf der Wirtschaftsbeschwerden

Große Strafkammer 8		
Große Strafkammer 18		
Große Strafkammer 20		
Große Strafkammer 30		

. Durchlauf der Jugendbeschwerden

Große Strafkammer 10		
Große Strafkammer 17		
Große Strafkammer 27		

. Durchlauf der Verkehrsbeschwerden

Große Strafkammer 3		
Große Strafkammer 3		
Große Strafkammer 12		
Große Strafkammer 15		

. Durchlauf der Beschwerden in allgemeinen Strafsachen

Große Strafkammer 1		
Große Strafkammer 2		
Große Strafkammer 4		
Große Strafkammer 6		
Große Strafkammer 8		
Große Strafkammer 11		
Große Strafkammer 13		
Große Strafkammer 16		
Große Strafkammer 18		
Große Strafkammer 19		
Große Strafkammer 20		
Große Strafkammer 21		
Große Strafkammer 22		
Große Strafkammer 24		
Große Strafkammer 25		
Große Strafkammer 26		
Große Strafkammer 28		
Große Strafkammer 29		
Große Strafkammer 30		
Große Strafkammer 31		
Große Strafkammer 32		
Große Strafkammer 34		
Große Strafkammer 35		

Große Strafkammer 36	
----------------------	--

. Durchlauf der Beschwerden in Jugendschutzsachen

Große Strafkammer 6		A – Q
Große Strafkammer 31		R – Z

. Durchlauf der Beschwerden in Schwurgerichtssachen

Große Strafkammer 2		A - HAB
Große Strafkammer 4		HAC - OT
Große Strafkammer 21		OU - Z

905 Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafverfahren

Das Präsidium des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat in seiner Sitzung vom 08.12.2021 die für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen zuständigen Kammern des Landgerichts Hamburg für das Geschäftsjahr 2022 gem. § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG wie folgt bestimmt:

1. Große Strafkammern

a) Wird in einer Sache ein Wiederaufnahmeantrag gestellt, so gelangt

eine Sache der Großen Strafkammer	an die Große Strafkammer
1	2 (in Schwursachen) 34 (im Übrigen)
2	4
3	27 (in Jugendsachen gem. Rz. 559) 26 (im Übrigen)
4	21
6	31
8	30
10	27
11	3
12	15
13	25
14	10
15	32
16	12
17	10
18	20
19	24
20	8
21	2
22	16
24	28
25	13
26	29
27	17
28	22
29	19
30	18
31	6
32	11
34	35
35	36
36	1

b) Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer.

- c) Sind die in Ziffer 1 a) als zuständig bestimmten Kammern des Landgerichts nach § 140 a Abs. 1 GVG an der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren gehindert, so ist die Große Strafkammer 21 zuständig.
- d) Ist die nach Ziffer 1a) für ein Wiederaufnahmeverfahren zuständige Kammer bereits früher im Erkenntnisverfahren mit der Sache befasst gewesen, gelten – ausgehend von der Kammer, an die die Sache gem. Ziffer 1a) an sich gelangen soll – die in Rz. 600 ff. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts genannten Vertretungsregelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass die dort genannten weiteren, noch nicht verbrauchten Vertretungskammern in der Reihenfolge ihrer Benennung für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig sind.
- e) Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile des noch auf Grund § 79 GVG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung zusammengetretenen Schwurgerichts gelangen an die Große Strafkammer 21.

2. Kleine Strafkammern

- a) Wird in einer Sache ein Wiederaufnahmeantrag gestellt, so gelangt

eine Sache der Kleinen Strafkammer	an die Kleine Strafkammer
1	2
2	7
3	4
4	5
5	8
6	14
7	10
8	3
9	11
10	9
11	12
12	13
13	16
14	17, 19, 20, 25 (in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574 – im Turnus) 6 (im Übrigen)
15	1
16	15
17	19
18	17, 19, 20, 25 (in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574 – im Turnus)
19	20
20	25

21	22
22	23
23	21
24	10
25	17

b) Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer.